



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1844**

# S a m m l u n g

der

## Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1843.



---

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,  
zweite Schlachtpforte N<sup>o</sup> 7.

1 8 4 4.

Einmal

171

Verordnungen und Proklamationen

172

Genoss der freien Bauern in Göttingen

im Jahre 1713

—————

1714

Verordnungen und Proklamationen

im Jahre 1714

1715

## Uebersicht der 1843 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Verordnung in Betreff der Anordnungen zur Abwendung der Gefahren des Hochwassers im Gebiete am linken Weserufer.....	Jan. 30.
2.	4.	Polizei-Bekanntmachung wegen Verabfolgung von Passirscheinen an die hiesigen und hannoverschen Rahnschiffer.....	Febr. 18.
3.	4.	Bekanntmachung die Sammlung für den Kirchenbau zu Bremerhaven betreffend.....	Febr. 26.
4.	8.	Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit Frankreich, betreffend die gegenseitige Aufhebung von Hafens- und Schiffsabgaben bei der Benutzung von Nothhäfen.....	Febr. 28.
5.	9.	Gemeiner Bescheid, die Substitutionen der Sachführer, Copien der Schriftsätze, Kristgesuche und Abfassung der schriftlichen Verträge betreffend..	März 27.
6.	12.	Nachtrag zur Waarenmäkler- u. Waarenagenten-Ordnung und Gebühren-Taxe vom 29. Dec. 1828 und 1. März 1830.....	März 27.
7.	13.	Polizei-Bekanntmachung, das Fahren durch die Wilkenstraße betreffend.....	März 30.
8.	13.	Bekanntmachung des Ertrages der Sammlung für den Kirchenbau in Bremerhaven.....	Mai 15.
9.	16.	Bekanntmachung der abgeänderten Instruction für den Theerhaus = Aufseher.....	Mai 22.
10.	30.	Publication der Verordnung für Debit- und Nachlassachen.....	Juni 5.
11.	98.	Polizei-Bekanntmachung, das Einfangen von Vögeln in den Wallanlagen betreffend.....	Juni 10.
12.	99.	Verordnung wegen des aus der Weser zu nehmenden Flussandes.....	Juni 12.
13.	100.	Verordnung wider die Störungen im Fahrwasser der Untervefer.....	Juni 12.
14.	102.	Verordnung wegen der Beklarung der Schiffer.....	Juni 12.
15.	103.	Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten.....	Juni 14.
16.	114.	Polizei = Bekanntmachung wegen Einfangens herrenloser Hunde.....	Juni 16.

N <sup>o</sup> Seite.	Gegenstand.	Datum.
17. 115.	Verordnung, die Controlle der Abgaben von Schlachtvieh betreffend.....	Juli 3.
18. 117.	Polizei-Bekanntmachung wegen ferner angeschaffter Wiederbelebungs-Apparate.....	Aug. 31.
19. 118.	Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der Bürgerwehr.....	Sept. 1.
20. 118.	Polizei-Bekanntmachung, das Hausiren betr....	Sept. 2.
21. 121.	Verordnung wegen der Feier des auf den 27. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages..	Sept. 24.
22. 121.	Polizei-Bekanntmachung wegen der Schenk-wirtschaften auf dem Freimarkt.....	Sept. 26.
23. 121.	Verordnung in Betreff der Bauten am Buntenthorssteinwege.....	Oct. 2.
24. 125.	Polizei-Bekanntmachung, das Fahren nach und von dem neuen Schauspielhause betreffend.....	Oct. 12.
25.u. 26. } 126.	Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers.....	Oct. 14. u. 15.
27. 126.	Polizei-Vorschriften für die sich hieselbst während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.....	Oct. 14.
28. 127.	Publication der neuen Wechselordnung.....	Oct. 16.
29. 156.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1844.....	Nov. 12.
30. 157.	Bekanntmachung der Inspection der Mäkler, die Ernennung eines Kunstmäklers, dessen Wirksamkeit und Gebühren betreffend.....	Dec. 13.
31. 159.	Polizei-Bekanntmachung, die Gassenreinigung betreffend.....	Dec. 28.

---

1. Verordnung in Betreff der Anordnungen zur Abwendung der Gefahren des Hochwassers im Gebiete am linken Weserufer.

---

Der Landherr des Bremischen Stadtgebiets am linken Weserufer sieht sich veranlaßt, die folgenden zur Abwendung der Gefahren des Hochwassers zu verschiedenen Zeiten erlassenen polizeilichen Vorschriften zusammen zu stellen und zu erneuern:

- 1) Sämmtliche Deichpflichtige sollen während des Winters Faschinen in gleicher Länge wie ihre Deichpfänder 10 bis 12 Zoll dick, ferner, für jede 10 Fuß Länge zwei ernen Pfähle (Regulativ von 1818) und für jede 100 Fuß Deichlänge, einen 18füßigen Pfahl von 1 Fuß Dicke (vom Jahre 1828) bereit halten.
- 2) Für jede Bauerschaft sollen zwei Rammen, von jedem Deichhalter eine Schlege, von jedem Bau- manne 6 Wagenleitern und 12 Wagenbretter, bereit gehalten werden (vom Jahre 1822).
- 3) In den Dörfern, wo die Umstände es erfordern, sollen den Landgeschwornen besondere Deichauf- seher zur Seite stehen (vom Jahre 1819).
- 4) In dem Falle einer eintretenden Deichnoth werden sämmtliche Landbewohner zur Hülfe aufgeboten, und sind zu dem Ende zum Voraus in Rotten von 8 bis 12 Mann einzutheilen, deren jeder ein Rottmeister vorgefetzt ist (vom Jahre 1819.)

- 5) In jeder Bauerschaft sollen zwei Männer zum Empfange der in Nothfällen herbeigeschafften Materialien, erwählt und von dem Landherrn beeidigt werden (vom Jahre 1838).
- 6) Bei einem Wasserstande von mehr als 13 Fuß an der großen Weserbrücke sollen auf allen Deichen Wasserwachen gehalten werden (vom Jahre 1819).
- 7) In jedem Dorfe soll eine genügende Zahl von Fahrzeugen bereit gehalten werden, um nöthigenfalls zur Fortschaffung bedroheter Personen und des Viehes zu dienen (vom Jahre 1819.)
- 8) Neue Gebäude dürfen nur auf wasserfreien Wurthen erbauet werden (vom Jahre 1841).

Neben diesen allgemeinen, bleiben die für einzelne Dorfschaften erlassenen besonderen Verfügungen in voller Kraft.

Bremen, den 9. Januar 1843.

(gez.) J. Pavenstedt.

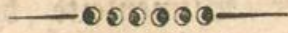
Der vorstehende landherrliche Erlaß ist dem Senate vorgelegt, von Demselben genehmigt und durch folgende Vorschriften erweitert:

- 1) In den Dörfern, in welchen sich keine genügende Zahl von wasserfreien Gebäuden vorfindet, um in Nothfällen die Bewohner der unter Wasser gesetzten Häuser aufzunehmen, sollen wasserfreie Wurthen zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Letzteren, aufgeführt werden.

- 2) Die Kosten dieser Vorrichtungen sind nach dem hergebrachten Baufuße aufzubringen; jedoch sind die Besitzer der wasserfreien Gebäude von jedem Beitrage befreiet.
- 3) Auf den Deichen, deren Fuß beim Hochwasser auch an der Binnenseite gespült zu werden pflegt, und wo es sonst erforderlich geachtet werden möchte, sollen Vorräthe von Sand angefahren, und von den Deichhaltern Sandsäcke bereit gehalten werden, deren Zahl von dem Landherrn nach dem Bedürfnisse eines jeden Bezirks zu bestimmen sein wird.
- 4) Es sollen jährlich zwischen Martini und Weihnachten, Schauungen angeordnet werden, um sowol die nach obigen allgemeinen Vorschriften als die, Kraft besonderer Verfügungen des Landherrn für einzelne Bezirke bereit zu haltenden Materialien und Werkzeuge nachzusehen, wo dann die vorgefundenen Mängel mit polizeilichen Brögen gebüßt und die Anschaffung des Fehlenden, unmittelbar auf Kosten der Betheiligten oder durch Anwendung polizeilicher Zwangsmittel wider dieselben, bewirkt werden soll.
- 5) Um die Befolgung des §. 8 des vorstehenden landherrlichen Erlasses zu sichern, ist es jedem Bauherrn sowol wie jedem Baumeister, bei einer Strafe von 25 Rthlr. untersagt, ohne vorgängige Untersuchung der Höhe der Wurth und darauf erfolgte Erlaubniß des Landherrn, mit dem Baue eines Hauses vorzuschreiten; die ordnungswidrig begonnenen Bauten werden (vorbe-

hältlich der verwirkten Strafe) auf Kosten der  
Baumeister oder nöthigenfalls der Bauherren  
wieder weggeräumt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats  
den 25. und bekannt gemacht den 30. Januar 1843.



2. Polizei-Bekanntmachung wegen Verabfolgung von Passirscheinen  
an die hiesigen und Hannoverschen Rahnschiffer.

Unterm 18. Febr. wurden die in der Sammlung der  
Verordnungen von 1841 N<sup>o</sup> 21 pag. 55 abgedruckten  
Bestimmungen in Erinnerung gebracht.



3. Bekanntmachung die Sammlung für den Kirchenbau zu Bremer-  
haven betreffend.

Es wird noch in frischem Andenken sein, wie die Vor-  
nahme der beabsichtigten öffentlichen Sammlung für den  
Kirchenbau zu Bremerhaven im Mai vorigen Jahres  
bei der gleichzeitig eintreffenden Schreckensnachricht von  
der schweren Heimsuchung unserer Schwesterstadt Ham-  
burg ausgesetzt werden mußte, um die dadurch erregte  
Theilnahme durch nichts anderes zu zerstreuen und zu  
einer noch dringenderen Hülfsleistung alle Kräfte auf-  
bieten zu können.

Bereits in seiner, diese Aussetzung zur öffentlichen  
Kunde bringenden Bekanntmachung vom 8. Mai sprach  
sich der Senat darüber aus, wie er seine Mitbürger  
hinreichend zu kennen glaube, um sich im Voraus über-  
zeugt zu halten, daß die gute Sache jenes Kirchenbaues  
durch eine, aus solchem Grunde eintretende Verzögerung  
nicht leiden könne und werde.

Er

Er hat diese Ueberzeugung fortwährend festgehalten, und da er zu einer Erneuerung der damals gegebenen Zusicherungen und gefaßten Vorsätze die Zeit gekommen zu sein glaubt, so muß er es zuvörderst für angemessen achten, durch wiederholten Abdruck seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 11. April v. J. die Gründe, welche schon damals zu nachdrücklicher Empfehlung dieser Sammlung vorwalteten, dem Gedächtnisse wieder zuzuführen und auch denen zur Kunde zu bringen, welche uns seitdem, aus andern Staaten einwandernd, zu Mitgenossen der Segnungen unsers glücklichen Gemeinwesens erwachsen sind.

Jene Bekanntmachung lautete folgendermaßen:

(Folgt ein wörtlicher Abdruck der Bekanntmachung vom 11. April 1842, Sammlung der Verordnungen für 1842 N<sup>o</sup> 6 p. 19.)

Wenn die bei solcher Empfehlung angeführten Beweggründe im vorigen Jahre Geltung fanden, so finden sie dieselbe gegenwärtig um so mehr, und vor allem, wenn wir auf die Veranlassung zurückblicken, welche uns damals abhielt, ihr sofort Folge zu geben.

Denn was wir gleich Andern in jener Zeit der ersten dringenden Noth auch Hülfreiches an Hamburg erwiesen, es erfolgte schon um des Gewissens willen und aus Dankbarkeit gegen Gott, der uns mit einem ähnlichen gewaltigen Schicksal verschont hatte; also vorzugsweise zu eigener Gemüthsberuhigung, — und wer hätte dort ausbleiben mögen mit seiner Gabe und keinen Theil haben wollen an der Erhebung des Gemeinfinns, die sich im gesammten deutschen Vaterlande kund gab!

Davon können wir also den Bremerhavenern nichts in Unrechnung bringen. Haben sie doch damals selbst nach besten Kräften das ihrige gethan.

Aber

Aber wenn wir bedenken, daß das Maaß der der Schwesterstadt von allen Seiten geleisteten Hülfe, gegen das Maaß ihrer sich auf mehrere Generationen vererbenden Unglückslast gehalten, doch nur wie der Tropfen am Eimer zählt, — desungeachtet aber ihre Bürger sich die Herstellung dreier großer Kirchengebäude schon jetzt mit dem angestrengtesten Eifer angelegen sein lassen; sollten wir, mit ähnlicher Last verschont geblieben, denn nicht für die Erbauung einer Kirche von mäßigerem Umfange, und dazu an einem Orte, durch dessen Begründung sich die Quellen unsers Wohlstandes mit neuem Segen ergossen, ausreichend zu sorgen wissen und ausreichend sorgen wollen? —

Hat sich das jüngst verflossene Handelsjahr auch als kein besonders ergiebiges erwiesen, ist uns denn von den reichlicheren Erträgnissen der früheren nicht noch hinreichend übrig geblieben? Zeigt es doch der steigende Werth unserer Grundstücke, ergab der vermehrte Ertrag unserer Vermögenssteuer doch ein, unsere desfallsigen Besorgnisse niederschlagendes Resultat! — und hat der diesjährige gelinde Winter nicht für andere Classen von Gewerbetreibenden mehr als eine Nahrungsquelle fortfließen lassen, auf deren einstweilige Verstärkung bereits gezählt war?

Wir können — wir werden also helfen! —

Der Senat nimmt daher keinen Anstand, hiedurch bekannt zu machen, daß mit der Sammlung für den Kirchenbau in Bremerhaven am Dienstag, den 7. März d. J., in der Stadt und dem Gebiete begonnen werden wird.

Was die Stadt betrifft, so haben die Mitglieder der Diafonien der Altstadt, Neustadt und Vorstadt, zu be-

besonderer Dankverpflichtung der Gemeinde zu Bremerhaven wie des Senats, sich auch diesmal wiederum bereit erklärt, die Bewohner der verschiedenen städtischen Districte zur Unterzeichnung ihres Beitrags in dazu bereit gehaltenen Büchern mittelst persönlichen Besuches aufzufordern, und demnächst die bewilligte Gabe gegen Zusendung eines Empfangscheins einfordern zu lassen, nicht minder auch da, wo dieses von dem Geber vorgezogen werden sollte, solche sofort in Empfang zu nehmen.

Diejenigen, welche etwa nicht in ihrer Wohnung angetroffen werden sollten, werden hiedurch im Voraus aufgefordert, ihre Gaben entweder

d. Senior d. Diaconie zu U. L. Fr. Dr. G. F. Castendyck, ob.

"	"	"	"	"	St. Martini C. Schöttler,
"	"	"	"	"	St. Ansgarii C. Focke,
"	"	"	"	"	St. Stephani J. Eyra Bohlen,
"	"	"	"	"	St. Petri C. F. Plump,
"	"	"	"	"	St. Pauli N. Mohr,
"	"	"	"	"	St. Remberti C. Willig,
"	"	"	"	"	St. Michaelis U. Ratjen,

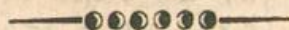
zuzusenden, welche sich zur Entgegennahme derselben unter Ausstellung eines Empfangscheins in ihren Wohnungen bereit finden wollen.

Auf ähnliche Weise und zu gleicher Dankverpflichtung wird in den verschiedenen Gemeinden des Gebiets, in Gemäßheit der deshalb von der Kanzel einer jeden derselben erfolgenden Anzeige, durch die geeigneten Behörden dergestalt verfahren werden.

Der Senat überläßt sich nun der zuversichtlichen Hoffnung, daß sich diese erneuerte Aufforderung als keine vergebliche erweisen, vielmehr die christlich wohlthätig-

thätige Gesinnung der Bewohner unsers Freistaats sich auch bei dieser Veranlassung in einem reichlichen Ergebnisse der Sammlung bewähren werde, welches er demnächst zu öffentlicher Kunde zu bringen nicht verfehlen wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am 26. Februar 1843.



4. Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit Frankreich, betreffend die gegenseitige Aufhebung von Hafens- und Schiffahrts-Abgaben bei der Benutzung von Nothhäfen.

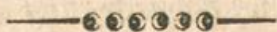
Unter dem 15. dieses Monats ist zwischen der Königlich Französischen Regierung und den Senaten der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, mittelst Austausches von gleichlautenden schriftlichen Zusicherungen, eine Uebereinkunft des nachfolgenden Inhalts zu Stande gekommen:

„Vom 1. März d. J. an sollen Hanseatische (Französische) Handelsschiffe, so oft sie einen Französischen (Hanseatischen) Hafen als Nothhafen benutzen (qui entrent en relâche forcée), und sofern sie durch wirkliche und augenscheinliche Noth zu solchem Einlaufen veranlaßt worden, daselbst von allen für Rechnung des Staats erhobenen Hafens- oder Schiffahrts-Abgaben frei sein; vorausgesetzt, daß solche Schiffe im Nothhafen keine Handelsoperationen vornehmen durch Ein- oder Ausladen von Waaren, auch ihren Aufenthalt nicht über die durch den Drang der Umstände gebotene Zeit hinaus ver-

„verlängern. Dabei versteht es sich jedoch, daß das  
 „zum Zweck der Ausbesserung des Schiffes erforder-  
 „liche Löschen und Wiedercinnehmen der Ladung,  
 „sowie im Nothfalle das Ueberladen derselben an  
 „Bord eines anderen Schiffes, endlich auch das  
 „Einnehmen des nöthigen Schiffsproviantes nicht  
 „unter die zur Abgabentrachtung Anlaß gebenden  
 „Handelsoperationen gerechnet werden sollen.“

Indem der Senat solches hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, beauftragt er die betreffenden diesseitigen Behörden, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft zu verfahren.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 28. Februar 1843.



5. Gemeiner Bescheid, die Substitutionen der Sachführer, Copien der Schriftsätze, Fristgesuche und Abfassung der schriftlichen Verträge betreffend.

Seit längerer Zeit haben sich häufig in der Art und Weise, wie die Verhandlungen bei den hiesigen Gerichten geschehen, in mehrern Beziehungen Unzuträglichkeiten gezeigt, wodurch der ordnungsmäßige Gang der Sachen gestört, verzögert und verweiltläufigt wird, und auf deren Abstellung daher ernstlich Bedacht genommen werden muß.

Es gehört dahin das Folgende:

1) Wenn, wie es bisher gestattet war, der Sachführer einer Parthei in einem Termine nicht persönlich, sondern durch einen andern Sachführer erscheint, so muß auch der Letztere denselben für die bevorstehende Ver-

Berhandlung gehörig zu vertreten im Stande sein. Nun ist aber oft ein solcher Substitut von der Beschaffenheit und der Lage der Sache ganz ununterrichtet und selbst darüber, was zu beantragen oder auf den Antrag des Gegners zu erwiedern sei, nicht instruiert, wodurch dann die Verhandlung erschwert und das Interesse der Parthei gefährdet wird.

2) Nach Vorschrift des §. 98 der Gerichtsordnung muß in der Regel neben dem Schriftsatz eine für den Gegner bestimmte Abschrift eingereicht werden. Es ereignet sich aber nicht selten, daß die Abschrift nicht sofort übergeben, sondern deren nachherige Einhändigung an den Gegner verheißen wird, obgleich diese Aushülfe der obigen Bestimmung keineswegs entspricht und gegen den Aufenthalt, den dadurch nur zu leicht die Sache selbst erleidet, keine Sicherheit gewährt.

3) Fristgesuche für die vorzunehmende Handlung sollten nur ausnahmsweise, wenn sie in besonderen Umständen, deren Beseitigung außer dem Bereiche des Sachführers liegt, ihren Grund haben, vorkommen, und auch dann von dem Sachführer der Gegenparthei nur wenn es mit dem Interesse seines Klienten verträglich ist, genehmigt werden. Die Erfahrung zeigt aber, daß sie fast zur Regel geworden sind, daß selbst für die nämliche Handlung eine Reihe von Fristgesuchen vorkommen und daß der Sachführer des Gegners oft aus mißverstandenen collegialischen Rücksichten mit einer nicht zu rechtfertigenden Nachgiebigkeit dabei verfährt, wodurch dann der Gang der Sachen auf eine mit dem Interesse der Partheien unvereinbare Weise verzögert wird.

4) Bei den schriftlichen Vorträgen wird sehr oft dem Erfordernisse einer kurzen, einfachen und deutlichen Dar-

Darstellung des Thatbestandes und der Rechtsverhältnisse nicht entsprochen, indem die Angabe der Umstände, worauf ein selbstständiger Antrag beruhet oder die Erklärung über die Behauptungen des Gegners sehr unbestimmt und unklar und mit einer alles Maaß übersteigenden Weitläufigkeit erfolgt. Wie sehr aber durch einen solchen Uebelstand, der namentlich in der Art der Abfassung der Beweisartikel und Fragstücke, so wie bei angewandten Rechtsmitteln in der nicht selten ganz unnützen Vielfältigung, so wie in der Art der Eintheilung und Fassung der Beschwerden, besonders bemerkbar geworden ist, die Uebersicht erschwert, die Verhandlungen vermehrt und die Kosten auf eine mit der Sache selbst in keinem Verhältnisse stehende Weise gesteigert werden, bedarf keiner Entwicklung.

An sämtliche Sachführer ergeht daher die dringende Aufforderung, in Ansehung der vorstehenden Punkte ihren Obliegenheiten mit Eifer und Sorgfalt fortan nachzukommen und die Gerichte nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, die sonst in den einzelnen Fällen erforderlichen besondern Maaßregeln zur Anwendung zu bringen. Bei der Achtbarkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, welche die Bremischen Advocaten, so wie in ihrer bürgerlichen Stellung, so auch in ihrem Berufe, im Allgemeinen stets bethätigt haben, ist gewiß mit Zuversicht zu erwarten, daß sie schon im Interesse der Bremischen Rechtspflege den erwähnten Unzuträglichkeiten so viel nur möglich abzuhelpen sich gedrungen fühlen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am Obergerichte am 27. März 1843.



6. Nachtrag zur Waarenmäkler- und Waarenagenten-Ordnung und Gebühren-Taxe vom 29. Dec. 1828 und 1. März 1830.

Da in Ansehung der Waarenmäkler- und Waarenagenten-Ordnung und der am 1. März 1830 publicirten Gebühren-Taxe einige abändernde Bestimmungen erforderlich erachtet sind, so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

- 1) Die Vorschriften des §. 32 der Waarenmäkler- und Waarenagenten-Ordnung in Betreff der von den Mäklern oder Agenten mit den Gehülften abzuschließenden Verträge werden dahin abgeändert, daß künftig auch die Eingehung solcher Verträge zulässig ist, wodurch den Gehülften ein verhältnißmäßiger Theil des Mäklerlohns bewilligt wird, oder welche auf sonstige Weise nicht auf bestimmten Lohn lauten.

Der Inspection der Mäkler ist es übrigens vorbehalten, die von den Mäklern oder Agenten mit den Gehülften geschlossenen Verträge sich vorlegen zu lassen und die Abänderung solcher etwaniger Vertragsbestimmungen, welche zu Collisionen oder sonstigen Unzuträglichkeiten für den Geschäftsbetrieb führen würden, den Betheiligten aufzugeben.

- 2) In Ansehung der Gebühren-Taxe finden folgende Abänderungen Statt:

- a) die Courtage für Heeringe und Leinsaat beträgt künftig drei Grote vom Verkäufer und drei Grote vom Käufer für die Tonne;
- b) für die in der bisherigen Taxe unter §. 2 d—k aufgeführten Waaren, nemlich: Blech und Rosinen in Kisten, Apfelsinen, Citronen, Drangen, Harz, Pech, Theer, Kreide, Cigarren, wenn deren

deren Preis nicht über 7 Rt. 36 Gr. pr. Kiste beträgt, Tabacksstengel hiesiger Fabriken, Candiszucker, wenn solcher von hiesigen Zuckerfabrikanten verkauft wird, ist, wenn sie bei Partheien über 200 Rt. verkauft werden, die Courtage nicht nach der Stückzahl, sondern mit  $\frac{1}{2}$  pCt. dem Verkäufer und  $\frac{1}{2}$  pCt. dem Käufer zu berechnen, wogegen es bei Verkäufen unter 200 Rt. bei der bisherigen Taxe sein Verbleiben behält.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 27. März 1843.



7. Polizei-Bekanntmachung, das Fahren durch die Wilkenstraße betreffend.

Da das Fahren durch die Wilkenstraße für Fußgänger gefährlich erachtet ist, so wird, mit Genehmigung des Senats, hiemit das Befahren dieser Straße bei 1 Rthlr. Strafe verboten.

Dies Verbot findet jedoch auf die Anwohner dieser Straße in so weit keine Anwendung, als denselben das Fahren von und nach ihren daselbst belegenen Häusern gestattet bleibt.

Bremen, den 30. März 1843.

Die Polizei-Direction.



8. Bekanntmachung des Ertrages der Sammlung für den Kirchenbau in Bremerhaven.

Die unter dem 22. Februar d. J. von dem Senate empfohlene Sammlung für den Kirchenbau in Bremerhaven.

haben, welche am 7. März d. J. durch die Mitglieder der städtischen Diafonien und die einem ähnlichen Wirkungskreise sich widmenden Mitglieder der Landgemeinden begonnen und seitdem mit dem unverdrossensten, keine Mühe und Umstände scheuenden Eifer fortgesetzt wurde, kann, da fortwährend einzelne Nachträge zu derselben eingehen, noch nicht für gänzlich beendigt angenommen werden.

Desungeachtet glaubt der Senat, sowohl um seiner mit jener Aufforderung verbundenen Zusicherung zu entsprechen, als zur Willfährung des Wunsches des Kirchenvorstandes zu Bremerhaven, die herzliche Dankbarkeit der dortigen Gemeinde für die ihr mittelst dieser Sammlung geleistete Beihülfe öffentlich ausgesprochen zu sehen, nicht länger anstehen zu dürfen, das bisherige Resultat der gedachten Sammlung vorläufig zu öffentlicher Kunde zu bringen.

Er macht daher bekannt, daß dieselbe einschließlic der bis dahin, theils mit theils ohne Nennung der Geber eingegangenen Nachträge in der Altstadt, Neustadt und Vorstadt die Summe von...  $\text{R} 14,299 = 69 \text{ } \mathcal{G}$   
sowie in dem Flecken Begesack und  
den beiden Landherrschaften von "  $1,316 = 70 \text{ } "$

mithin die Gesamtsumme von...  $\text{R} 15,616 = 67 \text{ } \mathcal{G}$   
eingetragen habe, welche einstweilen bei der Discoutocasse und Sparcasse zinslich belegt worden, und nunmehr, so wie das Bedürfniß es mit sich bringt, für die Errichtung der kirchlichen Gebäude zu Bremerhaven von dem dortigen Kirchenvorstande ordnungsmäßig verwendet werden wird.

Auch

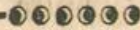
Auch die Gemeinde von Bremerhaven hat es an eignen Anstrengungen zur Förderung jenes heilsamen Zwecks nicht fehlen lassen, welche sich sowohl durch angestellte Sammlungen zum Besten ihrer Kirchencasse als durch Einzeichnungen zu weiteren Beiträgen für dieselbe bethätigt haben. Nicht minder sind die Bemühungen derselben, mit Hülfe wohlwollender Freunde auch die im Auslande ansässigen Bremer zu einer thätigen Unterstützung ihres Unternehmens willig zu machen, schon bis jetzt nicht erfolglos geblieben, worüber, sobald die weiteren Resultate dieser Bestrebungen vorliegen, eine öffentliche Anzeige von der Behörde erfolgen wird.

Noch kann der Senat nicht unbemerkt lassen, daß sich der nie ermüdende bremische Wohlthätigkeitsinn bei dieser Veranlassung zu seiner Freude auch noch durch mehrere Zusicherungen kund gegeben, welche zugleich von einem Bestreben zeugen, die kirchlichen Gebäude des auch von Ausländern vielbesuchten Hafens zu einem Denkmal der Fortschritte heimischen Kunstfleißes gestalten zu helfen. So sind unter andern unentgeltliche Vorfertigung künstlicher Schlosserarbeiten für die Hauptthüre der Kirche, eines eisernen Fensters und eines Altargemäldes in Aussicht gestellt worden, und selbst die Sorge für eine würdige Musik bei Einweihung des zu erbauenden Gotteshauses hat ein Freund und Leiter dieser Kunst zu übernehmen versprochen.

Mit dem freundlichsten Danke auch für die kleinste bei dieser Gelegenheit erfolgte hülfreiche Bemühung und Gabe, die engherzige Beschränkungen und Verbehalte verschmähend, vielmehr in ächt christlichem Sinne die Rechte nicht wissen ließ, was die Linke that, glaubt  
der

der Senat schließlich auch die letztgedachten lobenswerthen Vorgänge, seinen Mitbürgern zu weiterer Nachahmung empfehlen zu dürfen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 15. Mai 1843.



9. Bekanntmachung der abgeänderten Instruction für den Theerhaus = Aufseher.

Da dem Senate hinsichtlich der Lagerung und der Behandlung des Theers in den öffentlichen Theerhäusern neuerdings Beschwerden zur Anzeige gebracht sind, und sich bei näherer Untersuchung ergeben hat, daß die Instruction des Theerhaus = Aufsehers vom 19. November 1827 allerdings in einigen Theilen einer Bervollständigung bedarf, um allen billigen Anforderungen der mit jenem Artikel Handelnden zu genügen, so hat der Senat eine Revision der gedachten Instruction veranstaltet und dieselbe, versehen mit den entsprechenden Abänderungen, dem Theerhaus = Aufseher zur Nachachtung aufgegeben.

Damit aber alle dabei Betheiligte auch von dieser abgeänderten Instruction des Theerhaus = Aufsehers gehörige Kenntniß nehmen können, bringt der Senat zur öffentlichen Kunde, daß Abdrücke von derselben in der Schönemann'schen Buchdruckerei gratis zu erhalten sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. April und bekannt gemacht am 22. Mai 1843.

## I n s t r u c t i o n

für

den T h e e r h a u s = A u f s e h e r.

§. 1. Er muß dem Senat Treue und Gehorsam gegen dessen Vorschriften geloben.

§. 2. Er soll, wenn Theer oder Pech gelandet wird, sich bei der ihm anvertrauten Wuppe einfinden, sowie wenn solches auf das Lager gebracht oder abgeliefert wird, die ihm zukommenden Arbeiten mit Treue wahrnehmen, oder unter seiner persönlichen und genauen Aufsicht verrichten lassen.

§. 3. Er muß über seine Geschäftsverwaltung genaue und richtige Bücher, nach Anleitung des Herrn Inspectors, führen. Es ist dazu ein vollständiges Verzeichniß von jeder Parthei Theer oder Pech, die bei ihm auf das Lager gebracht wird, erforderlich, worin sowohl der Tag des Empfangs als der der Ablieferung zu bemerken ist. Demnächst muß für jedes Handelshaus, welches Theer oder Pech bei ihm lagert, ein besonderes Conto entworfen, und alle dasselbe betreffende Geschäfte darauf genau verzeichnet werden. Dabei wird ihm zur Pflicht gemacht, die Ablieferungen nur gegen schriftliche Anweisungen oder Aufträge der Eigenthümer zu bewerkstelligen, und diese Anweisungen zu seiner eigenen Rechtfertigung in etwanigen streitigen Fällen sorgfältig aufzubewahren.

§. 4. Im Monate Mai eines jeden Jahres, wo die Vorräthe am kleinsten zu seyn pflegen, hat er jedem der dabei interessirten Handelshäuser einen genau specificirten Auszug aus deren Rechnungen einzuschicken und

eine genaue Aufgabe von ihrem Lager zu machen, welche sich dagegen nach einer vorab an sie ergangenen Aufforderung, innerhalb 14 Tage, wegen etwaiger Unrichtigkeiten bei ihm zu melden haben.

Außerdem wird die Inspection, so oft sie es angemessen hält, eine Revision des Lagerbestandes durch einige Küpermeister vornehmen lassen, und ist er nicht allein verpflichtet diesen alle verlangte Auskunft zu geben, sondern es ist ihm auch untersagt, während dieser Revision Veränderungen im Lager vorzunehmen.

Sollten einige Kaufleute auch zu Neujahr oder zu andern Zeiten eine schriftliche Aufgabe von ihrem Lager oder dem Stande ihres Conto's von ihm begehren, so muß er ihnen solche ausfertigen.

§. 5. Bei dem Empfange einer jeden ankommenden Parthei Theer, muß er — in sofern die Eigenthümer nicht das Gegentheil verlangen — solche wracken und köhren, die Tonnen auffüllen und solche, wenn sie schadhast seyn sollten, gehörig verküpern. Nach Vollendung dieser Geschäfte hat er den Eigenthümern davon eine schriftliche Aufgabe zu machen, worin genau zu bemerken ist, wie viel er an dünnen, dünn Brack oder Brack = Theer für ihre Rechnung auf das Lager genommen hat, als auch wie viel Tonnen er hat verküpern oder verholen lassen müssen.

§. 6. Sollten einige Handelshäuser Gründe haben, die bei ihrem Theer oder Pech vorzunehmenden Arbeiten, es sey bei deren Empfang, bei dem Wracken, Auffüllen, Verküpern der Tonnen, oder deren Ablieferung, nicht anders als in Gegenwart eines von ihnen besonders dazu zu beauftragenden geschwornen Küpermeisters und unter dessen Leitung vornehmen zu lassen, so hat er sich dieser Verfügung willig zu unterziehen.

Auch

Auch ist er verpflichtet, im Falle von ihm gefordert werden sollte, eine Ladung Theer oder einen Theil derselben am Bord der Schiffe auf der Unterweser zu wracken, dazu einen seiner tüchtigsten Leute gegen Vergütung der doppelten Taxe und Erstattung der Reisekosten hinzuschicken.

§. 7. Da die Beschränktheit des Raumes in den Theerhäusern es nicht immer zuläßt, jedem Handlungshause einen gesonderten an einer Stelle befindlichen Platz für dessen ganzes Lager zu bestimmen, und da der Transport, zumal größerer Partheien von dem Lagerplatze des einen Hauses zu demjenigen des Andern, mit erheblichen Kosten verbunden ist, so wird der Aufseher angewiesen, zum Behufe der sicheren Trennung jeder Parthei und zur Sicherung des Eigenthums jedes Betheiligten nach folgenden Regeln zu verfahren:

- a) Er hat jede aufs Lager kommende Parthei Theer oder Pech nach den Sorten gesondert und dergestalt zu lagern, daß wenn ein Handlungshaus verschiedene Partheien in den Theerhäusern vorräthig hat, einer Verwechslung oder Vermischung derselben eben so sehr, als einer Vertauschung mit dem Eigenthume eines andern Handlungshauses vorgebeugt wird. Zu dem Ende hat er jede Parthei mit einem Schilde, auf welchem der Name des Eigenthümers und die Bezeichnung der Parthei deutlich geschrieben steht, zu versehen.
- b) Es ist dem Aufseher untersagt, von Handlungshäusern, für welche mehrere Partheien Theer oder Pech in den Theerhäusern lagern, eine Anweisung zur Ablieferung anzunehmen, wenn auf derselben nicht diejenige Parthei bezeichnet ist, von welcher die Ablieferung geschehen soll.

- c) Nach dem Abschlusse des Verkaufs eines Quantums Theer oder Pech, sei es an ein einzelnes Handlungshaus oder an mehrere Handlungshäuser, hat er bei Einreichung der Uebertragungsscheine, wosfern nicht dabei die Aufgabe zu alsbaldiger Versendung gemacht worden, die Ablieferung, den Empfang und die Wiederlagerung in aufgefülltem und in ordnungsmäßigem Zustande sich befindenden Tonnen, und unter etwa erforderlicher Berichtigung der Bracke wirklich vorzunehmen, und für jeden Käufer das durch diesen gekaufte Quantum wiederum gänzlich gesondert zu lagern, wenn auch auf demselben Raume, wo die Parthei bis dahin lagerte. Er hat sodann jegliche empfangene Parthei mit einem Schilde zu versehen, auf welchem der Name des neuen Eigenthümers so wie die Waare deutlich bezeichnet ist.
- d) Bei der Uebertragung von Kleinigkeiten, worunter ein Quantum bis zu 10 Tonnen verstanden wird, muß der Aufseher, wosfern der Käufer außerdem noch Lager in den Theerhäusern unterhält, den Transport nach dessen übrigem Lager besorgen lassen, welches ebenfalls mit einem Schilde mit dem Namen des Eigenthümers zu versehen ist.
- e) Es ist jedem Handlungshause, welches Lager am Theerhause hat, gestattet, zu jeder Zeit sich davon zu überzeugen, daß die vorstehende Vorschrift mit seinem Eigenthume auch wirklich befolgt worden ist.

§. 8. Der Aufseher darf die Tonnen nicht ohne Noth, und nur, wenn solche vorher gut versehen worden, 4 Tonnen hoch legen.

§. 9.

§. 9. Sollte an den Tonnen das Märf nicht deutlich zu erkennen sein, so muß er dieses ergänzen, oder die Tonnen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Eigenthümer bezeichnen.

§. 10. Für die Treue, Ehrlichkeit und Geschicklichkeit seiner Untergebenen ist er verantwortlich, und er hat jede ihm zur Kunde kommende Unordnung sogleich der Inspection anzuzeigen. Er darf daher auch keine fremden Küper bei den Arbeiten gebrauchen, sondern muß sie selbst verrichten oder durch seine Gehülfen verrichten lassen.

Sollte die Inspection es angemessen finden, auch diese Gehülfen in eine eidliche Verpflichtung zu nehmen, so hat er dieselben zu diesem Zwecke derselben vorzustellen.

§. 11. Er muß täglich die Läger besichtigen und einzelne schadhafte Tonnen, deren Herstellung keinen Aufschub leidet, sofort verküpern lassen, in welchen Fällen ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, sofort dem Eigenthümer anzuzeigen, daß dieses geschehen sei. Sollte hierbei aber keine Eile erforderlich sein, so hat er vorab dem Eigenthümer eine Anzeige davon zu machen und dessen Verfügungen in Betreff der etwanigen Reparaturen einzuholen.

§. 12. Den Theer, welcher ausgeleckt ist, muß er sorgfältig sammeln, und nach Möglichkeit gewissenhaft auf diejenige Parthei vertheilen, aus welcher derselbe ausgequollen ist.

§. 13. Sollte er durch Krankheit verhindert sein, sein Amt selbst zu verwalten, so muß er mit Genehmigung der Inspection einen tüchtigen und erfahrenen Mann, für dessen

dessen Redlichkeit er verantwortlich ist, auf seine Kosten dazu annehmen und demselben die ihm obliegenden Geschäfte, nach Inhalt dieser Instruction, übertragen.

§. 14. Er darf sich so wenig als möglich und nicht ohne wichtige Veranlassung während der Vormittagsstunden von den Lagerhäusern entfernen. Gegen die Kaufleute und deren Gehülfsen die etwas bei ihm nachzufragen haben, hat er sich ordentlich und mit Bescheidenheit zu betragen, und ihnen zu jeder Zeit auf ihr Verlangen die ihnen gehörenden Vorräthe anzuweisen, deren Nachsehen zu erleichtern und die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen.

§. 15. Auf die Gebäude, die nach beendigter Arbeit und vorzüglich Abends gleich zu schließen sind, muß er ein wachsames Auge haben. Er hat für deren Erhaltung nach Möglichkeit zu sorgen, und muß die schadhaften Stellen zu deren Wiederherstellung der Inspection gleich anzeigen.

§. 16. Er hat darauf zu achten, daß Niemand wer es auch sei, bei dem Ausladen der Theerschiffe, auf den Lagerplätzen, in den Theerhäusern, oder deren Nähe Taback rauche, und sollte er seine Gehülfsen oder andere Personen auf eine Uebertretung dieses Verbots betreffen, so muß er solchem abwehren, nöthigenfalls die Wache zum Beistand rufen und demnächst der Polizei davon eine Anzeige machen.

§. 17. Auch hat er dafür zu sorgen, daß in seinem Wohnhause mit Feuer und Licht vorsichtig verfahren und jede Gefahr nach Möglichkeit verhütet werde. Zu dem Ende wird er bei entstehenden Gewittern immer bei der Hand sein, im Nothfalle die Lagerhäuser öffnen lassen und mit Zuziehung der Wache alle ihm zuständige

digen Mittel ergreifen, um wo möglich das Feuer gleich im Entstehen zu ersticken.

§. 18. Die ihm anvertraute Wuppe, für welche er das erforderliche Geschirr an Tauen, Blöcken und sonstigen Geräthen auf seine Kosten zu halten und zu unterhalten hat, darf zunächst nur zu den ihm obliegenden Geschäften, sodann zwar auch zu der Aufsehung anderer Waaren gebraucht werden, jedoch darf keine Ladung oder Parthei Waare aufgesetzt werden, ehe nicht der Einfuhrzoll davon bezahlt ist; sodann hat er sorgfältig darauf zu achten, daß die aufzusetzenden Waaren nicht für die Wuppe zu schwer seien und endlich muß er von allen andern Waaren genau den Wupperlohn in einem besondern Buche verrechnen.

§. 19. Alle und jede Handelsgeschäfte mit Theer und Pech, sie seien für seine eigene oder fremde Rechnung, oder auf eines Dritten Namen, sind mit seinem Amte unverträglich, und werden ihm daher bei dem Verluste desselben streng verboten.

§. 20. Alle Vorräthe von Theer und Pech dürfen nur in den öffentlichen Lagerhäusern niedergelegt werden, und ist es ihm ausdrücklich verboten, sie in irgend einem ihm selbst oder Anderen gehörenden Gebäuden zu lagern.

§. 21. Die Lagermiethe ist drei Groten halbjährlich für die Tonne Theer oder Pech, und wird nach folgender Vorschrift am 30. Juni und 31. December durch den Aufseher, nach vorhergegangener Vorlage seiner Lagerbücher an die Inspection, eingefordert und an die Generalcasse abgeliefert:

- a) bei der ersten Lagerung erlegt sie derjenige, für dessen Rechnung sie in dem Laufe eines halben Jahres vom 1. Januar bis 30. Juni oder vom

1. Juli bis 31. December stattgefunden, gleichviel ob die Wiederablieferung vor Ablauf des halben Jahres, in welchem die Lagerung geschehen ist, vorgenommen worden oder nicht;
- b) sollte die Lagerung jedoch im Monate Juni oder December stattfinden, so ist für den letzten Monat des halben Jahres nur Ein Groten pr. Tonne zu entrichten;
- c) für alle Vorräthe, welche am 1. Januar und 1. Juli für jegliches Handlungshaus in den Theerhäusern lagern, wird für die folgenden sechs Monate drei Groten für die Tonne erhoben;
- d) ob eine Parthei Theer oder Pech in den Magazin-gebäuden oder auf dem davor oder daneben befindlichen Plaze gelagert hat, soll hinsichtlich der Lagermiethe überall keinen Unterschied machen.

§. 22. Bei einer pflichtmäßigen Verwaltung seiner Geschäfte werden ihm dagegen folgende Einnahmen zugesichert:

An Wupper- und Küper-Lohn von Theer und Pech:

für Aufsetzen.....	für die Tonne	1 Groten.
" auf das Lager bringen .....	" " "	1 "
" Bracken, Röhren und Auf- füllen nur von Theer.....	" " "	2 $\frac{1}{2}$ "
" Auffüllen von Kohlentheer... Bracken und Auffüllen findet bei Pech nicht statt.	" " "	1 "
" Fertigmachen zur Versendung und Märken oder Abliefern an Hiesige.....	" " "	1 $\frac{1}{2}$ "

für

für Empfangen und für des Käufers Rechnung wieder aufs Lager bringen.....	für die Tonne	1½	Grot.
„ Empfangen für einen Käufer vom Lager zur Versendung und Märken (siehe Bemerk. f)	„ „ „	1	„
„ Empfangen aus dem Schiffe zur Versendung und Märken (siehe Bemerkung h).....	„ „ „	3	„
„ Aufschen bei einer Versendung zu Wasser.....	„ „ „	1½	„
„ Verhaken der Tonnen von Theer und Pech für diejenige Zahl Tonnen, mit welchen diese Arbeit wirklich vorgenommen worden.....	„ „ „	2	„
„ jeden darum zu legenden neuen Band.....	„ „ „	1½	„
„ Spundtuch, nur bei der Ankunft	„ „ „	½	„

Es ist demnach in folgenden Fällen zu berechnen:

a) Bei der ersten Lagerung bis zur Ablieferung:

Aufschen.....	für die Tonne	1	Groten.
Auf das Lager bringen...	„ „ „	1	„
Bracken, Köhren und Auffüllen von Theer.....	„ „ „	2½	„
bei Kohlentbeer nur Auffüllen 1 Groten.....	„ „ „	—	—
„ Pech, für Bracken und Auffüllen, nichts.....	„ „ „	—	—
Spundtuch.....	„ „ „	½	„
Abliefen .....	„ „ „	1½	„

Berz

Verholen für diejenige Anzahl Tonnen, mit welchen diese Arbeit wirklich vorgenommen ist, wie oben.

b) Bei Ablieferung aus dem Schiffe an Hiesige zur Versendung zu Wasser:

dem Verkäufer:

Bracken, Köhren und Auf-				
füllen von Theer . . . . .	für die Tonne	2 1/2	Groten.	
Spundtuch . . . . .	" " "	1/2	"	
Verholen wie oben.				
Abliefern . . . . .	" " "	1 1/2	"	

dem Käufer:

Empfangen aus dem				
Schiffe, Märken und				
Ueberladen . . . . .	" " "	3	"	

wobei der Aufseher gehalten ist, im Falle der einladende Schiffer auf sich warten läßt, oder wenn sonst sich bei dem Ueberladen Unzuträglichkeiten ergeben, den empfangenen Theer vermittelst der Theerhauswuppe unentgeltlich zu landen und wieder abzusetzen, und soll den Käufern des Theers bei solcher Landung keine Lagermiethe zur Last fallen, wosern der Theer nicht länger als höchstens 8 Tage am Lande liegen bleibt.

e) Bei dem Verkaufe einer Parthei Theer oder Pech aus dem Schiffe zur Lagerung in den Theerhäusern für Rechnung des Käufers, wosern unter Käufer und Verkäufer nicht ausdrücklich ein Anderes wegen der Kostentheilung verabredet ist:

dem

dem Verkäufer:

Bracken, Röhren und Auffül-  
len von Theer..... für die Tonne 2 $\frac{1}{2}$  Grot.  
Spundtuch..... " " "  $\frac{1}{2}$  "  
Verholen wie oben.

dem Käufer:

Auffehen.... " " " 1 "  
Auf das Lager bringen.... " " " 1 "

d) Bei eigener Versendung vom Lager:

Fertigmachen, Auffüllen, Nach-  
sehen und Märken..... " " " 1 $\frac{1}{2}$  "  
Bei einer Versendung zu  
Wasser kommt hinzu  
Absehen..... " " " 1 $\frac{1}{2}$  "

e) Bei Ablieferung an Hiesige,  
um in den Theerhäusern für  
Rechnung des Käufers wieder  
gelagert zu werden,

dem Verkäufer:

Abliefern und Auffüllen.... " " " 1 $\frac{1}{2}$  "

dem Käufer:

Empfangen und Lagern.... " " " 1 $\frac{1}{2}$  "

demnächst noch für Abliefern " " " 1 $\frac{1}{2}$  "

und im Falle eigener Versen-  
dung zu Wasser, Absehen.. " " " 1 $\frac{1}{2}$  "

Haben Empfang und Wiederlagerung noch nicht  
statt gefunden, wann der Käufer seine gekaufte  
Waare zur Versendung aufgibt, so tritt die  
Kostenberechnung für den Käufer nach f) ein.

f) Bei Ablieferung vom Lager an Hiesige zur Ver-  
sendung:

dem

dem Verkäufer:

Abliefern und Auffüllen. . . . für die Tonne 1½ Grot.

dem Käufer:

Empfangen und Märken . . . " " " 1 "

Im Falle der Versendung zu

Wasser, Absetzen . . . . . " " " 1½ "

Die Berechnung von 1 Groten für Empfangen findet nur in demjenigen Falle statt, wenn die Abforderung des Theers in Quantitäten von nicht unter 6 Tonnen, und in derselben Anzahl Tonnen auf einmal geschieht, wie der Ueberweisungsschein des Verkäufers besagt, widrigenfalls der Aufseher berechtigt ist, für Empfangen und Märken das Doppelte mit 2 Groten für die Tonne zu berechnen.

g) Bei Theer, welcher für Amerika fertig gemacht wird:

dem Käufer:

Extra-Berholen, Kalken, sorgfältig nachsehen, etwa 6% herausnehmen und in andere Tonnen füllen, inclusive der leeren Tonnen und Absetzen . . . . . für die Tonne 10 Grot.

werden die Tonnen mit eisernen Reifen und neuen hölzernen Kopfbänden versehen, so belaufen sich sämtliche

Kosten bis ins Schiff . . . . . " " " 27 "

ohne hölzerne Kopfbände . . . " " " 23 "

§. 23. Zugleich wird ihm das bei den Theermagazinen befindliche Wohnhaus als Dienstwohnung, für die Dauer seines Amtes, unentgeltlich angewiesen.

§.

§. 24. Die Arbeit des Wrackens darf in den Sommermonaten bei warmer Witterung nur vor 10 Uhr Morgens und unter persönlicher Aufsicht des Aufsehers vorgenommen werden, und ist der Wrackerlohn nur einmal bei der ersten Wracke zu berechnen, es sei denn, daß ein Eigenthümer seine Parthei Theer, welche länger gelagert hat, extra durchwracken lassen wolle. Wenn sich inzwischen bei der Ablieferung eine Unrichtigkeit der Wracke findet, so hat der Aufseher dieselbe bei den abzuliefernden Tonnen unentgeltlich zu rectificiren, sowie denn unter Abliefern und Empfangen mitbegriffen ist, daß der Aufseher dafür Sorge, daß nicht nur die Tonnen sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden, sondern auch die Waare diejenige Qualität, für welche sie abgeliefert wird, wirklich habe.

§. 25. Für leere Tonnen hat er, insofern er dieselben übernehmen will, den Eigenthümern den werthseienden Preis zu vergüten.

§. 26. Da auch noch andere Waaren, außer Theer und Pech, als da sind: Harz, Terpentin, Vitriol, Hanf, Schwefel und dergleichen in den Theerhäusern gelagert zu werden pflegen, solches dermalen aber noch von keiner Erheblichkeit ist, verweist der Senat den Aufseher an die Inspection, welche die Sätze für Lagermiethe und Kosten auf dergleichen Gegenstände nach Billigkeit bestimmen wird.

Schließlich behält sich der Senat ausdrücklich vor, diese Instruction sowohl im Allgemeinen als insbesondere rücksichtlich der darin vorgeschriebenen Taxen jederzeit zu ändern und den Umständen nach zu modificiren.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. April 1843.



10. Publication der Verordnung für Debit- und Nachlassachen.

Nachdem in Ansehung der Verhältnisse, welche in Insolvenzfällen und bei verschiedenen Erbschaftsangelegenheiten eintreten, und in Rücksicht auf das desfallige gerichtliche Verfahren eine Revision der bisherigen gesetzlichen Vorschriften Statt gefunden hat, und darauf alle in diesen Beziehungen für zweckmäßig erachtete Bestimmungen unter der Ueberschrift „Verordnung für Debit- und Nachlassachen“ zusammengefaßt sind, so verordnet der Senat in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung:

daß jene Verordnung nebst den derselben beigelegten transitorischen Bestimmungen mit dem ersten Juli d. J. in Kraft tritt.

Uebrigens werden Abdrücke dieser Gesetze in der Senatsbuchdruckerei ausgegeben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Mai und publicirt am 5. Juni 1843.

**V e r o r d n u n g**  
für  
**Debit- und Nachlassachen**  
der freien Hansestadt Bremen.

Erste Abtheilung.

Von den gerichtlichen Behörden für Debit- und  
Nachlassachen.

§. 1. Die competente Behörde für Debit- und Nachlassachen ist im Allgemeinen das Obergericht.

Vor-

Vorkläufige Maaßregeln, welche bei dem Eintritt des Verfahrens in Bezug auf die Person des Falliten oder die zur Debitmasse oder zum Nachlasse gehörenden Güter erforderlich sind, können schon von dem Präsidenten des Obergerichts angeordnet werden.

§. 2. Für das Verfahren in diesen Sachen wird vom Obergericht eine Commission niedergesetzt, welcher dabei volle richterliche Wirksamkeit zusteht.

§. 3. Das Obergericht kann indes wegen Unbedeutendheit der Masse oder wenn es sich aus sonstigen besonderen Gründen dazu veranlaßt findet, das Verfahren an das Untergericht oder, falls der Fallit in den Gerichtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven wohnt, oder der Nachlaß daselbst sich befindet, an das dortige Amt verweisen.

§. 4. Auch im Laufe des Verfahrens kann für den fernern Gang desselben, sowohl auf Antrag der Betheiligten, als auch von Amtswegen, diese Verweisung oder, wenn solche schon Statt gefunden haben sollte, die Ernennung einer Commission erfolgen.

§. 5. Das Gericht, an welches die Verweisung geschehen ist, hat die nämliche Wirksamkeit, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung der Commission des Obergerichts zusteht.

§. 6. Bei den an das Untergericht verwiesenen Sachen können alle richterlichen Functionen durch ein einzelnes Mitglied des Gerichts ausgeübt werden.

§. 7. Auch in den nicht an das Amt Vegesack oder das Amt Bremerhaven verwiesenen Sachen kann das Amt daselbst einstweilige Sicherheitsmaaßregeln,  
deren

deren Aufschub mit Gefahr verknüpft sein würde, und zwar selbst unaufgefordert, anordnen. Indes hat es sofort dem Obergericht davon Bericht zu erstatten.

## Zweite Abtheilung.

### Von Debitfachen.

#### Erster Abschnitt.

##### Eintritt des Debitverfahrens.

§. 8. Ein Debitverfahren kann nur gegen solche Schuldner eintreten, welche vermöge ihres Domicils der Bremischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 9. Gegen Ausländer kann in Betreff der im Bremischen Staat befindlichen Vermögenstheile derselben in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung ein Particularconkurs eröffnet werden.

§. 10. Der Eintritt des Debitverfahrens erfolgt entweder auf die vom Schuldner selbst verfügte Insolvenzzerklärung oder auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger desselben, oder auch von Amtswegen.

§. 11. Jeder Handlung, Fabrikgeschäfte oder ähnliche Hantirung Treibende, welcher seine Zahlungen einstellt, muß spätestens am folgenden Tage die gerichtliche Insolvenzzerklärung verfügen.

§. 12. Auf Antrag der Gläubiger wird das Debitverfahren eröffnet, sobald aus den dargelegten Umständen oder in Folge des Geständnisses des Schuldners der Zustand der Insolvenz desselben sich ergibt.

§. 13. Von Amtswegen kann die Eröffnung des Debitverfahrens geschehen, wenn bei vorhandener Insolvenz des

des Schuldners entweder derselbe Handlung, Fabrikgeschäfte oder ähnliche Hantirung treibt, oder doch aus sonstigen besondern Gründen das Interesse der Gläubiger ein gerichtliches Einschreiten erforderlich macht.

---

## Zweiter Abschnitt.

Wirkungen des eingetretenen Debitverfahrens.

---

### Erster Titel.

Folgen für den Falliten.

#### I.

Folgen für die Person des Falliten.

§. 14. Die Eröffnung des Debitverfahrens hat für die Person des Falliten die Folge, daß derselbe sich bei Vermeidung der zu seiner Wiederherbeischaffung anzuwendenden Zwangsmittel und bei Strafe gefänglicher Haft nicht von seinem Wohnort entfernen darf und, falls er bereits abwesend sein sollte, auf Erfordern unverzüglich nach demselben zurückkehren muß.

§. 15. Bei Ansprüchen, welche gegen die Vertreter der Masse erhoben oder von denselben geltend gemacht werden, hat gegen diese das Geständniß des Falliten, sofern es nach eröffnetem Debitverfahren abgelegt ist, keine Beweiskraft.

§. 16. Bei solchen Ansprüchen steht dem Falliten die Fähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses für die Masse nicht zu. Wiesfern er vom Gegner zum Zeugnisse vorgeschlagen werden könne, bleibt der Beurtheilung des Gerichts nach Maaßgabe der jedesmaligen besondern Umstände überlassen.

§. 17.

§. 17. Ein Eidesantrag, so wie die Zurückziehung eines angetragenen Eides kann bei solchen Ansprüchen nicht an den Falliten selbst geschehen.

§. 18. Den Vertretern der Masse steht es indeß frei, den Falliten, sofern derselbe besser als sie selbst von der Sache unterrichtet sein kann, zur Leistung des ihnen angetragenen oder zurückgeschobenen Eides zu stellen, wobei es ihnen auch unbenommen bleibt, falls der Fallit den Eid verweigern sollte, über den letztern von neuem sich zu erklären.

§. 19. Auch wenn die Leistung eines nothwendigen Eides in Frage steht, finden die nämlichen Grundsätze Anwendung.

§. 20. Während des Debitverfahrens können dem Falliten für sich und seine nächsten Angehörigen Alimente aus der Masse bewilligt werden, sofern sein Bedürfniß eine solche Verwendung nothwendig macht und die Kräfte der Masse sie gestatten.

§. 21. Diese Bewilligung ist dem Ermessen der Commission überlassen, welche indeß, wenn das dem Falliten zuerst ertheilte Moratorium (§. 142) abgelaufen oder wenn bereits der Conkurs eröffnet ist, die Gläubiger in deren nächster Versammlung über die fernere Verwendung vorab zu vernehmen hat. Ist aber der Agnitionstermin (§. 216) bereits abgehalten, so kann eine weitere Verwendung nur in Folge eines Beschlusses der Gläubiger geschehen.

## II.

## Folgen für die Dispositionsfähigkeit des Falliten.

## A.

## Disposition nach eröffnetem Debitverfahren.

§. 22. Durch die Eröffnung des Debitverfahrens verliert der Fallit das Recht zur Verwaltung der Masse, zu Verfügungen, wodurch die Masse benachtheiligt oder das Rangverhältniß der Gläubiger verändert wird, wie auch zur Verabfolgung von Gegenständen an Dritte, die solche vermöge eines Separationsrechts in Anspruch nehmen.

§. 23. Alle dem Vorstehenden zuwider vom Falliten vorgenommene Handlungen sind zum Vortheil der Masse so wie der durch jene Handlungen etwa besonders benachtheiligten einzelnen Gläubiger und Separatisten nichtig.

§. 24. Auf diese Nichtigkeit kann indeß weder der dabei betheiligte Dritte noch der Fallit selbst sich berufen.

§. 25. Der Fallit ist verpflichtet, das in Folge jener Handlung etwa Empfangene zur Masse zu liefern.

§. 26. Der Dritte, welcher mit dem Falliten das nichtige Geschäft eingegangen ist, muß das vermöge desselben vom Falliten Empfangene zurückgeben oder, sofern er es nicht mehr zurückgeben kann, dessen Werth, soweit dieser ihm zu Gute gekommen ist, erstatten.

§. 27. Hat er zur Zeit der Empfangnahme Wissenschaft von dem eingetretenen Debitverfahren gehabt, so muß er außerdem der Masse vollen Schadensersatz leisten.

§. 28. Seine Gegenleistung kann er nur soweit zurück verlangen, als sonst die Masse sich durch seinen Schaden bereichern würde.

§. 29.

§. 29. Die von einem Schuldner des Falliten dem letztern geleistete Zahlung befreit den Zahlenden von seiner Verbindlichkeit nur soweit, als das Bezahlte der Masse erweislich zu Gute gekommen ist.

**B.**

Dispositionen vor eröffnetem Debit-  
verfahren.

§. 30. Dispositionen, welche der Fallit vor eingetretene Debitverfahren vorgenommen hat, können, wenn sie den Gläubigern zum Nachtheil gereichen, mittelst der Paulianischen Klage unter den nachstehenden nähern Bestimmungen angefochten werden.

§. 31. Hat die Verfügung des Falliten die Befriedigung eines Gläubigers, dessen Forderung nicht vor dem Eintritt des Debitverfahrens fällig geworden sein würde, zur Folge, so findet die Klage Statt, wenn der Fallit sich sowohl seiner Insolvenz, als auch des Umstandes, daß seinen Gläubigern aus seiner Handlung Nachtheil erwachsen werde, bewußt gewesen ist.

§. 32. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Befriedigung durch Leistung des schuldigen Gegenstandes oder eines andern geschehn, oder ob sie in dem einen wie in dem andern Falle erst die Folge eines mit dem Gläubiger eingegangenen anderweitigen Rechtsgeschäfts gewesen ist.

§. 33. Die Klage zieht die Ungültigkeit der Verfügung des Falliten nach sich und ist nicht auf das Interusurium beschränkt.

§. 34. Hat die Verfügung die Befriedigung eines Gläubigers, dessen Forderung schon vor dem Eintritt des Debitverfahrens fällig geworden sein würde, zur Folge

Folge, so ist die Klage nur dann zulässig, falls die Befriedigung durch Leistung eines andern als des dem Gläubiger gebührenden Gegenstandes, wenn auch vermittelst eines anderweitigen Rechtsgeschäfts, geschehen ist, und zugleich nicht nur das erwähnte Bewußtsein des Falliten, sondern auch in Ansehung des Gläubigers eine Mitwissenschaft sich ergibt.

§. 35. Besteht die Verfügung in einer Pfandbestellung für eine schon vorhandene Schuld, so kann sie als ungültig angefochten werden, wenn der Fallit jenes Bewußtsein gehabt hat und entweder auch eine Mitwissenschaft des Gläubigers erhellt, oder die Schuld, wofür die Pfandbestellung geschah, erst nach eingetretene Debitverfahren fällig geworden sein würde.

§. 36. In allen diesen Fällen der geschehenen Befriedigung eines Gläubigers und der Ertheilung eines Pfandrechts ist die Klage unter denselben Voraussetzungen zulässig, wenn auch der Gläubiger gegen die Leistung des Falliten die Schuld zum Theil erlassen oder sich zu einer sonstigen besonderen Gegenleistung verstanden hat.

§. 37. Dagegen kann durch den Umstand allein, daß der Gläubiger, welcher Befriedigung oder ein Pfandrecht erlangt hat, dadurch vor andern eben so wachsamem oder noch wachsamern Gläubigern begünstigt worden, die Klage nicht begründet werden.

§. 38. Verfügungen des Falliten, welche nicht die Befriedigung eines Gläubigers zur Folge haben, sind der Anfechtung in dem Falle unterworfen, wenn sowohl der Fallit als auch derjenige, mit welchem das Geschäft eingegangen ist, zur Zeit der Eingehung von der In-  
sol-

solvenz, so wie von dem Umstande, daß den Gläubigern aus jenem Geschäfte Nachtheil erwachsen werde, Wissenschaft gehabt haben.

§. 39. In soweit aber einem solchen Geschäfte eine Freigebigkeit des Falliten zum Grunde liegt oder dasselbe in einer bloß einseitigen Verfügung des Falliten besteht, ist seine Wissenschaft allein dazu genügend. Bei einer Schenkung des ganzen Vermögens bedarf es selbst dieser Wissenschaft nicht.

§. 40. Bei allen Verfügungen, welche dem Vorstehenden nach angefochten werden, wird, wenn sie erst in den letzten vierzehn Tagen vor eröffnetem Debitverfahren vorgenommen sind, bei dem Falliten das erwähnte Bewußtsein vermuthet.

§. 41. Bei einer vom Falliten vorgenommenen Veräußerung seines gesammten Mobiliars oder des dem Werthe nach größten Theils desselben wird aber stets, sofern ihm dabei die Fortdauer des Gebrauchs gestattet worden, bei ihm jenes Bewußtsein, so wie bei dem Erwerber dessen Mitwissenschaft, vermuthet.

§. 42. Aus der Hand eines dritten Besitzers können die vom Falliten dem Obigen nach ungültiger Weise veräußerten Gegenstände nur dann zurück gefordert werden, wenn außerdem der Dritte bei dem Erwerbe derselben davon Kunde hatte, daß der Fallit im Bewußtsein seiner Insolvenz und des seinen Gläubigern aus der Veräußerung erwachsenden Nachtheils die Handlung vorgenommen hat.

§. 43. Die Vorrechte, welche dem Fiscus in Bezug auf die Paulianische Klage gemeinrechtlich zustehen, sind aufgehoben.

§. 44.

§. 44. Derjenige, gegen welchen mit der Klage durchgedrungen wird, muß das vermöge des angefochtenen Geschäfts Empfangene zurückgeben, oder, sofern er dieses nicht vermag, dessen Werth, soweit er ihm zu Gute gekommen ist, erstatten.

§. 45. Wird ihm aber seine Mitwissenschaft nachgewiesen, so muß er außerdem der Masse vollen Schadensersatz leisten.

§. 46. Seine Gegenleistung kann er nur so weit zurück verlangen, als sonst die Masse sich mit seinem Schaden bereichern würde.

§. 47. Gegen die Erben kann die Klage zwar an gestellt werden, jedoch nur soweit sie aus dem Geschäfte bereichert sind.

§. 48. Die nach den vorstehenden Bestimmungen ungültigen Verfügungen des Falliten können in der Regel nur von den Vertretern der Masse angefochten werden. Andere Betheiligte haben diese Befugnisse nur dann, wenn ihnen hinsichtlich der veräußerten Gegenstände ein Separationsrecht zusteht.

---

## Zweiter Titel.

Folgen für das Vermögen des Falliten.

### I.

Bestandtheile der Activmasse.

§. 49. Der Activbestand der Debitmasse umfaßt das gesammte Vermögen des Falliten, und zwar mit Einschluß derjenigen Theile, welche er erst während des Debitverfahrens erwirbt.

§. 50. Dagegen werden nicht dazu gerechnet:

a)

- a) alle von der Person des Falliten weder dem Rechte noch der Ausübung nach trennbare Gerechtsame;
- b) alle dem Falliten zu Theil gewordene Ehrenzeichen;
- c) alle zum Bedürfnisse des Falliten und seiner Angehörigen nöthige Kleidungsstücke.

§. 51. Alles, was der Fallit während des Debitverfahrens an Besoldung, Pension, Wittwengehalt oder Lohn oder an sonstigen Amts- oder Dienststeinkünften zu genießen hat, verbleibt ihm zur Hälfte und fließt zur Hälfte in die Masse, sofern ihm nicht von den Gläubigern ein Mehreres bewilligt sein sollte.

§. 52. Diese Bestimmung findet auch außerhalb des Debitverfahrens dahin Anwendung, daß die erwähnten Einkünfte, sofern sie erst fällig werden oder doch erst innerhalb der letzten drei Monate fällig geworden sind, mittelst Beschlags oder im Wege der Execution nur zur Hälfte von einem oder mehreren Gläubigern in Anspruch genommen werden können.

§. 53. Was der Fallit auf sonstige Weise durch persönliche Thätigkeit erwirbt, gehört an sich nicht zur Masse. Indes kann es, wenn die Masse seinen und seiner nächsten Angehörigen Unterhalt übernimmt, auf Antrag der Gläubiger durch Verfügung der Commission dazu gezogen werden.

§. 54. In Ansehung derjenigen Einkünfte, welche nach den dafür erlassenen besonderen Gesetzen oder in Folge einer rechtsgültigen Privatverfügung überall oder zu einem größern Theile den Ansprüchen der Gläubiger entzogen sind, wird durch obige Vorschriften nichts geändert.

§. 55.

§. 55. Gesuche des Falliten, sonstige Gegenstände zu seinem Vortheil von der Masse auszuschneiden, unterliegen der Beschlußnahme der Gläubiger.

§. 56. Der Fallit ist verpflichtet, alle zur Masse gehörende Güter den Vertretern der Masse getreulich aufzugeben und ihnen alle darauf sich beziehende Papiere einzuhändigen.

§. 57. Er ist zur Leistung des Manifestationseides, selbst wenn auch kein Concurs eröffnet sein sollte, verbunden, sofern dieses auch nur von einem einzelnen Gläubiger begehrt wird.

§. 58. Seiner Ehefrau, so wie sonstigen, zu seiner Hausgenossenschaft gehörenden, Personen liegt die Leistung dieses Eides nur in dem Falle ob, wenn nach dem Ermessen der Commission der Verdacht einer Verheimlichung oder Verschleppung von Gegenständen der Masse vorhanden ist.

Zu dieser Eidesleistung können sie, unbeschadet anderer Zwangsmittel, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche an die Masse angehalten werden.

## II.

### Verwaltung und Realisirung der Masse.

§. 59. Die Verwaltung und Realisirung der Masse geschieht durch die dazu bestellten Vertreter.

§. 60. Zur nähern Ausmittlung des wirklichen Activ- und Passivbestandes haben sie insbesondere die Correspondenz und Bücher des Falliten zu prüfen, die letztern zu vervollständigen und den wirklichen Betrag der einzelnen Activ- und Passivposten, so wie die Richtigkeit etwaniger Separationsansprüche, zu erforschen,  
dem.

demnächst aber einen möglichst genauen Vermögensstatus aufzustellen und vorzulegen.

§. 61. In allen Angelegenheiten der Masse mit Einschluß der Separationsansprüche Dritter wird der Fallit sowohl gerichtlich als außergerichtlich durch sie vertreten.

§. 62. Bei der Verwaltung selbst haben sie auf Sicherstellung der Masse durch Anwendung aller solcher Maßregeln, welche zur Aufbewahrung und Erhaltung der Güter nöthig sind, auf Ausbarmachung fruchtbringender Gegenstände und auf Einziehung ausstehender Forderungen oder sonstiger noch von dem Falliten vorenthaltener oder in den Händen Dritter befindlicher Güter Bedacht zu nehmen.

§. 63. Insbesondere müssen sie für die Versicherung erheblicher Activgegenstände der Masse gegen See- und Feuergefährde Sorge tragen.

§. 64. Zur Anstellung von Klagen, so wie zur Eingehung eines Vergleichs, bedürfen sie der Genehmigung der Commission, welche, mit Ausnahme eiliger Fälle, bei erheblichen Gegenständen vorab die Gläubiger darüber zu vernehmen hat.

§. 65. Die Genehmigung zur Anstellung einer Klage ist dann stets zu ertheilen, wenn der dazu nöthige Kostenaufwand von den Gläubigern, oder auch nur von einem Einzelnen derselben, übernommen wird.

§. 66. Der Mangel der erforderlichen Genehmigung macht zwar die Vertreter für ihr Verfahren den Gläubigern verantwortlich, berechtigt indeß den Gegner im Prozesse nicht, ihre Legitimation zu bestreiten, und steht der Gültigkeit der durch sie geführten Verhandlungen und abgeschlossenen Vergleiche nicht entgegen.

§. 67.

§. 67. Zur Fortsetzung der bei ihrer Ernennung schon anhängigen Rechtsfachen, wie auch zur Vertheidigung gegen die gerichtlich wider sie erhobenen Ansprüche, bedarf es einer Genehmigung nicht.

§. 68. Die für die Masse erhobenen Gelder sind von ihnen, soweit sie deren nicht zu den laufenden Ausgaben bedürfen, und nicht zu deren Nutzarmachung von den Gläubigern ein Anderes beschlossen sein sollte, auf der Kanzlei zu deponiren.

§. 69. Zur Verabfolgung von Gegenständen an Dritte, die solche aus dem Grunde eines Separationsrechts in Anspruch nehmen, bedarf es der Genehmigung der Commission.

§. 70. Zu Auszahlungen aus der Masse sind sie, abgesehen von den durch ihre Verwaltung veranlaßten Ausgaben, ohne besondere Verfügung der Commission nicht befugt.

§. 71. Die Veräußerung der zur Masse gehörenden Gegenstände kann vor eingetretendem Concourse nur in Folge eines Beschlusses der Gläubiger und mit Zustimmung des Falliten geschehen. Nach eröffnetem Concourse hingegen werden, und zwar ohne daß es einer gerichtlichen Verfügung deshalb bedarf, die Immobilien sofort, die Mobiliargegenstände aber nach Statt gehabtem Edictaltermine zur Veräußerung gebracht.

§. 72. Erscheint in Ansehung einzelner Gegenstände durch einen Aufschub der Veräußerung das Interesse der Masse gefährdet, so kann die Vornahme derselben in jeder Lage des Debitverfahrens angeordnet werden.

§. 73. Bei allen Veräußerungen tritt in Rücksicht auf etwanige Separations- und Vorzugsrechte der Ertrag an die Stelle der veräußerten Sache, so lange sich derselbe

selbe noch in der Masse oder diese sich dadurch noch bereichert findet.

§. 74. Die Veräußerung geschieht mittelst öffentlicher Versteigerung, sofern nicht eine andere Veräußerungsart von den Gläubigern beschlossen wird.

§. 75. Bei Geltendmachung der Ansprüche der Masse stehen den Vertretern alle aus dem Rechte oder aus dem Besitzstande des Falliten sich ergebende Rechtsmittel zu.

§. 76. Der von ihnen in Anspruch genommene Schuldner des Falliten ist nicht befugt, eine ihm nach eröffnetem Debitverfahren cedirte Forderung an den Falliten zum Zweck der Compensation oder Retention oder vermittelst eines sonstigen Einwandes gegen die Forderung der Masse geltend zu machen.

§. 77. Ist die Cession an einen Schuldner des Falliten vor Eröffnung des Debitverfahrens geschehen, so steht ihm diese Befugniß alsdann eben so wenig zu, wenn er bei der Cession gewußt hat, daß der Fallit die ihm cedirte Forderung bei Verfall zum Vollen zu bezahlen nicht im Stande sein werde.

§. 78. Ist die Cession an einen der Bremischen Gerichtsbarkeit für den Anspruch der Masse nicht unterworfenen Schuldner derselben geschehen und wird alsdann von diesem aus dem Grunde der ihm cedirten Forderung die Berichtigung seiner Schuld verweigert, so ist der Cedent, sofern er nach eröffnetem Debitverfahren die Cession vorgenommen hat, verpflichtet, den vom Cessionar aus jenem Grunde der Masse vorenthaltenen Betrag bis zum Belaufe der cedirten Forderung derselben zu ersetzen.

§. 79.

§. 79. Diese Ersatzpflicht tritt auch bei einer solchen, vor Eröffnung des Debitverfahrens geschehenen, Cession alsdann ein, wenn der Cedent dabei gewußt hat, daß der Fallit die cedirte Forderung bei Verfall zum Vollen zu bezahlen nicht im Stande sein und der Schuldner der Masse durch die Cession in die Lage gesetzt werde, die Ansprüche der Masse zu vereiteln.

§. 80. Diese Wissenschaft des Cedenten wird in dem Falle vermuthet, wenn die Cession in der Uebertragung eines innerhalb des Bremischen Staats an dem nämlichen Orte ausgestellten und zahlbaren Wechsels (Platzwechsels) besteht, ohne Unterschied, ob der Fallit denselben ausgestellt, acceptirt oder indossirt hat, so wie, wenn die einem solchen Wechselgeschäft zum Grunde liegende Forderung cedirt worden ist.

§. 81. Der in diesen Fällen den Cedenten treffenden Ersatzpflicht ist, wenn die Forderung von dem Gläubiger nicht unmittelbar an den Schuldner des Falliten übertragen, sondern erst in Folge weiterer Cessionen an denselben gelangt ist, nicht bloß der nächste, sondern auch jeder vorhergehende Cedent unterworfen, falls in Rücksicht auf ihn und die von ihm verfügte Uebertragung die angeführten Voraussetzungen zutreffen und er die Cession in der Absicht, daß die Forderung an den Schuldner der Masse gelangen solle, vorgenommen hat.

§. 82. In denjenigen Fällen, da zwar in Rücksicht auf die Zeit der Vornahme der Cession zufolge der vorstehenden Bestimmungen dem Schuldner die Geltendmachung der ihm cedirten Forderung nicht gestattet, oder eine Ersatzpflicht des Cedenten begründet sein würde, jedoch schon früher eine rechtliche Nothwendigkeit zu der Cession vorhanden gewesen ist, treten jene Wirkungen nur in so fern

fern ein, als in Beziehung auf jenen frühern Zeitpunkt die angeführten Voraussetzungen zutreffen.

§. 83. Die zur Verhütung nachtheiliger Compensationen bei Debitmassen am 21. Jan. 1828 publicirte Verordnung ist aufgehoben.

§. 84. Ansprüche, welche gegen die Vertreter vor Aufhebung des Debitverfahrens aus ihrer Geschäftsführung erhoben werden, unterliegen der Entscheidung der Commission, sofern diese nicht etwa die Sache an das sonst dafür zuständige Gericht verweist.

### D r i t t e r T i t e l .

#### Folgen für die Gläubiger des Falliten.

§. 85. Die Eröffnung des Debitverfahrens hat für die Gläubiger im Allgemeinen die Folge, daß sie in ihrer Gesamtheit den Falliten in Ansehung aller zur Masse gehörenden Rechte desselben gegen Dritte vertreten, die Verwaltung der Masse zu ihrem Vortheil und unter ihrer Mitwirkung geführt wird und sie alle Bestandtheile derselben zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen können.

§. 86. So lange nicht der Concurß eröffnet ist, wird durch den Eintritt des Debitverfahrens weder der Fortgang eines wider den Falliten anhängigen Processes noch die Anstellung einer Klage gehindert.

§. 87. Ist aber weder ein besonderes Interesse der Masse, noch ein besonderes Interesse der Gegenpartei an dem Fortgange der Verhandlungen ersichtlich, so kann von jedem Theil auf Einstellung des Verfahrens ange-  
tragen werden.

§. 88.

§. 88. Nach eröffnetem Concurse können alle Vermögensansprüche an den Falliten, wie auch alle Separationsansprüche, sofern die Commission die letztern nicht an das dafür zuständige ordentliche Gericht verweisen sollte, nicht anders als im Wege des Concursverfahrens geltend gemacht werden.

§. 89. Die wegen solcher Ansprüche bei Eintritt des Concurses anhängigen Sachen werden vor der Commission fortgesetzt und hat diese daher auf Antrag des Betheiligten die Einsendung der Acten mittelst Requisition zu veranlassen.

§. 90. Wenn aber die Commission nach der besondern Beschaffenheit der Sache die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Gerichte, wo dieselbe anhängig ist, angemessen findet, oder der Kläger und der Curator darüber einverstanden sind, so kann der Proceß vor dem bisherigen Gerichte fortgesetzt werden.

§. 91. Während des Debitverfahrens steht keinem einzelnen Gläubiger zur abgesonderten Verfolgung seiner Rechte der Antrag auf Verhängung eines Personalarrestes gegen den Falliten zu.

§. 92. Eben so wenig findet in Beziehung auf die zur Masse gehörenden oder von derselben zum Vortheil des Falliten ausgenommenen Gegenstände ein Realarrest oder die Execution eines wider den Falliten oder die Vertreter der Masse erwirkten Erkenntnisses Statt.

§. 93. Sind solche Realarreste oder Executionen oder ein Personalarrest schon vor Eröffnung des Debitverfahrens eingetreten, so kann bei der Behörde, welche jene Maßregel verhängt hat, auch deren sofortige Auf-

hez

hebung angetragen werden, wobei indeß dem Gläubiger die ihm daraus etwa schon erwachsenen Vorzugsrechte vorbehalten bleiben.

§. 94. Ist eine solche Arrest- oder Executionsmaaßregel bei einem ausländischen Gerichte von einem Gläubiger erlangt, so hat dieser, vorbehältlich der dadurch etwa schon erworbenen Vorzugsrechte, die Aufhebung zu bewirken. Er kann dazu von der Commission, und zwar namentlich auch bei Strafe des Verlustes seines Anspruchs an die Masse, angehalten werden.

§. 95. In Beziehung auf die vorstehenden Grundsätze treten indeß folgende besondere Bestimmungen ein:

- a) Der Rechtsverfolg derjenigen Gläubiger, welche an einem zur Masse gehörenden Immobile ein vertragmäßiges Pfandrecht haben, steht, soweit sie dieses Immobile zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen, das Debitverfahren, so lange nicht Concurß eröffnet worden, nicht entgegen.
- b) Der Faustpfandgläubiger ist selbst nach eingetretenem Concurse an der Verfolgung desjenigen Anspruchs, wofür ihm das Pfandrecht ertheilt ist, soweit er dadurch Befriedigung aus dem Pfandstück bezweckt, nicht gehindert.
- c) Diejenigen Forderungen, welche eine von der Masse als solcher zu erfüllende Verbindlichkeit zum Gegenstande haben, können ungeachtet des Debitverfahrens, und zwar auch während des Concurßes, mit voller Wirkung geltend gemacht werden.

§. 96. Sowohl in diesen Fällen, als auch wenn in Folge der obigen Vorschriften von einem einzelnen Gläubiger wegen eines Separationsrechts oder eines Vermögensanspruchs an den Falliten eine Klage fortgesetzt  
oder

oder angestellt wird, muß das Verfahren gegen die Vertreter der Masse gerichtet werden.

§. 97. Sollte die Einlieferung eines auswärtig befindlichen Activgegenstandes an die Masse nicht zu erreichen stehen, so kann die Commission diejenigen Gläubiger, welche darauf antragen, ermächtigen, vorbehaltlich der Verfolgung ihres Anspruchs bei dem Debitverfahren, in Ansehung jenes Gegenstandes die zu ihrer Befriedigung geeigneten Maaßregeln bei dem auswärtigen Gerichte zu erwirken.

§. 98. Die Wirksamkeit des einem Gläubiger an einem Gegenstande der Masse zustehenden Retentionsrechts erleidet durch das Debitverfahren keinen Abbruch.

§. 99. Die gemeinrechtliche Vorschrift aber, daß der Pfandgläubiger das Pfandstück nicht nur für die Pfandschuld, sondern auch für andere Forderungen retiniren kann, ist hiedurch gänzlich aufgehoben und kann daher der Gläubiger weder bei einem Debitverfahren, noch auch außerhalb desselben, darauf sich weiter berufen.

§. 100. Dem Bürgen des Falliten ist durch das eingetretene Debitverfahren die ihm sonst etwa zustehende Rechtswohlthat der Vorausklage entzogen.

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

#### Eröffnung des Debitverfahrens.

§. 101. Die Insolvenzerklärung des Schuldners (§. 10.) muß mittelst einer schriftlichen Vorstellung an das Obergericht, unter Beifügung eines möglichst genauen Vermögensstatus, geschehen.

§. 102. Mit dieser Erklärung ist zugleich, falls der Schuldner den Conkurs abzuwenden wünscht, das  
Ge-

Gesuch um Einleitung eines Moratorial- und Accordsverfahrens zu verbinden.

§. 103. In Ermanglung eines solchen Gesuchs hat die Insolvenzanzeige den Eintritt des Concurfes zur Folge.

§. 104. Auf die geschehene Insolvenzerklärung wird unverzüglich vom Präsidenten des Obergerichts dem Schuldner der schriftliche Befehl ertheilt:

- a) bei Strafe der Nichtigkeit keine Dispositionen, wodurch der Activ- oder Passivstand seiner Masse zum Nachtheil seiner Gläubiger verändert werden würde, zu treffen und überhaupt keine in seinem Bereiche befindlichen Güter an Dritte zu verabsolgen;
- b) bei Vermeidung der zu seiner Wiederherbeischaffung anzuwendenden Zwangsmittel und bei Strafe gefänglicher Haft sich nicht von seinem Wohnort zu entfernen.

Zugleich ist, falls die Insolvenzerklärung den Concurf zur Folge hat, die etwa erforderliche Versiegelung sofort zu veranstalten.

§. 105. In der nächsten Sitzung des Obergerichts wird demselben vom Präsidenten die erlassene Verfügung angezeigt und vom Gericht wegen etwaniger anderweitiger Maaßregeln, so wie wegen der Behörde für das fernere Verfahren (§§. 2. 3.), das Nöthige angeordnet.

§. 106. Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Debitverfahrens wider seinen Schuldner (§§. 10. 12.) ist bei dem Obergericht mittelst schriftlicher Vorstellung anzubringen, unter Bescheinigung derjenigen Umstände, woraus die Insolvenz als gewiß oder doch als höchst wahrscheinlich hervorgeht.

Auch

Auch muß auf Erfordern eine genügende Caution für die Richtigkeit der angeführten Umstände und allen im entgegengesetzten Fall entstehenden Schaden geleistet werden.

§. 107. Auf diese Vorstellung wird sofort vom Obergericht, oder auch schon gleich nach deren Eingabe vom Präsidenten, eine Commission zur Vernehmung des Schuldners, so wie zur vorläufigen Ausmittlung der Verhältnisse und zur Anordnung etwa erforderlicher Sicherheitsmaaßregeln ernannt.

§. 108. Das demnächst auf den Bericht der Commission zu erlassende Erkenntniß enthält, falls es dem Antrage Statt gibt, die Ertheilung des erwähnten Befehls an den Schuldner, sofern solcher nicht schon früher erlassen ist, und die Bestellung der Behörde für das fernere Verfahren (§§. 2. 3.), wie auch, wenn nicht etwa vom Schuldner um Einleitung eines Moratorial- und Accordsverfahrens nachgesucht ist, die Eröffnung des Concurseß.

§. 109. In denjenigen Fällen, da die Eröffnung des Debitverfahrens von Amtswegen nöthig erscheint (§§. 10. 13.), ist nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 104. 105. zu verfahren.

§. 110. Alle in Gemäßheit der obigen Bestimmungen gegen den Schuldner erlassene Verfügungen und Erkenntnisse müssen unverzüglich demselben insinuirt werden. Jedoch genügt hinsichtlich des im §. 104 erwähnten Befehls die Bescheinigung des Präsidenten des Obergerichts, denselben dem Schuldner eingehändigt zu haben, und vertritt eine solche Bescheinigung in jeder Hinsicht die Stelle eines Insinuationsdocuments.

§. 111. Den Eintritt des Debitverfahrens hat die

Be-

Behörde, von welcher das allgemeine Veräußerungsverbot ertheilt worden, sofort durch Anzeige in den Wöchentlichen Nachrichten und der Zeitung bekannt zu machen.

§. 112. Die Bescheinigung der erwähnten Insinuation und Bekanntmachung ist den Debitacten beizufügen.

§. 113. Als eröffnet ist das Debitverfahren anzusehen, sobald diejenige Verfügung, wodurch ein allgemeines Veräußerungsverbot ertheilt worden, dem Schuldner insinuirt oder, falls diese Insinuation nicht sofort hat bewerkstelligt werden können, die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag erfolgt ist.

§. 114. Vorstellungen gegen die in Beziehung auf die Eröffnung des Debitverfahrens vom Präsidenten des Obergerichts erlassenen Verfügungen werden schriftlich bei dem Erstern angebracht.

§. 115. Findet derselbe sich dadurch zur Abhülfe nicht bewogen, so sind von ihm sämtliche Verhandlungen dem Obergericht vorzulegen, welches alsdann darüber entscheidet.

§. 116. In Ansehung der in den Gerichtsbezirken der Aemter Vegesack und Bremerhaven wohnhaften Schuldner gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

- a) Sowohl die Insolvenzerklärung des Schuldners, als auch der Antrag der Gläubiger auf Eröffnung des Debitverfahrens wider denselben, kann bei dem dortigen Amte angebracht werden.
- b) Auf diese Eingaben, wie auch in dem Falle, wenn nach dem Ermessen des Amts selbst ohne Antrag des Betheiligten zur Eröffnung des Debitverfahrens geschritten werden muß (§§. 10. 13.), hat das Amt den im §. 104. erwähnten Befehl zu ertheilen, auch die in Bezug auf die Person des Schuldners oder  
auf

auf dessen Vermögen sonst etwa nöthigen Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen und dem Obergericht von der Lage der Sache Bericht zu erstatten.

- e) Außer der §. 111. vorgeschriebenen Bekanntmachung des eingetretenen Debitverfahrens muß solches auch von dem Amte in dem Gerichtsbezirke desselben durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

§. 117. Rechtsmittel gegen Verfügungen, welche zur Eröffnung eines Debitverfahrens oder als Sicherheitsmaaßregeln in Betreff der Person des Falliten oder der Masse getroffen sind, haben keine Suspensivwirkung.

#### V i e r t e r A b s c h n i t t.

Verhandlungen nach eröffnetem Debitverfahren.

#### E r s t e r T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 118. Wenn im Debitverfahren sämtliche oder die zunächst betheiligten Gläubiger einen Beschluß zu fassen haben, oder von der Commission über einen Gegenstand zu vernehmen sind, so kann die Ladung öffentlich erlassen werden.

§. 119. Sie muß in diesen Fällen öffentlich geschehen, so lange noch keine bestimmte Ausmittlung der Betheiligten durch eine Edictalladung Statt gefunden hat.

§. 120. Auch zu allen sonstigen Verhandlungen kann in den an das Untergericht oder die Aemter Begesack und Bremerhaven verwiesenen Debetsachen auf Verfügung des Gerichts in solcher Art eine allgemeine Ladung der Gläubiger erfolgen.

§. 121.

§. 121. Jeder Betheiligte, welcher weder im Bremischen Staate wohnt, noch daselbst einen zu den Debitacten legitimirten Bevollmächtigten hat, kann, sobald er einmal an dem Verfahren Theil genommen, zu allen Handlungen auf solche Weise geladen werden.

§. 122. Die öffentliche Ladung geschieht durch die Wöchentlichen Nachrichten und die Zeitung, und zwar spätestens am vorletzten Werktage vor dem Termine, mit Andeutung des Gegenstandes der Verhandlung und der im Falle des Ausbleibens eintretenden rechtlichen Folgen.

Läßt sich voraussetzen, daß auswärts keine Betheiligte sich aufhalten, so genügt die Einrückung in die Wöchentlichen Nachrichten.

§. 123. In den bei den Aemtern Vegesack und Bremerhaven anhängigen Debitsachen muß eine solche Ladung außerdem auch durch öffentlichen Anschlag daselbst spätestens am vorletzten Werktage vor dem Termine bekannt gemacht werden.

§. 124. Die Insinuation solcher Erkenntnisse der Commission, wodurch Beschlüsse der Gläubiger bestätigt oder sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Activmasse getroffen oder über die Ergebnisse der Moratorial- und Accordsverhandlungen entschieden worden, wird öffentlich verfügt. Auch kann die Insinuation anderweitiger Erkenntnisse auf besondere Anordnung der Commission in gleicher Art erfolgen.

§. 125. Die öffentliche Insinuation geschieht mittelst der Wöchentlichen Nachrichten durch Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der Entscheidung oder die Anzeige, daß das Erkenntniß sich zur Einsicht der Betheiligten auf der Kanzlei befinde.

§. 126.

§. 126. Bei allen öffentlichen Ladungen und Insinuationen kann die Commission neben denselben für einzelne Betheiligte eine besondere Ladung und Insinuation anordnen.

§. 127. Alle öffentliche Ladungen und Insinuationen werden auf Verfügung der Commission durch die Kanzlei besorgt, welche erforderlichen Falls die dazu nöthigen Kosten vorzuschießen hat.

§. 128. Die von einem Gläubiger einem Dritten zur Wahrnehmung seines Interesse bei dem Debitverfahren erteilte Vollmacht umfaßt im Zweifel die Befugniß des Bevollmächtigten, auch bei den etwanigen Verhandlungen gegen einzelne Mitgläubiger den Bevollmächtigten zu vertreten.

§. 129. In allen Fällen, da es einer Beschlußnahme der Gläubiger bedarf, ist, sofern nicht für den besondern Gegenstand des Beschlusses abweichende Vorschriften in der gegenwärtigen Verordnung getroffen sind, nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 130. Der Beschluß geschieht nach Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger. Wenn aber in Rücksicht auf den Gegenstand des Beschlusses oder nach der Beschaffenheit der Masse nur Einzelne zunächst dabei betheiligt sind, so kommt nur die Erklärung dieser Betheiligten in Anschlag.

§. 131. Diese Mehrheit wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger lediglich nach dem Betrage ihrer Ansprüche, mit Ausschluß der etwa daneben geforderten Zinsen, berechnet.

§. 132. Der Betrag der Forderungen wird zwar, so lange er noch nicht aus den Verhandlungen mit Gewißheit erhellt, nach der Angabe des Gläubigers selbst  
in

in Anschlag gebracht. Die absichtliche Angabe eines die wirkliche Forderung übersteigenden Anspruchs zieht indeß die Strafe so wie die sonstigen Folgen des Betrugs nach sich.

## Zweiter Titel.

### Moratorial- und Accordsverfahren.

#### I.

#### Vorbereitende Maaßregeln.

§. 133. Hat die Eröffnung des Debitverfahrens Moratorial- und Accordsverhandlungen zur Folge, so sind von der Commission, gleich nachdem sie ernannt worden, folgende Berrichtungen wahrzunehmen:

- a) nähere Ausmittlung der Ursachen der Insolvenz und der Beschaffenheit des Activ- und Passivstandes der Masse, wobei in den dazu geeigneten Fällen der Fallit sofort persönlich zu vernehmen ist;
- b) Veranstaltung der zur Sicherung der Person des Falliten und der Masse erforderlichen, keinen Aufschub leidenden, Maaßregeln, wozu namentlich die Sicherstellung der Casse, der Handlungsbücher und Handlungseffecten, so wie des Waarenlagers gehört;
- c) Ansetzung eines binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Debitverfahrens eintretenden Termins zur Vernehmung der Gläubiger über das Gesuch des Falliten und Erlassung der dazu erforderlichen Ladung (§§. 118. 119.);
- d) Ernennung eines provisorischen Güterpflegers, sofern solche nicht schon vom Obergericht oder von dessen Präsidenten geschehen sein sollte.

§. 134. Zum provisorischen Güterpfleger wird einer  
der

der Gläubiger oder ein Sachführer bestellt. Ausnahmsweise können auch mehrere Personen dazu ernannt werden.

§. 135. Die Ablehnung dieses Geschäfts ist nur im Falle dringender Gründe, deren Erheblichkeit der Beurtheilung der Commission unterliegen, zulässig. Auch ist der Ernante bis dahin, daß die Ablehnung genehmigt worden, zur einstweiligen Wahrnehmung des Geschäfts verbunden.

§. 136. Sein Geschäftskreis umfaßt alle Maaßregeln, welche die einstweilige Verwaltung und Vertretung der Masse erforderlich macht. Auch hat derselbe auf Erforschung der Ursachen des Vermögensverfalls des Falliten Bedacht zu nehmen, so wie die auswärtigen Gläubiger von der Eröffnung des Debitverfahrens mit der Aufforderung zur unverzüglichen Bestellung eines im Bremischen Staat wohnhaften Bevollmächtigten zu benachrichtigen.

§. 137. Für seine Geschäftsführung erhält er, sofern er zu den Gläubigern gehört, kein Honorar.

§. 138. Seine Geschäftsführung hört auf, sobald die Masse durch Deputirte (§. 147.) oder einen Curator (§. 195 b.) vertreten ist, oder endlich das Debitverfahren wieder aufgehoben wird.

§. 139. Die in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände der Masse hat er bei seinem Abgange demjenigen, welcher an seine Stelle tritt, nebst einer Abrechnung über Einnahme und Ausgabe mit den erforderlichen Erläuterungen zu übergeben.

## II.

## M o r a t o r i u m.

## A.

## Ertheilung des Moratoriums.

§. 140. Jedes Moratorialgesuch des Falliten erfordert die Angabe solcher Umstände, wodurch die Aussicht, durch eine Uebereinkunft mit den Gläubigern den Concurſ abwenden zu können, begründet wird.

§. 141. In dem zur Vernehmung der Gläubiger über dieses Gesuch angeſetzten Termin (§. 133. c.) hat vorab der proviſoriſche Güterpfleger über die Lage der Verhältniſſe Bericht zu erſtatten und dabei ſeine dadurch begründete Anſicht über das Moratorialgesuch vorzulegen.

§. 142. Stimmt die Mehrheit der erschienenen Gläubiger (§§. 130. folg.) für die Gewährung, ſo wird von der Commiſſion das Moratorium ertheilt.

§. 143. Kein einzelner Gläubiger kann dabei aus dem Grunde des Vorzugsrechts ſeiner Forderung einen Widerspruch geltend machen.

§. 144. Das Moratorium kann dem Falliten zunächſt nur auf längſtens ſechs Wochen ertheilt werden.

§. 145. Bei dieſer Ertheilung wird zugleich ein gegen Ablauf deſſelben zu haltender Termin angeſetzt, in welchem der Fallit ſeine Accordsvorſchläge oder ſeinen etwanigen Antrag auf Verlängerung des Moratoriums anzubringen hat.

§. 146. Hat ſich die Mehrheit der erschienenen Gläubiger (§§. 130. folg.) gegen das Moratorialgesuch erklärt, ſo wird von der Commiſſion der Concurſ eröffnet.

## B.

## Deputirte der Gläubiger.

§. 147. Bei der Vernehmung der Gläubiger über das Moratorialgesuch werden zugleich von denselben für den Fall der Ertheilung des Moratoriums Deputirte an die Stelle des provisorischen Güterpflegers nach Stimmenmehrheit (§§. 130. folg.) erwählt.

§. 148. In der Regel werden zwei Deputirte bestellt; doch können die Gläubiger über eine größere Zahl sich vereinigen, oder auf einen einzigen Deputirten sich beschränken.

§. 149. Die getroffene Wahl bedarf der Bestätigung der Commission.

§. 150. Der Gewählte kann, auch wenn er zu den Gläubigern gehört, die Uebernahme des Geschäfts zwar ablehnen, jedoch nur dann, wenn er dieses der Commission binnen den nächsten drei Tagen, nachdem ihm das Bestätigungsdecret insinuirt oder zum Protocoll eröffnet ist, schriftlich anzeigt.

§. 151. Im Fall einer solchen Ablehnung wird, sofern nicht etwa nach der besonderen Lage der Verhältnisse die Geschäftsführung durch den Mitdeputirten allein wahrgenommen werden kann, von der Commission ein Anderer für ihn ernannt.

§. 152. Der Geschäftskreis der Deputirten umfaßt die Verwaltung und Vertretung der Masse, so wie die ihnen durch besondere Vorschriften zugewiesenen Berichtigungen.

§. 153. Diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche noch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, müssen durch sie unverzüglich von dem eröffneten Debitverfahren benachrichtigt werden.

§. 154.

§. 154. Mit dieser Benachrichtigung ist nicht nur eine Aufforderung zur Bestellung eines Bevollmächtigten, sondern auch eine, wenigstens allgemeine, Angabe der Lage der Sache und die Anzeige von dem zunächst bevorstehenden Termin mit dem Bedeuten, daß eine besondere Ladung für das weitere Verfahren nicht erfolgen werde, zu verbinden.

§. 155. Ueber alle Anträge des Falliten haben sie den Gläubigern gutachtlichen Bericht zu erstatten.

§. 156. Kommt ein Accord zu Stande, so geschieht, falls nicht durch denselben ein Anderes festgesetzt ist, die Erfüllung der darin vom Schuldner übernommenen Verpflichtungen durch ihre Vermittlung.

§. 157. Ueber ihre gesammte Wirksamkeit haben sie, sobald es die Umstände erfordern, den Gläubigern zu berichten.

Dabei ist namentlich anzuzeigen, daß und auf welche Weise den auswärtigen Gläubigern die erforderliche Mittheilung (§§. 153. 154.) gemacht worden.

§. 158. Für ihre Geschäftsführung erhalten sie aus der Masse ein Honorar, welches für sie zusammen in zwei Procent von den durch sie für die Masse erhobenen Geldern, mit Ausschluß des Ertrags verkaufter Immobilien, besteht.

§. 159. Ihre Geschäftsführung hört auf, sobald ein Curator an ihre Stelle tritt (§. 195. b.), welchem sie sodann sämmtliche Gegenstände der Masse mit den erforderlichen Erläuterungen zu überweisen haben.

Im Falle der Aufhebung des Debitverfahrens wird wegen ihrer Entlassung und der Verabfolgung der gedachten Gegenstände, so wie wegen ihrer Rechnungsablage, das Erforderliche festgesetzt.

## Verlängerung des Moratoriums.

§. 160. Die Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Gläubiger (§§ 130. folg.) ihre Zustimmung ertheilt und auch nicht von einem einzelnen Gläubiger das ihm etwa zustehende Widerspruchsrecht (§§. 161. folg.) ausgeübt wird.

Ist aber schon ein Jahr seit dem Zeitpunkt des zuerst ertheilten Moratoriums verstrichen, so bedarf es der Zustimmung von zwei Drittheilen derselben.

Sind bereits zwei Jahre verflossen, so ist außerdem noch erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der erschienenen Gläubiger, nach der Kopfbzahl gerechnet, sich für die Verlängerung erklärt.

§. 161. Ein Widerspruchsrecht gegen die Verlängerung des Moratoriums steht zu:

- a) demjenigen Gläubiger, dessen Forderung in Beziehung auf die Rangordnung im Concurse ein gesetzliches Privilegium genießt, oder ein gesetzliches allgemeines oder besonderes Pfandrecht für sich hat.
- b) demjenigen Gläubiger, welchem mittelst Vertrags auf die zur Begründung eines Vorzugsrechts erforderliche Weise ein Pfandrecht an dem gesammten Vermögen oder an einzelnen Mobiliargegenständen, ohne daß ihm an diesen ein Faustpfandrecht eingeräumt worden, ertheilt ist.

§. 162. Ausnahmsweise findet jedoch bei diesen Gläubigern das Widerspruchsrecht keine Anwendung:

- a) wenn ihnen zugleich für ihre Forderung ein vertragmäßiges Pfandrecht an einem Immobile der Masse oder ein Faustpfandrecht ertheilt ist und sie durch Verfolgung ihres Rechts an dem verpfändeten Gegen-

Gegenstände nach dessen muthmaaßlichem Werthe ihre volle Befriedigung erhalten können;

b) wenn es sich nach der besondern Beschaffenheit der Masse als gewiß oder doch als höchst wahrscheinlich ergibt, daß die Forderung, wodurch das Widerspruchsrecht begründet wird, bei einem concursmäßigen Verfahren überall nicht zur Zahlung gelangen werde.

§. 163. Ob in jenen Fällen der Gläubiger auf die angegebene Weise Befriedigung erhalten, so wie, ob er im letztern Falle bei einem Concourse doch nicht zur Zahlung gelangen könne, bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, wobei dieselbe auch vorab eine Schätzung der Immobilien und sonstige zur Aufklärung dienende Maaßregeln eintreten lassen kann.

§. 164. Das Moratorium kann jedesmal nur auf einen Zeitraum von längstens sechs Monaten verlängert werden.

§. 165. Bei jeder Verlängerung wird von der Commission zugleich ein gegen Ablauf des erstreckten Zeitraums zu haltender Termin angesetzt, in welchem der Fallit seine Accordsvorschläge oder sein etwaniges Gesuch um eine fernere Verlängerung des Moratoriums anzubringen hat.

§. 166. Findet nach Maaßgabe der Erklärungen der Gläubiger die Verlängerung des Moratoriums keine Statt, so wird nach Ablauf des letztern von der Commission der Conkurs eröffnet.

§. 167. Erscheint der Fallit in dem zur Anbringung seiner Accordsvorschläge oder des Gesuchs um Verlängerung des Moratoriums angesetzten Termine nicht, so wird, wenn die Gläubiger weder die Eröffnung  
des

des Concurſes noch die Fortdauer des Moratoriums beantragen, ein neuer Termin zu obigem Zweck angeſetzt, zu welchem alſdann die Ladung des Falliten von Amtswegen zu veranſtalten iſt. Bleibt aber derſelbe in dieſem Termine ebenfalls aus, ſo tritt in Ermangelung anderweitiger geeigneter Anträge der Gläubiger das Concurſverfahren ein.

---

**D.**

**Wirkung des Moratoriums.**

§. 168. Die Folgen, welche die Eröffnung des Debitverfahrens für den Falliten, ſo wie für ſein Vermögen und ſeine Gläubiger, mit ſich führt, bleiben während des Moratoriums unverändert.

§. 169. Dem Erben des Falliten kommt das dem Letztern ertheilte Moratorium nicht zu Gute.

§. 170. Der Bürge kann ſich auf das dem Hauptſchuldner ertheilte Moratorium nicht berufen.

---

**III.**

**A c c o r d.**

**A.**

**Eingehung des Accordes.**

§. 171. Der Begriff des Accordes iſt nicht auf den Erlaß eines Theils der Forderungen beſchränkt, ſondern umfaßt jeden Vertrag des Falliten mit ſeinen Gläubigern über deren Befriedigung, ſofern dadurch die Beendigung des Debitverfahrens herbeigeführt werden ſoll.

§. 172.

§. 172. Der Accordsplan muß zur Einsicht der Gläubiger mindestens drei Tage vor dem zu ihrer Erklärung angeetzten Termine auf der Kanzlei deponirt werden, und zwar mit Beifügung eines Verzeichnisses der Gläubiger und Angabe des Betrags jeder einzelnen Forderung.

§. 173. Mit der Ladung zu diesem Termine (§§. 118. 119.) ist die Anzeige, daß der Accordsplan auf der Kanzlei deponirt sei, zu verbinden.

§. 174. Der Gläubiger, welcher ungeachtet solcher Ladung nicht erscheint, ist mit dem ihm gegen den Accord etwa zustehenden Widerspruchsrecht ausgeschlossen und wird, wenn sein Beitritt zu dem Accorde nicht schon anderweitig aus den Acten erhellt, bei demnächstiger Ausmittlung der Mehrheit (§. 183.) nicht berücksichtigt, nach Bestätigung des Accordes aber denjenigen Gläubigern, welche demselben nicht beigetreten sind, gleich geachtet.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn etwa ein solcher Gläubiger schon außergerichtlich den Accord angenommen hat. Ist aber in diesem Falle eine besondere Ladung zum Zweck der Anerkennung des von ihm geschehenen Beitritts an ihn ergangen, so wird er, falls er nicht erscheint, als denselben anerkennend betrachtet.

§. 175. In dem Termin selbst erfolgt nach vorgängiger Berichtserstattung der Deputirten (§. 155.) die Vorlegung des Accordsplans und die Vernehmung der Gläubiger über denselben.

§. 176. Die Annahme des Accordes darf nicht an Bedingungen und Beschränkungen geknüpft werden.

§. 177. Ist dies dennoch von einem Gläubiger  
ge-

geschehen, so wird ihm eine anderweltige gehörige Erklärung auferlegt und er, falls er dieser Auflage nicht Folge leistet, denjenigen Gläubigern, welche den Accord unbedingt angenommen haben, gleich geachtet.

§. 178. Sind aber der Annahme des Accordes solche Bedingungen und Beschränkungen beigefügt, welche schon in den Accordsvorschlägen liegen, so werden dieselben als nicht hinzugefügt angesehen.

§. 179. Ein Widerspruchsrecht gegen den Accord steht den Inhabern solcher Forderungen zu, welche zu einem Widerspruche gegen die Verlängerung des dem Falliten ertheilten Moratoriums nach den deshalb getroffenen Vorschriften (§§. 161. 162.) berechtigten.

§. 180. Dieses Widerspruchsrecht können sie indeß alsdann nicht geltend machen, wenn sie in Gemäßheit des Accordes entweder wegen ihrer erwähnten Forderungen vollständig befriedigt werden oder doch, sofern ihr Widerspruch in einem in Ansehung besonderer Gegenstände der Masse ihnen zustehenden Pfandrecht oder gesetzlichen Privilegium seinen Grund hat, außer derjenigen Summe, welche ihnen die Verfolgung ihres Pfandrechts oder Privilegiums gewähren würde, für den Rest ihrer Forderung noch die für die nicht bevorzugten Gläubiger im Accorde festgesetzten Leistungen erlangen.

§. 181. Nach beendigten Accordsverhandlungen wird von der Commission der Accord bestätigt oder, sofern nach den Ergebnissen jener Verhandlung die Bestätigung nicht erfolgen kann, der Conkurs eröffnet.

§. 182. Die Bestätigung des Accordes kann nur dann erfolgen, wenn nach der Kopfsahl gerechnet wenigstens die Hälfte der Gläubiger und zugleich nach dem Betrage der Forderungen wenigstens eine Mehrheit von

zwei Drittheilen sich für die Annahme erklärt hat und auch nicht von einem einzelnen Gläubiger das ihm etwa zustehende Widerspruchsrecht (§§. 179. 180.) ausgeübt ist.

§. 183. Bei Ausmittlung dieser Mehrheit kommen nur diejenigen Gläubiger in Anschlag, welche den Accord angenommen haben oder als denselben annehmend anzusehen sind (§§. 174. 177.), so wie diejenigen, welche in dem Termine die Annahme geweigert haben.

§. 184. Die Forderungen dieser Gläubiger sind dabei nur nach dem Betrage zu berücksichtigen, welcher als richtig aus den Acten erhellt oder von den Deputirten anerkannt wird, und zwar mit Ausschluß der daneben angegebenen Zinsen.

§. 185. In dem den Accord bestätigenden Erkenntnisse wird den Deputirten zur Nachweisung der vom Schuldner erfüllten Accordsbedingungen, sofern die Beschaffenheit des Accordes dieses gestattet, wie auch erforderlichen Falles zu ihrer Rechnungsablage, ein Termin angesetzt.

§. 186. Zugleich wird in diesem Erkenntnisse denjenigen Gläubigern, welche den Accord nicht angenommen haben, eine mindestens dreimonatliche Frist frei gelassen, ihren Beitritt zum Protocoll zu erklären.

§. 187. Zu diesem Zweck sind für ihre Forderungen, auf Kosten der Masse, die fälligen Accordsgelder auf der Kanzlei zu deponiren. Die Empfangnahme derselben schließt alsdann den Beitritt zum Accorde in sich. Nach Ablauf jener Frist aber werden die nicht abgeforderten Accordsgelder dem Deponenten zurück gegeben.

## B.

## Wirkung des Accordes.

§. 188. Der Accord hat nur in der Art, wie er aus den Debitacten erhellt, rechtliche Wirkung.

§. 189. Jedes Versprechen des Schuldners, wodurch einzelnen Gläubigern vortheilhaftere Leistungen, als welche ihnen der Accord zusichert, eingeräumt werden, ist, wenn es während des Debitverfahrens oder auch, wenn gleich schon vor dessen Eröffnung, doch in Beziehung auf ein künftiges Debitverfahren Statt gefunden, dergestalt nichtig, daß selbst nach aufgehobenem Debitverfahren keine Klage oder Einrede daraus hergeleitet und selbst das in Folge des Versprechens etwa schon Gegebene zurück gefordert werden kann.

§. 190. Jedes Versprechen des Schuldners an Dritte für die von ihnen einzelnen Gläubigern im Falle ihres Beitritts zum Accorde zu gewährenden vortheilhafteren Leistungen ist auf gleiche Weise nichtig.

§. 191. Die dem Vorstehenden nach ungültigen Versprechen können durch kein Bestärkungsmittel, namentlich auch nicht durch einen Eid, Gültigkeit erlangen.

§. 192. Bleiben die durch den bestätigten Accord übernommenen Verpflichtungen unerfüllt, so ist der Gläubiger, welcher den Accord angenommen, die ihm gebührenden Leistungen aber nicht erhalten hat, an denselben nicht weiter gebunden.

§. 193. Derselbe kann alsdann, wenn auch das Debitverfahren schon aufgehoben ist, die sofortige Eröffnung des Concurseß begehren. Macht er indeß von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist er, wenn er nicht an den Accord gebunden sein will, in Ansehung  
sei-

seiner Rechtsverfolgung den nämlichen Zeitbeschränkungen unterworfen, welche das aufgehobene Debitverfahren für die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger überhaupt zur Folge hat.

§. 194. In diesen Fällen werden die etwa schon theilweise bezahlten Accordsgelder auf die ursprüngliche Forderung abgesetzt.

### D r i t t e r T i t e l .

#### Concursverfahren.

##### I.

##### Verfahren bis zum Edictaltermin.

§. 195. Gleich nach Eröffnung des Concurses hat die Commission folgende Berrichtungen wahrzunehmen:

- a) Veranstaltung der etwa noch zur Sicherung der Person des Falliten und der Masse erforderlichen Maaßregeln;
- b) Bestellung eines provisorischen Curators der Concursmasse, sofern solche nicht schon vom Obergericht geschehn sein sollte;
- c) Ansetzung eines Edictaltermins und Erlassung der dazu erforderlichen Ladung (§§. 200. 201.)

§. 196. Zum provisorischen Curator wird, falls nicht besondere Umstände zu einer Ausnahme veranlassen, ein Sachführer ernannt.

§. 197. Sein Geschäftskreis umfaßt alle Maaßregeln, welche die einstweilige Verwaltung und Vertretung der Masse erforderlich macht. Auch hat er insbesondere für die Errichtung eines vollständigen Inventars

tars Sorge zu tragen, mit dessen Aufnahme bei einer geringfügigen Masse ein Gerichtsbote beauftragt werden kann.

§. 198. Die Gebühren für seine Mühwaltungen werden nach Anleitung der gerichtlichen Taxordnung und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Activmasse berechnet und unterliegen der Beurtheilung der Commission.

§. 199. Seine Geschäftsführung hört mit Bestellung eines definitiven Curators auf, welchem er alsdann die in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände der Masse, so wie eine Abrechnung über Einnahme und Ausgabe nebst den erforderlichen Erläuterungen zu übergeben hat.

---

## II.

### Edictaltermin.

§. 200. Die Ladung zu dem Edictaltermin muß enthalten:

- a) Bekanntmachung der Eröffnung des Concurfes;
- b) Aufforderung an alle bekannte und unbekanntete Betheiligte, in dem angeetzten Termin ihre Separationsansprüche und Forderungen, so wie die ein Vorzugsrecht der letzteren begründenden Umstände anzugeben und die sich auf diese Angabe beziehenden Belege beizubringen;
- c) Anzeige der im Unterlassungsfalle ohne weitere Präclusion eintretenden Rechtsnachtheile.

§. 201. Die Bekanntmachung derselben geschieht auf die für Edictalladungen durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise.

§. 202.

§. 202. Die Unterlassung der Angabe eines Anspruchs bewirkt den Ausschluß desselben von der Masse.

Die Unterlassung der Angabe der ein Vorzugsrecht begründenden Umstände hat den Verlust dieses Rechts für das Debitverfahren zur Folge.

§. 203. Diese Nachtheile treten mit dem Ablauf des Edictaltermins ein, ohne daß eine weitere Präclusion erfolgt.

§. 204. Ist eine Angabe wegen fehlender Beibringung der sich darauf beziehenden Belege oder wegen noch erforderlicher Erläuterung mangelhaft, so wird der Profitent zu ihrer Bervollständigung auf seine Kosten angehalten. Leistet er dennoch dieser Auflage keine Folge, so ist er mit seinem Anspruch, soweit dieser nicht genügend angegeben ist, ohne weiters von der Masse ausgeschlossen.

§. 205. Ausnahmsweise trifft die Edictalladung und der darin angedrohte Rechtsnachtheil nicht:

- a) solche Forderungen an die Immobilial-Masse, welche zufolge der Erbes- und Handfesten-Ordnung entweder ungeachtet unterlassener Anmeldung zum Professions-Protocoll auf die erfolgte Abkündigung nicht ohne vorgängige besondere Ladung des Berechtigten verloren gehen, oder welche wegen der bereits verfügten Anmeldung zu jenem Protocoll einer weitem Angabe nicht bedürfen;
- b) den Faustpfandgläubiger in Ansehung seiner Befriedigung aus dem Pfande;
- c) den Gläubiger, welcher ein Retentionsrecht gegen die Vertreter der Masse geltend machen kann (§. 98.), in Betreff der fernern Wirksamkeit dieses Rechts;

d)

d) solche Forderungen, welche eine von der Masse als solcher zu erfüllende Verbindlichkeit zum Gegenstande haben.

§. 206. Die unterlassene Angabe einer Forderung steht der Befugniß, diese im Wege der Compensation geltend zu machen, nicht entgegen.

§. 207. Eine Restitution gegen den Ablauf des Edictaltermins ist nur dann zulässig, wenn für die Versäumniß nach dem Ermessen der Commission erhebliche Entschuldigungsgründe vorhanden sind und diese auf Erfordern beeidigt oder auf sonstige Weise bescheinigt werden.

§. 208. Zum Nachtheil derjenigen Forderungen der Mitgläubiger, welche bereits zum Zweck der Befriedigung rechtskräftig collocirt sind, kann die Restitution, selbst wenn sie wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit ertheilt sein sollte, keine Wirksamkeit äußern.

§. 209. Im Edictaltermin wird von den erschienenen Gläubigern die Wahl des definitiven Curators vorgenommen. Auch können unter besonderen Umständen mehrere Personen zu dieser Geschäftsführung gewählt werden.

§. 210. Die getroffene Wahl bedarf der Bestätigung der Commission.

§. 211. Der definitive Curator hat die Masse zu vertreten und zu verwalten, auch die Realisirung derselben zu veranstalten.

§. 212. Er versieht zugleich alle Geschäfte eines Contradictors, sofern nicht etwa die Commission dazu die Bestellung eines Andern für erforderlich hält. In diesem Falle wird ein besonderer Contradictor von der Commission ernannt.

§. 213.

§. 213. Er hat möglichst genau und vollständig die wahre Beschaffenheit des Activ- und Passivbestandes zu erforschen und darüber, so oft das Interesse der Masse dazu einen Anlaß darbietet, der Commission und den Gläubigern Bericht zu erstatten.

§. 214. Die ihm für seine Geschäftsführung zukommenden Gebühren sind nach Anleitung der gerichtlichen Taxordnung und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Activmasse zu berechnen und unterliegen der Beurtheilung der Commission.

§. 215. Seine Entlassung erfolgt bei Beendigung des Concursverfahrens nach zuvor abgelegter und von der Commission richtig befundener Rechnung über seine Geschäftsführung.

### III.

Fernerer Verfahren bis zum Collocationsurtheil.

§. 216. Im Edictaltermin wird sofort zur Erklärung des Curators über die geschehenen Angaben der Agnitionstermin angesetzt.

§. 217. In diesem Termin erfolgt nach vorgängigem Bericht des Curators über seine bisherige Wirksamkeit und den Activbestand der Masse die Erklärung desselben über die einzelnen Forderungen, und zwar sowohl in Ansehung ihrer Richtigkeit, als auch wegen der in Anspruch genommenen Vorzugsrechte. Hierauf wird, falls in Betreff der bestrittenen Forderungen nicht sofort eine genügende weitere Verhandlung eintreten kann, dazu ein neuer Termin angesetzt.

§. 218. Für das Beweis- und Gegenbeweisverfahren dienen die in Gemäßheit der Gerichtsordnung für geringfügige Sachen geltenden Vorschriften zur Richtschnur.

§. 219.

§. 219. Bei dem Zeugenbeweise steht es sowohl dem Producenten bei der Beweisantretung, als auch dem Producten bei der Erklärung über dieselbe, frei, auf Vernehmung der Zeugen über einzelne bestimmte Punkte anzutragen. In diesem Falle muß aber, sofern diese Punkte erheblich sind, die Berücksichtigung derselben aus dem Verhörprotocoll ersichtlich sein.

§. 220. Bei den Verhandlungen zwischen dem Curator und einem Profitenten über die Richtigkeit oder Priorität der Forderung steht bis zu rechtskräftiger Entscheidung jedem dabei betheiligten Gläubiger frei, sein Interesse im Wege der Intervention geltend zu machen.

§. 221. Im Fall einer solchen Intervention ist der Intervenient an die Geständnisse des Curators nicht gebunden, wenn er entweder schon innerhalb der nächsten acht Tage, nachdem sie erfolgt sind, die Richtigkeit derselben bestreitet oder doch den Beweis des Gegentheils der vom Curator zugestandenen Behauptung zu führen vermag.

§. 222. Bei einem Prioritätsstreite zwischen dem Curator und einem Profitenten bleibt es der Commission unbenommen, über die zur Begründung der Priorität der Forderung angeführten Thatsachen eine Erklärung der dabei interessirten Gläubiger zu veranlassen, und den Umständen nach ein Beweisverfahren zwischen ihnen eintreten zu lassen. In solchem Falle, so wie überhaupt in den Fällen, wo bereits eine Intervention der betheiligten Gläubiger Statt gefunden hat, kann in Ermangelung eines Interesses für die Masse auch die Entlassung des Curators aus dem das Prioritätsverhältniß betreffenden Verfahren verfügt werden.

§. 223. Sobald nach der Beschaffenheit der Masse

zu

zu erwarten steht, daß eine Forderung nicht zur Befriedigung gelangen werde, ist das weitere Verfahren über dieselbe einzustellen.

---

#### IV.

##### Collocationsurtheil.

§. 224. Durch das Collocationsurtheil ist, soweit dieses nicht schon geschehen sein sollte, über die Separationsansprüche zu erkennen und sind demnächst die profitirten Forderungen nach der gesetzlichen Rangordnung, unter Beifügung der wegen einzelner Angaben etwa noch erforderlichen Auflagen, wenigstens soweit aufzuführen, als sie nach Beschaffenheit der Masse zur Zahlung gelangen können. Zugleich ist wegen der Auszahlung des Activums das Erforderliche anzuordnen.

§. 225. Zur Einwendung von Rechtsmitteln gegen dieses Erkenntniß ist, soweit solches die einzelnen Profitenten betrifft, nicht nur der Curator berechtigt, sondern auch jeder Mitprofitent, welcher dabei ein wenigstens mittelbares Interesse darlegen kann.

In Beziehung auf das einem Profitenten angewiesene Vorzugsrecht aber ist der Curator dagegen Rechtsmittel zu ergreifen nicht befugt.

---

#### V.

##### Vertheilung der Masse.

§. 226. Vor rechtskräftigem Collocationsurtheile kann die Zahlung aus der Masse an einzelne Gläubiger nur in dem Falle von der Commission angeordnet werden, wenn nach den bisherigen Verhandlungen anzunehmen steht, daß der Gläubiger zur Befriedigung gelangen werde.

§. 227.

§. 227. Eine solche Zahlung führt für den Gläubiger die Verbindlichkeit mit sich, das Empfangene erforderlichen Falles zurückzuliefern, wozu er alsdann von der Commission angehalten wird. Auch muß derselbe, wenn es die Commission für nöthig erachtet, für die Rücklieferung Sicherheit durch Pfand oder Bürgen bestellen.

§. 228. Befinden sich in der Masse Sachen, welche nicht zu verkaufen stehen, so müssen diese dem zunächst zur Zahlung kommenden Gläubiger zu einem Schätzungswert an Zahlungsstatt erkannt werden.

§. 229. Forderungen der Masse können zu ihrem Nennwerthe demjenigen Gläubiger, bei welchem die Zahlung stehen bleibt, zur Beitreibung auf Rechnung seiner liquidirten Ansprüche überwiesen werden.

§. 230. Wird von dem Gläubiger eine solche Annahme der Sache oder der Forderung abgelehnt, so ist der Gegenstand unter sämtlichen Gläubigern zu vertheilern.

### Fünfter Abschnitt.

#### Aufhebung des Debitverfahrens.

§. 231. Das Debitverfahren wird wieder aufgehoben:

- a) in Folge eines vom Falliten erwirkten Accordes;
- b) wegen Ermanglung eines Activums;
- c) vermöge Zustimmung der Gläubiger;
- d) bei erfolgter Vertheilung der Masse.

§. 232. In Folge eines Accordes wird erst, wenn dieser vollständig erfüllt ist, das Verfahren aufgehoben.

§. 233.

§. 233. Ausnahmsweise tritt nach erfolgter Bestätigung des Accordes schon vor dessen Erfüllung die Aufhebung des Debitverfahrens ein, wenn entweder der Inhalt des Accordes selbst dieses mit sich bringt, oder sämtliche Gläubiger, die demselben beigetreten sind, es bewilligen, oder endlich der Fallit für die gehörige Erfüllung vollständige Sicherheit leistet.

§. 234. Ist durch den Accord eine fernere Verwaltung gewisser Güter des Falliten oder eine ähnliche Maaßregel zum Besten der Gläubiger festgesetzt, so wird in dieser Beziehung bei Aufhebung des Debitverfahrens das Erforderliche angeordnet.

§. 235. Wegen Ermanglung eines Activums wird das Debitverfahren aufgehoben, wenn die Masse kein solches Activum enthält, welches nach Abzug der für den Fortgang des Verfahrens aufzuwendenden Kosten einen Ueberschuß erwarten läßt.

§. 236. Vermöge Zustimmung der Gläubiger kann die Aufhebung nur im Falle des Einverständnisses sämtlicher Gläubiger, die sich bei dem Debitverfahren gemeldet haben, erfolgen.

§. 237. Wird einem Gläubiger, welcher dieser Aufhebung widerspricht, von dem Falliten keine Forderung zugestanden, indeß für die Zahlung derselben im Falle ihrer Richtigkeit Sicherheit geleistet, so wird der Widerspruch nicht berücksichtigt.

§. 238. Die erfolgte Aufhebung des Debitverfahrens wird mittelst der Wöchentlichen Nachrichten zur öffentlichen Kunde gebracht. Diese Bekanntmachung hat für alle Betheiligte die Wirkung einer Insinuation.

§. 239. Wird von dem Falliten nach eingetretenem Concurse auf Einstellung des Concurverfahrens und Er-

Ertheilung eines Moratoriums zum Zweck eines zu treffenden Accordes angetragen, so findet dieser Antrag nur dann Statt, wenn nach der Kopfzahl der erscheinenden Gläubiger mindestens die Hälfte dafür sich erklärt, und zugleich die Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens zwei Drittheile sämtlicher Forderungen der erscheinenden ausmachen, auch von keinem solchen Gläubiger, welcher zu einem Widerspruch gegen die Verlängerung eines Moratoriums berechtigt ist (§§. 161. 162.), dem Antrage widersprochen wird.

§. 240. Ist bei Anbringung dieses Gesuchs bereits eine Edictalladung ergangen, so muß die Vernehmung der Gläubiger über dasselbe bis nach Statt gehabtem Edictaltermine ausgesetzt werden.

§. 241. Im Falle der Gewährung des Gesuchs wird von der Commission das weitere Moratorial- und Accordverfahren nach den dafür geltenden Vorschriften eingeleitet.

§. 242. Durch den Tod des Falliten wird das Debitverfahren nicht aufgehoben.

§. 243. Ist alsdann noch kein Concurß eingetreten, so wird, wenn die zur Erbfolge Berufenen die Erbschaft ausschlagen oder doch drei Monate verflossen sind, ohne daß von denselben die zur Abwendung des Concurßes etwa geeigneten Maaßregeln ergriffen worden, von der Commission der Concurß eröffnet.

---

### Sechster Abschnitt.

Wirkungen des beendigten Debitverfahrens.

§. 244. Nach aufgehobenem Debitverfahren sind den Gläubigern, soweit ihre Ansprüche nicht durch Zahlung

lung oder in Gemäßheit eines Accordes erloschen sind, ihre vollen Rechte gegen den Schuldner unter den folgenden nähern Bestimmungen vorbehalten.

§. 245. Innerhalb der nächsten drei Jahre nach aufgehobenem Debitverfahren kann kein Gläubiger, er mag an diesem Verfahren Theil genommen haben oder nicht, seine Ansprüche mittelst einer Klage verfolgen oder durch eine Einrede gegen eine nach eröffnetem Debitverfahren entstandene Forderung geltend machen, noch eine Sicherheitsmaaßregel durch Arrest, Angabe zum Professionsprotocoll oder auf sonstige Weise dafür ergreifen, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schuldner in eine bessere Vermögenslage gekommen ist.

§. 246. Eine bessere Vermögenslage des Schuldners ist alsdann vorhanden, wenn demselben nach Abzug der Kosten standesmäßiger Lebensbedürfnisse für sich und solche Angehörige, deren Unterhaltung ihm obliegt, Gegenstände übrig bleiben, wodurch der Anspruch mindestens theilweise befriedigt werden kann.

§. 247. Erfolgt die Aufhebung des Debitverfahrens aus dem Grunde des mangelnden Activums (§. 235.), so tritt die erwähnte Wirkung (§. 245.) nur dann ein, wenn der Fallit nachgewiesen hat, daß er unverschuldet in Vermögensverfall gerathen ist, und die Commission bei Aufhebung des Debitverfahrens diese Nachweisung für genügend erklärt hat.

§. 248. Ist das Debitverfahren durch einen solchen Accord beendigt, durch welchen den Buchgläubigern 30 pCt. oder mehr zugesichert worden, so findet in Ansehung derjenigen Gläubiger, welche diesem Accorde nicht beigetreten sind, sie mögen an dem Debitverfahren Theil  
ge-

genommen haben oder nicht, die obige Beschränkung (§. 245.) dahin Statt, daß sie nach aufgehobenem Debitverfahren vor Ablauf von zehn Jahren, falls mindestens 75 pCt., vor Ablauf von fünf Jahren, falls mindestens 50 pCt. und vor Ablauf von drei Jahren, falls mindestens 30 pCt. den Buchgläubigern durch den Accord zugesichert sind, ihre Ansprüche nicht geltend machen können, selbst wenn inzwischen der Schuldner in eine bessere Vermögenslage gekommen sein sollte.

§. 249. Alle vorstehende beschränkende Bestimmungen finden aber keine Anwendung:

- a) wenn der Fallit solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche nach den Bestimmungen der §§. 252 — 261 eine Bestrafung nach sich ziehen, von der Criminalbehörde überführt worden;
- b) auf die Einforderung der ausgelobten Accordsgelder;
- c) auf Geltendmachung der Forderungen in einem neuen Debitverfahren des Schuldners oder gegen die Bürgen desselben oder gegen dessen Erben;
- d) auf solche Ansprüche, die erst nach eröffnetem Debitverfahren entstanden sind.

§. 250. Die gemeinrechtliche Wohlthat der Güterabtretung kommt im Uebrigen dem Falliten nicht weiter zu Statten.

## Siebenter Abschnitt.

### Strafrechtliche Bestimmungen.

§. 251. Ergibt sich bei einem Debitverfahren der Verdacht, daß der Fallit sich solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche in Gemäßheit der folgenden Bestim-

stimmungen eine Bestrafung nach sich ziehen, schuldig gemacht habe, so hat die Commission, und zwar selbst von Amtswegen, ein Untersuchungsverfahren bei der Criminalbehörde zu veranlassen. Auch kann von ihr selbst eine vorläufige Untersuchung der den Verdacht begründenden Umstände vorgenommen werden.

§. 252. Eines fahrlässigen Bankrotts ist der Fallit in folgenden Fällen schuldig:

- a) wenn er durch einen, seine Vermögenskräfte weit übersteigenden, Aufwand oder durch grobe Nachlässigkeit oder groben Leichtsin im Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung seine Zahlungsunfähigkeit herbei führte;
- b) wenn er sich, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder doch kennen mußte, durch sehr gewagte Unternehmungen oder durch Geschäfte, welche er bloß, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen, einging, zu helfen suchte;
- c) wenn er nach eröffnetem Debitverfahren, selbst in der ihm gerichtsseitig dazu vorgeschriebenen Frist, nicht im Stande ist, seine Activa und Passiva gehörig aufzugeben.

§. 253. Jeder Fallit, welcher zu den Handlung, Fabrikgeschäfte oder ähnliche Hantirung Treibenden gehört, wird nicht nur in den vorstehenden Fällen, sondern auch dann als fahrlässiger Bankrottirer angesehen:

- a) wenn er nicht die zu einem solchen Geschäftsbetrieb erforderlichen Bücher führte, oder seit den zuletzt verflossenen zwei Jahren den dabei nöthigen Abschluß derselben unterließ, oder sich bei deren Führung sonstiger grober Nachlässigkeiten schuldig machte;

b)

- b) wenn er selbst dann noch seine Insolvenz nicht gerichtlich erklärte, als er schon voraussah oder voraussehen mußte, daß im Falle eines Debitverfahrens seine Buchgläubiger nicht einmal 25 pCt. ihrer Forderungen erlangen würden;
- c) wenn er seine Zahlungen einstellte und nicht spätestens am folgenden Tage seine Insolvenz gerichtlich erklärte.

§. 254. Als betrügerlicher Bankrottirer wird jeder angesehen, der sich in der Absicht, das Interesse einzelner Gläubiger oder der Gesamtheit derselben bei wirklicher oder vorgegebener Insolvenz zu beeinträchtigen, betrügerlicher Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen ließ.

§. 255. Als Handlungen oder Unterlassungen dieser Art gelten namentlich die folgenden:

- a) jede Entstellung der Vermögenslage, welcher sich der Fallit dem Gericht oder den Vertretern der Masse gegenüber in der Absicht, das Interesse einzelner Gläubiger oder der Gesamtheit derselben zu beeinträchtigen, schuldig machte, sei es durch Verschweigung erheblicher Umstände oder durch unwahre Angaben im Vermögensstatus oder sonst;
- b) beharrliche Weigerung des Falliten, dem Gericht oder den Vertretern der Masse die ihm zu Gebote stehende Auskunft über seine Vermögenslage zu geben;
- c) jede in der erwähnten Absicht vom Falliten völlig unterlassene oder unrichtig geschene Buchführung  
oder

oder vorgenommene Vernichtung oder Verheimlichung seiner Bücher oder Papiere oder eines Theils derselben;

- d) jede Handlung, durch welche der Fallit Separatisten oder einzelnen Gläubigern die denselben an den Gegenständen der Separation oder an Bestandtheilen der Masse zustehenden besondern Rechte zu entziehen oder deren Geltendmachung zu erschweren beabsichtigte;
- e) jede vom Falliten mittelst falscher Vorspiegelungen bewirkte Täuschung seines Gläubigers über seinen Vermögenszustand, wodurch er absichtlich denselben zur Ertheilung oder Verlängerung eines Credits verleitete.

§. 256. Die betrügliche Absicht des Falliten wird bei allen widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen vermuthet, wobei derselbe nach der Lage und dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erwarten mußte, daß er dadurch eine Beeinträchtigung des Interesse seiner Gläubiger herbeiführen werde.

§. 257. Diese Vermuthung tritt namentlich ein:

- a) bei jeder von ihm nach erhaltenem Veräußerungsverbot direct oder indirect geschehenen Einziehung oder Empfangnahme ausstehender Activa seiner Masse;
- b) bei allen Dispositionen des Falliten vor eröffnetem Debitverfahren, wodurch er unbezahlte Wechsel oder Waaren, welche ihm gegen baar Geld verkauft waren, veräußert hat;
- c) bei jeder unterbliebenen oder unrichtigen Angabe von Gegenständen der Masse.

§. 258.

§. 258. Den fahrlässigen Bankrottirer trifft eine Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre.

§. 259. Der betrügliche Bankrottirer wird mit einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von höchstens drei Jahren belegt. Auch muß das wider ihn erlassene Straferkenntniß seinem wesentlichen Inhalte nach in allen Fällen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 260. Der Fallit, welcher das ihm ertheilte Veräußerungsverbot übertritt oder bei bevorstehendem oder bereits ausgebrochenem Debitverfahren entweicht oder die Abstattung des Manifestationseides beharrlich weigert, verfällt dadurch in eine Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre, sofern ihm nicht solche Umstände, welche in Gemäßheit der obigen Vorschriften eine schwerere Strafe nach sich ziehen, dabei zur Last kommen.

§. 261. Die nähere Bestimmung der Strafe in den einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, welches dabei den größern oder geringern Grad der Fahrlässigkeit oder des Betrugs des Falliten, die Gefährlichkeit der Handlung oder Unterlassung und die Größe des daraus entstandenen Schadens vorzugsweise zu berücksichtigen hat.

§. 262. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Fälle, in welchen gegen den Falliten wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen eine schwerere Strafe nach den Gesetzen in Anwendung kommt.

Dritte Abtheilung.

---

Von Nachlassachen.

---

Erster Abschnitt.

Verfahren im Falle der Abwesenheit des Erben oder bei Ermanglung eines bekannten Erben.

§. 263. Ist der zur Erbschaft berufene einheimische oder auswärtige Erbe zwar bekannt, aber im Bremischen Staate weder persönlich anwesend noch vertreten, so wird für ihn von der Vormundschaftsbehörde ein Curator bestellt, sofern sein Interesse oder das anderer Betheiligter diese Maaßregel als dringend erscheinen läßt.

§. 264. Ein solcher Curator ist berechtigt, den interimistischen Besitz der Erbschaft für den Abwesenden zu erwerben.

§. 265. Er vertritt den Willen des Abwesenden, und zwar auch vor Gericht, jedoch nur in allen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten. Das Recht zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft wird aber durch seine Handlungen oder Unterlassungen dem Abwesenden nicht benommen.

§. 266. In denjenigen Fällen, wo der Abwesende verschollen oder es nach dem besondern Zustande des Nachlasses wahrscheinlich ist, daß der Abwesende keinen Anspruch auf die Erbschaft mache, kann, ohne daß es für ihn der Bestellung eines Curators bedarf, vom Obergericht das Verfahren nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften veranstaltet werden.

§. 267.

§. 267. Ist kein bekannter Erbe vorhanden, so wird vom Obergericht auf Antrag der Betheiligten oder auch von Amtswegen ein Curator des Nachlasses ernannt, wegen der Behörde für das fernere Verfahren (§§. 2. 3.) das Erforderliche angeordnet und von dieser eine Edictalladung erlassen.

§. 268. Der Nachlasscurator hat für die Errichtung eines Inventars nach Maaßgabe des §. 197. Sorge zu tragen. In Ansehung seiner sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten steht er den Vertretern einer Debitmasse (§§. 59. folg.) gleich.

§. 269. Meldet sich noch vor Erlassung der Edictalladung ein legitimirter Erbe, so wird, unter Einstellung des weitem Verfahrens, die Verabfolgung des Nachlasses an denselben gegen Erstattung der Curatalkosten verfügt.

§. 270. Diese Verfügung muß, sofern der Erbe ein Ausländer ist, mindestens vierzehn Tage vor der Verabfolgung in den Wöchentlichen Nachrichten und der Zeitung bekannt gemacht werden.

§. 271. Die Edictalladung trifft unter den für Edictalladungen im Concurse geltenden Beschränkungen (§. 205.) alle sowohl bekannte als unbekannte Personen, welche als Gläubiger oder Erben oder aus sonstigem Grunde Ansprüche an den Nachlaß machen.

§. 272. Die Unterlassung der Angabe im Edictaltermin hat, und zwar mit dem Ablauf dieses Termins, ohne daß es einer richterlichen Präclusion dazu bedarf, den Verlust des Anspruchs zur Folge.

§. 273. Auf diesen Rechtsnachtheil kann sich derjenige, welcher als Erbe anerkannt wird, nach beendigtem Nachlaßverfahren, soweit die Erbschaft reicht, in dem  
Falle

Falle nicht berufen, wenn er vor dem Edictaltermin gewußt hat, daß der Anspruch, dessen Angabe unterlassen ist, gemacht werde.

§. 274. Wegen der Befugniß, eine nicht angegebene Forderung gegen eine zum Nachlaß gehörende Forderung in Compensation zu bringen, so wie wegen der Restitution gegen den Ablauf des Termins, kommen die bei Edictalladungen im Concurse geltenden Vorschriften (§§. 206. 207. 208.) zur Anwendung.

§. 275. Eine solche Restitution hat aber, wenn vor deren Ertheilung ein Erbe sich gemeldet und die Erbschaft angenommen hat, gegen diese nur die Wirkung, daß die noch zugelassene Forderung nur so weit der Nachlaß reicht wider ihn geltend gemacht werden kann.

§. 276. Findet sich nach erlassener Edictalladung ein legitimirter Erbe ein, so erfolgt die Auslieferung des Nachlasses an ihn gegen Erstattung der Curatelkosten erst nach abgehaltenem Edictaltermin und wenn er vorab entweder die angegebenen Forderungen abträgt, oder doch dafür, daß er sich wegen derselben der Bremerischen Gerichtsbarkeit unterwerfen und sie nach besunderer Richtigkeit abtragen werde, Sicherheit leistet.

§. 277. Wenn der Erbe diesem Erfordernisse nicht genügt, oder wenn selbst im Edictaltermin kein Erbe sich eingefunden hat, so geschieht die Liquidirung der angegebenen Forderungen und die Realisirung und präferenzmäßige Vertheilung des Activums nach Maaßgabe des Concurverfahrens, wobei indeß im ersten Falle der Erbe die Stelle des Contradictors einnimmt.

Im Falle einer solchen Vertheilung haftet aber der Erbe nicht weiter als der Nachlaß reicht.

§. 278. Bei bestrittenen Erbansprüchen erfolgt das  
wei-

weitere Verfahren nach Anleitung der §§. 216 bis 223, wobei der Nachlasscurator die Stelle des Contradictors einnimmt.

§. 279. Der sich nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger etwa ergebende Ueberschuß fällt in Ermanglung eines Erben an den Staat. Indes steht demjenigen, welcher sich demnächst noch als Erbe legitimirt, binnen den nächsten drei Jahren nach dem Edictaltermin das Recht der Abforderung des Ueberschusses gegen den Staat zu, ohne daß es deshalb einer Restitution bedarf.

### Zweiter Abschnitt.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

§. 280. Steht der Erbe als Minderjähriger unter Vormundschaft, so wird bei der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft sein Wille durch die Vormünder vertreten.

§. 281. Curatoren, welche für Wahn- und Blödsinnige oder für Verschwender bestellt worden, stehen in Betreff der definitiven Erwerbung oder Ausschlagung einer ihren Curanden angefallenen Erbschaft den Vormündern Minderjähriger gleich.

§. 282. In Ansehung der einer Ehefrau anfallenden Erbschaft, soweit diese in das Sammtgut fließen würde, steht die Befugniß zur Annahme oder Ausschlagung dem Ehemanne ausschließlich zu.

§. 283. Durch das Verbleiben nicht abgetheilte Kinder mit ihrer verwittweten leiblichen Mutter oder Stiefmutter im Mitgenuß des Sammtguts wird erstern an sich das Recht, den väterlichen Nachlaß auszuschlagen, nicht entzogen.

§. 284.

§. 284. In den nächsten dreißig Tagen nach erlangter Kenntniß von dem Erbschaftsansfall ist der zur Erbschaft Berufene zu einer Erklärung über deren Annahme oder Ausschlagung und also namentlich auch zu einer Einlassung auf die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger und Legatäre und zur Fortsetzung anhängiger Prozesse nicht verbunden.

§. 285. Während dieser Zeit darf er zum Besten des Nachlasses Handlungen, welche keinen Aufschub leiden, vornehmen, ohne daß daraus die Annahme der Erbschaft gefolgert werden kann. Indes kann das Gericht die zur einstweiligen Sicherstellung des Nachlasses nöthigen Maaßregeln, und zwar bei besonders dringenden Umständen auch von Amtswegen, veranstalten.

§. 286. Nach Ablauf jener Frist kann jeder, der ein rechtliches Interesse dabei hat, eine bestimmte Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung begehren.

§. 287. Wird dieses Verlangen gerichtlich angebracht, so wird der zur Erbschaft Berufene, wenn er auf die an ihn ergangene Ladung nicht erscheint, oder der ihm vom Gericht erteilten Auflage ungeachtet die Erklärung nicht gehörig verfügt, als die Erbschaft unbedingt annehmend oder ausschlagend, je nachdem dieses oder jenes für den Gegner vortheilhaft ist, in Beziehung auf den letztern erachtet.

§. 288. Die Kinder des Erblassers sind, soweit und so lange sie mit ihrer leiblichen verwittweten Mutter in der Gütergemeinschaft verbleiben, zu der erwähnten Erklärung nicht verbunden.

§. 289. Die gemeinrechtliche Rechtswohlthat der Deliberation ist, soweit sie nicht in obigen Vorschriften enthalten ist, abgeschafft.

§. 290.

§. 290. Ist die Erbschaft von dem dazu Berufenen ausgeschlagen, so tritt, wenn nicht etwa der Verstorbene neben ihm andere bekannte Erben hinterlassen hat und diesen der ausgeschlagene Erbtheil adreſcirt oder aus einem sonstigen Grunde zufällt, das weitere Verfahren nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 267. bis 274. ein.

### Dritter Abschnitt.

#### Rechtswohlthat des Inventars.

§. 291. Der Erbe, welcher sich der Rechtswohlthat des Inventars bedienen will, muß dieses binnen dreißig Tagen nach erlangter Kenntniß von dem Erbschaftsanfall dem Obergericht schriftlich anzeigen.

§. 292. Bei einer in Begeſack oder Bremerhaven eröffneten Erbschaft genügt eine Anzeige an das dortige Amt, welches alsdann unverzüglich dem Obergericht davon Bericht zu erstatten hat.

§. 293. Im Falle des Aufenthalts des Erben im Auslande wird die zur Uebersendung der Anzeige nothwendige Zeit zu jener Frist hinzugerechnet.

§. 294. Binnen dreißig Tagen nach obiger Anzeige hat der Erbe die Aufnahme des Inventars zu vollenden, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, aus erheblichen Gründen diese Frist zu verlängern.

§. 295. Die Versäumung der für die obige Anzeige oder der für die Aufnahme des Inventars vorgeschriebenen Frist hat den Verlust der Befugniß, sich auf die Rechtswohlthat des Inventars zu berufen, zur Folge.

§. 296. Das Inventar muß ein vollständiges Verzeich-

zeichniß aller Bestandtheile des Nachlasses und aller daran erhobenen Ansprüche, soweit beide zur Zeit der Inventur und durch die bei derselben angestellten Nachforschungen bekannt geworden sind, enthalten.

§. 297. Die Aufnahme des Inventars geschieht nach Vorschrift der Notariatsordnung, doch kann das Gericht bei geringfügigen Verlassenschaften einen Gerichtsboten damit beauftragen.

Der anderweitigen gemeinrechtlichen Förmlichkeiten bedarf es bei dieser Aufnahme nicht.

§. 298. Auf die geschehene Anzeige (§. 291.) wird vom Obergericht wegen der Behörde für das fernere Verfahren (§§. 2. 3.) das Nöthige angeordnet und von dieser sofort eine Edictalladung aller Betheiligten erlassen. Letztere kann indeß auf Antrag des Erben bis nach Vollendung des Inventars ausgesetzt werden.

§. 299. In Ansehung der Edictalladung kommen die Vorschriften der §§. 272. folg. zur Anwendung.

§. 300. Während des Verfahrens behält der Erbe die Verwaltung des Nachlasses, wobei er übrigens in Ansehung seiner Wirksamkeit bis zum Edictaltermin den Vertretern einer Debitmasse (§§. 59. folg.) gleich steht. Indesß kann das Gericht aus dringenden Gründen zu jener Verwaltung einen Curator bestellen oder dem Erben beordnen und sonstige Sicherheitsmaaßregeln verfügen.

§. 301. Nach Statt gehabtem Edictaltermin erfolgt die Liquidirung der angegebenen Forderungen und die Realisirung und präferenzmäßige Vertheilung des Activums nach Maaßgabe des Concurverfahrens, wobei der Erbe die Stelle des Contradictors einnimmt und,  
falls

falls nicht etwa ein Curator bestellt sein sollte (§. 300.), dessen Geschäfte versieht.

§. 302. Dem Beneficialerben steht indeß während des Verfahrens frei, die Erbschaft unbedingt zu übernehmen oder sich von derselben gänzlich loszusagen.

§. 303. Die unbedingte Uebernahme hat die Aufhebung des Verfahrens zur Folge. Ist alsdann aber schon die Edictalladung erlassen, so geschieht diese Aufhebung erst nach abgehaltenem Edictaltermin und auch dann nur, wenn vorab der Erbe den §. 276. vorgeschriebenen Erfordernissen genügt.

§. 304. Sagt er sich von der Erbschaft los, so wird ein Curator des Nachlasses bestellt und das Verfahren nach Anleitung der für den Concurß geltenden Vorschriften fortgesetzt.

#### Vierter Abschnitt.

##### Recht der Abdication.

§. 305. Die Wittwe, welche sich des Rechts der Abdication vom Sammtgut bedienen will, muß dieses binnen dreißig Tagen nach erlangter Kenntniß von dem Ableben ihres Ehemannes dem Obergericht schriftlich anzeigen.

§. 306. War der Verstorbene in Wegesack oder Bremerhaven wohnhaft, so genügt eine Anzeige an das dortige Amt, welches alsdann unverzüglich dem Obergericht davon Bericht zu erstatten hat.

§. 307. Im Fall des Aufenthalts der Wittwe im Auslande wird die zur Uebersendung der Anzeige nothwendige Zeit zu jener Frist hinzugerechnet.

§. 308.

§. 308. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der erwähnten Frist ohne abdicirt zu haben, so überträgt sie das Recht der Abdication auf ihre Erben. Dieselben können dieses Recht noch binnen dreißig Tagen nach erlangter Kenntniß von dem Tode der Wittwe nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen geltend machen.

§. 309. Während der Abdicationsfrist können vom Gericht die zur einstweiligen Sicherstellung des Sammtguts nothwendigen Maaßregeln, und zwar bei besonders dringenden Umständen auch von Amtswegen, veranstaltet werden.

§. 310. Des Rechts der Abdication ist die Wittwe verlustig, wenn sie die obige Anzeige in der vorgeschriebenen Frist unterlassen oder wenn sie Sammtgutsgegenstände unterschlagen oder sich in den Nachlaß immiscirt, oder endlich, wenn sie selbst den Ruin des Sammtguts mit verschuldet hat.

§. 311. Die Beforgung einer standesmäßigen Beerdigung ihres Ehemannes, die Anschaffung standesmäßiger Trauerkleider für sich und ihre Hausgenossen und die Fortsetzung des Haushalts auf die gewohnte Weise, so wie die Vornahme solcher Handlungen zum Besten des Sammtguts, welche keinen Aufschub leiden, ist, wenn gleich auf Kosten des Sammtguts geschehen, nicht als eine Immiscirung anzusehen.

§. 312. Die Wittwe muß vor Ablauf des Tages, an welchem die Abdication geschehen ist, die gemeinsame Wohnung räumen und den Besitz des Sammtguts aufgeben, widrigenfalls die Abdication für sie keine Wirkung hat. Jedoch kann ihr aus erheblichen Gründen gerichtsseitig dazu ein Aufschub bewilligt werden.

§. 313.

§. 313. Von dem Sammtgute verbleiben ihr diejenigen Kleidungsstücke, welche zum täglichen Bedarf für sie und die von ihr zu unterhaltenden Kinder erforderlich sind, worüber sie ein genaues Verzeichniß einzuliefern hat.

§. 314. Auf Verlangen der Gläubiger oder sonstiger Betheiligter ist sie zur Ableistung des Manifestationseides verbunden.

§. 315. Die Abdication sichert die Wittwe vor allen Ansprüchen der Gläubiger des verstorbenen Ehemannes an ihre Person und ihr Vermögen, welches sie außer der Herrschaft des Mannes besitzt oder künftig noch erwirbt.

§. 316. Für Schulden, welche sie für ihre Rechnung rechtsbeständig contrahirt hat, bleibt sie nach wie vor verhaftet.

§. 317. Als solche Schulden sind indeß diejenigen nicht anzusehen, welche sie während der Ehe oder nach deren Auflösung bis zur Abdication innerhalb ihres hausfräulichen Wirkungskreises contrahirt hat.

§. 318. Nach erfolgter Abdication tritt, sofern nicht etwa der Verstorbene neben der Wittwe andere bekannte Erben hinterlassen hat, und diesen der ausgeschlagene Kopftheil der Wittwe adreſcirt oder aus einem sonstigen Grunde zufällt, das weitere Verfahren nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 267 — 274. ein.

§. 319. Die vorstehenden Bestimmungen über das Recht der Abdication finden, wenn die Ehe durch Scheidung gänzlich aufgelöst wird, keine Anwendung. Indeß ist die Frau in diesem Falle, wegen solcher Forderungen, gegen welche ihr eine Abdication Schutz gewährt haben

haben würde, nicht weiter, als bis zu dem ihr zufließenden Betrage des Sammtguts, verhaftet.

### Fünfter Abschnitt.

#### Nachlaß eines Ausländers.

§. 320. Ueber Bestandtheile des Nachlasses eines Ausländers, welche sich im Bremischen Staatsgebiet befinden, können vom Obergericht die zu deren Sicherstellung nothwendigen Maaßregeln, und zwar sowohl auf Antrag der Betheiligten, als auch unter dringenden Umständen selbst von Amtswegen, angeordnet werden.

§. 321. Wird zu diesem Zweck ein Curator bestellt, so hat derselbe für die Inventur und Erhaltung der Erbschaftsgegenstände Sorge zu tragen.

§. 322. Derselbe ist zur gerichtlichen Einziehung der im Bremischen Staat befindlichen Nachlaßgegenstände befugt. Belangt werden kann er jedoch nur wegen seiner Verwaltungshandlungen oder sofern ein Separationsrecht in Ansehung der in seinem Bereiche befindlichen Güter geltend gemacht wird.

§. 323. Zur Veräußerung eines Nachlaßgegenstandes ist er nur dann befugt, wenn dessen längere Aufbewahrung eine bedeutende Verschlechterung nach sich ziehen oder mit einem unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand verknüpft sein würde. Indes kann ihn, falls es zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben einer Veräußerung bedarf, das Gericht dazu ermächtigen.

§. 324. Findet sich ein legitimirter Erbe ein, so wird die Verabfolgung der Nachlaßgegenstände an denselben gegen Ersatz der Kosten verfügt.

§. 325.

§. 325. Diese Verfügung muß mindestens vierzehn Tage vor der Verabfolgung in den Wöchentlichen Nachrichten und der Zeitung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 326. Wenn sich binnen sechs Monaten nach dem Eintritt der zur Sicherstellung des Nachlasses nöthigen Maaßregeln kein legitimirter Erbe meldet, so erfolgt eine Edictalladung, und kommen dafür, so wie für das fernere Verfahren die Bestimmungen der §§. 267 — 274. zur Anwendung.

---

## A n h a n g.

### V o r s c h r i f t e n,

die

Einführung der Verordnung

für

**D e b i t - u n d N a c h l a s s s a c h e n**  
betreffend.

---

### Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Die Verordnung für Debit- und Nachlasssachen findet in Beziehung auf solche Debetsachen, welche vor dem 1. Juli 1843 bereits gänzlich beendigt sind, so wie in Rücksicht auf Verlassenschaften solcher Personen, welche vor dem 1. Juli 1843 gestorben sind, keine Anwendung.

§. II. Dagegen gilt sie nicht nur für alle neue, sondern auch für alle am 1. Juli 1843 schon anhängige Debetsachen, jedoch unter folgenden Modificationen:

Abth.

## Abth. II. Von Debitsachen.

Abschn. II. Wirkungen des eingetretenen  
Debitverfahrens.

## Tit. I. Folgen für den Falliten.

Zu §§. 30 — 48.

§. III. Diese Vorschriften über die Paulianische Klage, in soweit sie eine Abänderung des bestehenden Rechts enthalten, finden auf alle Dispositionen des Falliten, welche vor dem 1. Juli 1843 vorgenommen sind, keine Anwendung.

Tit. II. Folgen für das Vermögen des  
- Falliten.

Zu §§. 51 — 53.

§. IV. In allen vor dem 1. Juli 1843 eröffneten Debitverfahren werden die Rechte der Gläubiger an der Einnahme und dem Erwerbe des Falliten nach den bis dahin geltenden Gesetzen beurtheilt.

Zu §§. 77 — 82.

§. V. Diese Bestimmungen finden auf solche Cessionen keine Anwendung, welche vor dem 1. Juli 1843 geschehen sind. Für diese gilt das bisherige Recht, namentlich die Verordnung vom 21. Januar 1828.

Tit. III. Folgen für die Gläubiger des  
Falliten.

Zu §. 94.

§. VI. Ist eine solche Arrest- oder Executions-  
maafregel vor dem 1. Juli 1843 ausgewirkt, und der Gläubiger nach den damals bestehenden Gesetzen nicht verpflichtet, die Aufhebung zu bewirken, so kann derselbe auch jetzt nicht dazu angehalten werden.

Zu §. 99.

§. VII. Diese Bestimmung gilt für diejenigen  
Fälle,

Fälle nicht, da das Retentionsrecht bereits vor dem 1. Juli 1843 gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Ab schn. IV. Verhandlungen nach eröffnetem Debitverfahren.

Tit. II. Moratorial- und Accordsverfahren.

Zu §§. 171 — 194.

§. VIII. Diese Vorschriften kommen dann nicht zur Anwendung, wenn der Accordsplan vor dem 1. Juli 1843 zu den Debitacten gebracht ist. Auch gelten die Vorschriften der §§. 188 — 191, so weit sie von dem bisherigen Rechte abweichen, in Ansehung solcher Versprechungen nicht, welche schon vor dem gedachten Tage geleistet sind.

Tit. III. Concurverfahren.

Zu §§. 195 — 230.

§. IX. Diese Bestimmungen finden auf anhängige Concurse keine Anwendung, wenn die Edictalladung vor dem 1. Juli 1843 erlassen ist.

Ab schn. VI. Wirkungen des beendigten Debitverfahrens.

Zu §. 248.

§. X. Diese Wirkung eines durch Accord beendigten Debitverfahrens tritt in anhängigen Sachen nicht ein, wenn der Accordsplan bereits vor dem 1. Juli 1843 zu den Debitacten gebracht ist.

Zu §. 249.

§. XI. Wer die Rechtswohlthat der Güterabtretung vor dem 1. Juli 1843 erlangt hat, behält dieselbe auch ferner mit allen nach dem gemeinen Rechte damit verbundenen Wirkungen, so lange nicht von Neuem ein Debitverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

§. XII.

§. XII. Vom 1. Juli 1843 angerechnet kann kein Fallit die gemeinrechtliche Rechtswohlthat der Güterabtretung mehr erlangen. Vielmehr kommen alsdann immer die §§. 245, 246 und 249 zur Anwendung, ohne Unterschied, ob die Rechtswohlthat schon vor dem 1. Juli 1843 nachgesucht ist oder nicht.

Abschn. VII. Strafrechtliche Bestimmungen.  
Zu §§. 251 — 262.

§. XIII. Diese strafrechtlichen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, welche sich der Fallit vor dem 1. Juli 1843 hat zu Schulden kommen lassen, vielmehr werden solche nach dem bis dahin geltenden Strafrechte beurtheilt.



II. Polizei-Bekanntmachung, das Einfangen von Vögeln in den Wallanlagen betreffend.

Die Polizei-Direction hat mit Leidwesen wahrnehmen müssen, daß seit mehreren Jahren den Vögeln in den Wallanlagen und seit Aufhebung der Steuer auf die Nachtigallen, namentlich diesen Letztern, auf die frevelhafteste Weise nachgestellt wird, und ist zu besorgen, daß dadurch allmählig alle Vögel, besonders alle Singvögel aus den Anlagen verschwinden werden.

Die Polizei-Direction findet sich daher veranlaßt, hiemit zu verordnen:

das Nachstellen nach Vögeln in den Wallanlagen, das Wegfangen derselben, das Aufsuchen ihrer Nester, das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln, so wie jede sonstige Störung der in den Wallanlagen und auf dem Stadtgraben befindlichen Vögel

Vögel ist, wie bisher, bei nachdrücklicher Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe verboten, und sollen die Namen der Bestraften durch die wöchentlichen Nachrichten öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Polizei-Direction ersucht Jeden, die etwa von ihm wahrgenommenen Uebertretungen dieser Verordnung ihr zur Anzeige zu bringen, und sichert übrigens denjenigen, welche Personen zur Anzeige bringen, die diesem Verbot erweislich zuwider gehandelt haben, eine angemessene Belohnung zu.

Bremen, den 10. Juni 1843.

Die Polizei-Direction.



12. Verordnung wegen des aus der Weser zu nehmenden  
Flußsandcs.

Da es sich gezeigt hat, daß diejenigen Personen, welche des Flußsandcs bedürfen und denselben aus der Weser holen, dieses oft an solchen Stellen thun, wo die Austiefung dem Strombaue und der Erhaltung eines gleichmäßigen Fahrwassers nachtheilig wird, so verordnet der Senat deshalb das Nachstehende:

- 1) Alle diejenigen, welche Flußsand aus der Weser zu erhalten wünschen, haben sich dieserhalb an den Wasserbau-Director (jetzt Nicolaus Blohm) zu wenden, welcher ihnen einen Schein ertheilen, ihnen den Baggerplatz anweisen und die Art und Weise der Baggerung näher bestimmen wird.
- 2) Jeder ist verpflichtet den Schein bei der Bagger-Arbeit am Bord des Schiffs zu haben und denselben

selben auf Erfordern den Convoje-Officianten vorzuzeigen.

- 3) Wer ohne einen Erlaubnißschein Flußsand aus der Weser holt, oder den Anweisungen der Convoje-Behörde nicht Folge leistet, wird von derselben der Polizei-Behörde angezeigt und den Umständen nach von letzterer mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 2. Juni und bekannt gemacht den 12. Juni 1843.



13. Verordnung wider die Störungen im Fahrwasser der Unterweser.

Da das Fahrwasser der untern Weser dadurch, daß bei den seichten Stromstellen manche Schiffer sich der nöthigen Ordnung bei der Durchfahrt, wornach die leichter beladenen Fahrzeuge voran fahren müssen, nicht fügen wollen, sondern von allen Seiten zudrängen und durch die festgerathenden oder neben einander liegenden Schiffe häufig gänzlich gesperrt, daß erforderliche Baggern behindert und die Schifffahrt und Fortbringung der Güter aufgehalten wird, so sieht der Senat sich veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen:

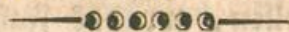
- 1) Die Schiffer, die Rähne, Tjalke, Böcke oder andere Schiffe führen, welche Güter herauf oder hinunter bringen, sollen nicht tiefer laden, als es nach der wöchentlichen Anzeige der Wasserstand erlaubt, tiefer gehende Schiffe werden so lange zurückgewiesen werden, bis die Erhöhung des Wasserstandes deren Weiterfahrt gestattet.

2)

- 2) Kein Schiffer oder Bootse soll im Fahrwasser, wo dasselbe eng und seicht ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes vor Anker gehen.
- 3) An den Stellen, wo das Fahrwasser am engsten ist, sind Wachtböte ausgelegt, welche durch eine Flagge bezeichnet sind, und die Wächter so wie die Baggermeister sind mit der erforderlichen Aufsicht beauftragt. Die Schiffer und Bootsen haben den Anweisungen der Aufseher unbedingt Folge zu leisten, namentlich auch alsdann, wenn ihr Schiff festgerathen ist.
- 4) Die Baggermeister und Wächter werden beeidigt und mit einem, das Stadtwappen enthaltenden, Schilde auf der Brust versehen werden und es sind die Schiffer und Bootsen angewiesen ihren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Falls dieses nicht geschieht, sind die Baggermeister befugt und beauftragt, Zwangsmittel anzuwenden und dabei, wo es erforderlich, die übrige Baggermannschaft zu Hülfe zu nehmen, namentlich die Schiffe zurückzuhalten, bei auffahrenden Schiffen die Zuglinien zu kappen und den Anker sowohl bei auf- als abwärts fahrenden Schiffen fallen zu lassen.
- 5) Nichtbefolgung dieser Verordnung sowie der Anweisungen der Aufseher oder gar Widersetzlichkeiten gegen letztere, werden der Polizeibehörde angezeigt und dem Befunde nach mit Geldstrafen oder Gefängniß geahndet werden, und bleibt außerdem den Betheiligten ihr etwaiger Schadensanspruch wegen der Verzögerung, gegen die  
Schif-

Schiffer welche sie veranlaßten, ausdrücklich hie-  
durch vorbehalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des  
Senats am 2. Juni und publicirt am 12. Juni 1843.



14. Verordnung wegen der Verklarung der Schiffer.

Der Senat hat in Erfahrung gebracht, daß in neuerer  
Zeit Schiffer aus Unkunde bestehender Verhältnisse ihre  
Verklarungen vor Notarien abgelegt und beeidigt  
haben, und sieht sich dadurch zu folgenden Erinnerungen  
und Verfügungen veranlaßt:

1) Die Abnahme der Verklarungen geschieht in Bre-  
men vor dem Präsidenten des Obergerichts oder  
dessen Deligirten; in Vegesack und Bremerhaven  
vor den dortigen Amtmännern oder deren Sub-  
stituten.

Diese Beamten sind befugt, wo es zur Aus-  
mittelung der Thatsachen nöthig erscheinen sollte,  
Sachverständige zuzuziehen.

2) Den Notarien und Schiffsmäklern, so wie allen  
Privatpersonen ist es bei 25 Rthlr. Strafe unter-  
sagt, Verklarungen abzunehmen.

3) Es ist in Zukunft den Rhedern, Correspondenten,  
Ladungsempfängern und betheiligten Versicherern  
gestattet, der Aufnahme der Verklarung in Per-  
son und durch Bevollmächtigte beizuwohnen; es  
wird zu dem Ende der zu der Aufnahme jeder  
Verklarung angeetzte Termin, insofern die Zeit  
es gestattet, öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Se-  
nats am 7. Juni und bekannt gemacht am 12. Juni 1843.



15. Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten.

Da es erforderlich erschienen hat, in Betreff der am 8. Januar 1821 publicirten Vorschriften wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten mehrere Abänderungen und Ergänzungen eintreten zu lassen, und darauf durch Vereinbarung mit der Bürgerschaft für solche Expropriationsfälle in Ansehung der dabei zu befolgenden Grundsätze und des Verfahrens umfassende Bestimmungen festgesetzt sind, so verordnet der Senat, unter Aufhebung obiger Vorschriften, das Folgende:

I.

Grundsätze in Betreff der Expropriation.

§. 1. Für Anlagen zum allgemeinen Besten kann jeder Grundeigenthümer zur Abtretung seines Grundeigenthums und darauf sich beziehender Gerechtsame gegen eine dafür von dem Unternehmer zu leistende vollständige Entschädigung unter den folgenden näheren Bestimmungen genöthigt werden.

§. 2. Die Entscheidung, daß und in welchem Umfange und unter welchen etwanigen Bedingungen für die beabsichtigte Anlage eine solche Abtretung begehrt werden dürfe, kann in allen Fällen nur durch vereinten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft geschehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage vom Staate selbst oder von einem Dritten unternommen wird.

§. 3. Dem auf eine solche Beschlußnahme gerichteten Antrage muß ein die Anlage und die dafür in Anspruch genommenen Grundstücke genau bezeichnender

Riß

Riß nebst einem Verzeichnisse der betheiligten Grundeigenthümer beigelegt werden.

§. 4. Bei dem Beschlusse über die vorzunehmende Expropriation wird zugleich eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Deputation niedergesetzt, welche den Versuch einer gütlichen Verständigung zwischen dem Unternehmer und dem Grundeigenthümer anzustellen hat. Erst wenn dieser Versuch erfolglos geblieben ist, kann das Expropriationsverfahren nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 26 flg.) eintreten.

§. 5. Nach geschehener Genehmigung der beantragten Expropriation darf keine Umgestaltung oder wesentliche Abänderung des ursprünglich vorgelegten Plans vorgenommen werden, sofern nicht vorab eine solche Veränderung durch einen abermaligen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft gestattet ist.

Sollten aber Abweichungen geringern Belangs von dem ursprünglichen Plane bei der Ausführung der Anlage nöthig werden, so wird darüber vom Senate in Einverständniß mit der erwähnten Deputation (§. 4.) das Erforderliche festgesetzt.

§. 6. Einrichtungen, welche für den Eigenthümer, dessen Grundeigenthum nur theilweise in Anspruch genommen wird, zur Fortsetzung der bisherigen Benutzung des ihm verbleibenden Grundes nothwendig werden, sind auf Kosten des Unternehmers herzustellen.

Wenn aber der von dem Eigenthümer abzutretende Theil mit dem nicht in Anspruch genommenen Grunde in Beziehung auf Lage oder Gewerbsbestimmung in unzertrennlicher Verbindung steht, oder wenn diesem Grunde eine unentbehrliche Berechtigung entzogen oder eine,  
die

die bisherige Benutzung wesentlich hindernde, Dienstbarkeit auferlegt werden soll, so kann er die Uebernahme dieses Grundes ebenfalls verlangen.

§. 7. Der Eigenthümer darf, nachdem in Gemäßheit der obigen Bestimmungen die Abtretungspflicht festgesetzt, und ihm davon Anzeige gemacht ist, weder einen Neubau auf dem in Anspruch genommenen Grunde beginnen oder fortführen, noch eine sonstige, die Entschädigungsforderung erhöhende, Maaßregel treffen.

§. 8. Wird dieser Bestimmung entgegen gehandelt, so ist die dadurch bewirkte Erhöhung der Entschädigungsforderung nur insoweit zu berücksichtigen, als jene Handlung den Werth des abzutretenden Gegenstandes für den Zweck des Unternehmers selbst erhöht hat.

§. 9. Dieser Grundsatz findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Eigenthümer eine solche Handlung zwar, bevor die Abtretungspflicht festgesetzt oder ihm zur Kunde gebracht war, aber doch in Voraussicht der bevorstehenden Expropriation zur Erschwerung derselben vorgenommen hat.

§. 10. Veräußerungsverbote und ähnliche Beschränkungen, welche den abzutretenden Gegenstand betreffen, stehen der Abtretung nicht entgegen, vorbehältlich etwaiger Anträge der Betheiligten wegen Sicherstellung oder Verwendung der vom Erwerber zu zahlenden Entschädigungssumme.

§. 11. Vorkaufsrechte an dem abzutretenden Gegenstände verlieren, und zwar ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird, durch die Expropriation ihre Wirksamkeit.

§. 12. Realdienstbarkeiten und sonstige Reallasten, welche auf dem Immobile haften, ist der Unternehmer,  
so-

sofern ihre Fortdauer mit der beabsichtigten Anlage nicht füglich vereinbar sein würde, gegen Entschädigung des Berechtigten abzulösen befugt.

§. 13. Personalservituten, Altentheilsrechte und ähnliche Berechtigungen, welche Dritten an dem Immobile zustehen, können von diesen in Bezug auf dasselbe nicht weiter geltend gemacht werden, vorbehältlich der ihnen von dem bisherigen Eigenthümer dafür zu leistenden Entschädigung.

§. 14. Dasselbe gilt auch in Ansehung des über das Immobile etwa bestehenden Miethvertrags. Der dem Miether gebührende Entschädigungsbetrag wird, und zwar ohne Unterschied, ob das Immobile in der Stadt oder im Gebiete belegen ist, nach Bremischem statutarischen Rechte festgesetzt, so jedoch, daß derselbe in keinem Falle den Belauf der Miethe eines Jahres übersteigen kann.

§. 15. In Betreff der Wirksamkeit und der Verfolgung der auf dem Immobile haftenden Pfandrechte gelten die nämlichen Grundsätze, welche bei einem Executivverkauf zur Anwendung kommen.

§. 16. Die dem Eigenthümer über den abzutretenden Gegenstand zu leistende Entschädigung umfaßt, außer dem Ersatz des vollen Werthes dieses Gegenstandes, Vergütung der besonderen Nachtheile, welche er durch die Expropriation erleidet. Namentlich sind dahin alle Nachtheile zu rechnen, welche ihm aus der Unterbrechung des Genusses oder Besitzstandes, aus der Verminderung des Werthes des ihm verbleibenden Theils seines Grundeigenthums und wegen der ihn treffenden Verbindlichkeit zur Entschädigung Dritter entstehen.

Die

Die besondere Vorliebe (*pretium affectionis*) für den Gegenstand der Abtretung wird jedoch in keinem Falle in Anschlag gebracht.

§. 17. Die Wertherhöhung oder Werthverminderung, die für den abzutretenden Gegenstand erst in Folge der beabsichtigten Anlage entstehen würde, kommt bei Ausmittlung des Entschädigungsbetrags nicht in Frage.

§. 18. Steht der Inhaber des Immobile zu demselben nur in einem meierrechtlichen oder in ähnlichem Verhältnisse, so ist sowohl die ihm als auch die dem Gutsherrn für die Abtretung ihrer Berechtigungen von dem Erwerber zu leistende Entschädigung, und zwar für beide abgefordert, nach den nämlichen Grundsätzen zu bestimmen.

§. 19. Nach denselben Grundsätzen ist auch bei Ausmittlung der Entschädigungssumme zu verfahren, welche im Falle der Ablösung von Realdienstbarkeiten oder sonstigen Reallasten (§. 12.) der Erwerber zu entrichten hat.

§. 20. Durch den zu Gunsten des Unternehmers erfolgten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (§. 2.) erlangt derselbe zugleich unter den nachstehenden näheren Bestimmungen das Recht, das Grundeigenthum Anderer gegen vollständige Entschädigung so weit und so lange zu benutzen, als dies für die planmäßige Errichtung der Anlage erforderlich ist.

§. 21. Im Falle einer solchen Benutzung ist wegen der dadurch entstehenden Entschädigungsansprüche, so wie wegen etwaniger Berechtigungen Dritter an dem in Frage stehenden Grundeigenthume, nach Anleitung der obigen Bestimmungen zu verfahren.

§. 22.

§. 22. Ist diese Benutzung des Grundstücks eines Andern, nachdem sie bereits zwei Jahre gedauert hat, noch ferner erforderlich, so ist Jener zu dem Antrage, daß das Eigenthum des Grundstücks dem Unternehmer nach den Grundsätzen der Expropriation übertragen werde, berechtigt.

§. 23. Die vorübergehende Benutzung darf in allen Fällen nur in der Art geschehen, daß dadurch die Substanz des Grundstücks nicht wesentlich verändert wird.

Auf Wohn- und Wirthschaftsgebäude findet sie wider Willen des Eigenthümers überall keine Anwendung.

§. 24. Die nämlichen Grundsätze (§§. 20 — 23) treten auch ein, wenn zur planmäßigen Errichtung der Anlage die einstweilige Ausübung einer Gerechtsame an dem Grundstücke eines Andern oder die einstweilige Einstellung der Ausübung einer auf dem Grundstücke des Unternehmers haftenden Gerechtsame erforderlich ist.

§. 25. In Ermanglung einer vom Senate und der Bürgerschaft getroffenen anderweitigen Zeitbestimmung ist das Expropriationsrecht des Unternehmers erloschen, wenn es nicht von ihm binnen acht Monaten nach dem die Expropriation genehmigenden Beschlusse (§. 2.) geltend gemacht ist.

Im Falle der Erlöschung hat der Unternehmer dem Eigenthümer und allen sonstigen Betheiligten für den ihnen etwa verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

## II.

### Expropriationsverfahren.

§. 26. Für das Expropriationsverfahren ist das Erbe- und Handfesten-Amt die zuständige Behörde.

§. 27.

§. 27. Namentlich ist dasselbe competent:

- a) für alle Streitigkeiten in Ansehung derjenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche die Ausübung des Expropriationsrechts für den Unternehmer oder für den Veräußerer oder auch für Dritte mit sich führt;
- b) für alle Streitigkeiten, welche in Folge der Abkündigung des abzutretenden Immobile über dessen Eigenthum oder über die demselben zugeschriebenen oder von Dritten in Anspruch genommenen Dienstbarkeiten oder sonstige Gerechtsame entstehen.

Es bleibt indeß dem Erbe- und Handfesten-Amte vorbehalten, in geeigneten Fällen einzelne Streitigkeiten an das sonst dafür zuständige Gericht zu verweisen.

§. 28. Zunächst muß der Unternehmer bei dem Erbe- und Handfesten-Amte nachweisen, daß und in welchem Umfange und unter welchen etwanigen Bedingungen ihm die Berechtigung zur Expropriation ertheilt worden, so wie, daß der von der Deputation angestellte Vergleichsversuch (§. 4.) erfolglos gewesen sei.

§. 29. Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigenthum, so hat er zugleich die für die Abkündigung nöthige Aufgabe nebst einem das abzutretende Immobile und dessen nächste Umgebungen bezeichnenden Risse einzureichen.

§. 30. Diese Aufgabe muß die Bezeichnung des bisherigen Eigenthümers und des Erwerbers und die Beschreibung des Immobile, und zwar beides so wie es zufolge der Erbe- und Handfesten-Ordnung bei Veräußerungen unter der Hand erforderlich ist, mit Anführung der gewünschten Lieferzeit, enthalten.

Zu-

Zugleich ist dabei die Entschädigungssumme anzuzeigen, zu deren Zahlung für das abzutretende Grundeigenthum der Unternehmer, und zwar selbst wenn auch das zur Ausmittlung des Werths eintretende Verfahren ein ihm noch günstigeres Resultat ergeben sollte, sich verpflichtet.

§. 31. Bedarf es zum Zweck der Abkündigung der Vorlegung von Urkunden, welche auf das Immobile sich beziehen und im Besitze des bisherigen Eigenthümers sich befinden, so ist dieser zu deren Beibringung verbunden.

§. 32. Sobald vorstehenden Erfordernissen Genüge geleistet ist, wird die Abkündigung veranstaltet, wegen welcher übrigens die Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung unter den folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 33. Der in der Erbe- und Handfesten-Ordnung gestattete Widerspruch gegen die Veräußerung überhaupt oder gegen die Art derselben findet gegen die Expropriation keine Statt.

§. 34. Derjenige, welcher ein Eigenthumsrecht an dem abgekündigten Immobile geltend machen will, hat seinen Anspruch bei Strafe des Verlustes desselben binnen der Abkündigungsfrist zum Professionsprotocoll anzugeben.

§. 35. Eine Restitution wegen versäumter Angabe des Eigenthumsrechts oder solcher Ansprüche, welche die Beschreibung des Immobile betreffen, findet nur bis zum Vergleichstermine (§. 36.) Statt. Später ist sie aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, zulässig.

§. 36.

§. 36. Nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird vom Erbe- und Handfesten-Amte ein Vergleichsversuch in Betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse, namentlich aber über den vom Erwerber zu leistenden Entschädigungsbetrag, angestellt. Zu diesem Termin ist die Ladung an alle Profitenten, so wie an diejenigen Gläubiger zu erlassen, für deren Forderung es zufolge der Erbe- und Handfesten-Ordnung einer Angabe zum Professionsprotocoll nicht bedarf.

§. 37. Wird durch diesen Vergleichsversuch eine Verständigung über den vom Unternehmer für die Abtretung des Immobile zu zahlenden Entschädigungsbetrag erreicht, so ist demselben ein Ueberweisungsprotocoll zu verabsolgen, sobald er diesen Betrag bezahlt oder deponirt hat, falls nicht etwa nach Inhalt des Vergleichs schon vor der Zahlung oder Deposition diese Verabsolung geschehen kann.

§. 38. Die Verabsolung des Ueberweisungsprotocolls an den Erwerber hat sowohl in diesen Fällen, als auch wenn sie im weitem Gange des Verfahrens geschieht, die nämliche Wirkung, welche bei öffentlichen Verkäufen die Ertheilung des Zuschlagsprotocolls an den Käufer mit sich führt.

§. 39. Nach Statt gehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit durch denselben die weiteren Verhandlungen nicht erledigt sind, das Verfahren zur Ausmittlung der Gegenleistung des Erwerbers, so wie wegen der Ansprüche der Profitenten, wegen aller sonstigen auf die Expropriation sich beziehenden Anträge und wegen Adjudication der Entschädigungsgelder.

§. 40. Bedarf es zu obiger Ausmittlung eines Gutachtens Sachverständiger, so hat jede der beiden Par-

Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, worauf alsdann von jeder Partei einer der vom Gegner vorgeschlagenen gewählt und der dritte Sachverständige vom Erbe- und Handfesten-Amte ernannt wird, im Uebrigen aber das Verfahren nach Vorschrift der Gerichtsordnung eintritt.

§. 41. Die Verabfolgung des Ueberweisungsprotocolls an den Erwerber (§. 38.) geschieht, sobald derselbe den von ihm zu zahlenden Entschädigungsbeitrag berechtigt oder deponirt hat.

§. 42. Ist dieser Betrag noch ungewiß, so kann der Unternehmer, sobald nur der Vergleichstermin abgehalten ist, die Verabfolgung verlangen, wenn er vorab die vom Erbe- und Handfesten-Amte nach dem muthmaßlichen Werthe des Immobile zu bestimmende Summe deponirt und für die etwa weiter gehenden Ansprüche der Betheiligten Sicherheit geleistet hat.

§. 43. Bei theilweiser Expropriation eines Immobile bedarf es der Cassation der vorhandenen Handfesten nicht; es sind dieselben vielmehr zur kostenfreien Berichtigung ihres Inhalts dem Erbe- und Handfesten-Amte einzuliefern, und bleibt ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der nicht veräußerten Theile des Immobile.

§. 44. Besteht der Gegenstand der Expropriation in Erlangung einer Gerechtsame an dem Grundstück eines Andern oder in der Befreiung des Grundstücks des Unternehmers von einer darauf haftenden Gerechtsame, so wird von dem Erbe- und Handfesten-Amte, sofern der vorab von der Deputation angestellte Vergleichsversuch (§. 4.) erfolglos geblieben ist, wegen der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung das  
er-

erforderliche Verfahren eingeleitet und darüber entschieden, demnächst aber dem Unternehmer über die von ihm erworbene Gerechtsame oder erlangte Befreiung ein Bescheid ertheilt.

§. 45. Die Einhändigung dieses Bescheides an den Erwerber, wegen welcher übrigens die obigen Vorschriften der §§. 37. 41. 42. ebenfalls Anwendung finden, vertritt in jeder Hinsicht die Stelle der gemeinrechtlichen Tradition.

§. 46. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen streitigen Verhältnisse, welche etwa wegen Ablösung der auf dem abzutretenden Immobile haftenden Lasten (§. 12.) oder wegen vorübergehender Benutzung des Grundeigenthums Dritter oder wegen einstweiliger Ausübung einer Gerechtsame (§§. 20 — 24.) entstehen.

§. 47. Sämmtliche Kosten des Expropriationsverfahrens, namentlich auch diejenigen, welche zur Ausmittlung des Werths des abzutretenden Gegenstandes aufgewandt werden, hat, soweit sie nicht lediglich durch Schuld der Gegenpartei entstanden sind, der Unternehmer zu tragen. Hat jedoch jene Ausmittlung einen geringern Betrag als die von dem Unternehmer angebotene Summe (§. 30.) ergeben, so fallen die desfalligen Kosten dem Gegner zur Last.

§. 48. Die zufolge der Gerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel finden auch in Beziehung auf das Expropriationsverfahren Statt. Indes steht den Rechtsmitteln wider solche Erkenntnisse des Erbe- und Handfesten-Amtes keine Suspensivwirkung zu, welche über die Verhandlungen wegen Verabfolgung des Ueberweisungsprotocolls (§§. 37. 41. 42.) oder wegen der Besitzübertragung

tragung in Rücksicht auf Gerechtfame und Lasten (§§. 44. 45. 46.) erlassen sind, oder auf die vorübergehende Benutzung der Grundstücke Dritter oder die einstweilige Ausübung einer Gerechtfame (§. 20—24.) Bezug haben, oder welche die Verbindlichkeit des Unternehmers zu einer Sicherheitsleistung betreffen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 7. und publicirt am 14. Juni 1843.



16. Polizei-Bekanntmachung wegen Einfangens herrenloser Hunde.

Die Polizei-Direction bringt die von ihr am 2. April v. J. erlassene Bekanntmachung hiemit nachstehend in Erinnerung:

Es ist von der unterzeichneten Behörde die Verfügung getroffen worden, daß herrenlose Hunde eingefangen und getödtet werden sollen. Da es nun bei der Ausführung dieser Maaßregel nicht vermieden werden kann, daß auch solche Hunde, welche, aufsichtslos, umherlaufen, eingefangen werden, so wird es Denjenigen, welche sich zu einer Reclamation in Betreff eines vermißten, ihnen gehörigen Hundes befugt halten, empfohlen, sofort davon die Behörde zu benachrichtigen, indem die eingefangenen Hunde nach Ablauf einer achttägigen Frist getödtet werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die Reclamanten etwaige, durch das Einfangen ihrer Hunde veranlaßte Kosten vorab erstatten müssen, indem sie die Folgen polizeiwidriger Vernachlässigung der Aufsicht über ihre Hunde zu tragen haben.

Bremen, den 16. Juni 1843.

Die Polizei-Direction.



17. Verordnung, die Controlle der Abgaben von Schlachtvieh betreffend.

Da die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Controlle der Abgaben von Schlachtvieh nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet werden, so sieht sich der Senat veranlaßt, das Nachstehende in Erinnerung zu bringen und zu verordnen:

- 1) Das Schlachten von Ochsen, Kühen, Rindern, Kälbern, Schaafen und Schweinen darf außer von den Mitgliedern des Knochenhauer-Amtes und der Freischlächter-Societät nur von den an der Consumtions-Kammer in Eid genommenen Haus-schlächtern vorgenommen werden, und ist jedem nicht Beeidigten bei zehn Thaler Strafe für jedes geschlachtete Stück Vieh untersagt.

Den hiesigen Schweineschlächtern, welche das Schlachten von Schweinen nicht durch beeidigte Schlächter besorgen lassen, sondern selbst vornehmen wollen, ist dieß nur dann gestattet, wenn sie vorab dieserhalb von der Consumtions-Kammer beeidigt worden.

- 2) Allen Schlächtern ohne Ausnahme, Knochenhauern, Freischlächtern, Haus-schlächtern und Schweineschlächtern, ist verboten, ein der Consumtions-Abgabe unterworfenenes Stück Schlachtvieh eher zu schlachten, bis davon die Abgabe entrichtet und die Quittung darüber ihnen behändigt ist.

- 3) Alt- und Jungmeister des Knochenhauer-Amtes und die Ältesten der Freischlächter sind verpflichtet, jeden Sonnabend die Consumtions-Quittungen über das die Woche über von den Mitgliedern

des Amtes und den Freischlächtern geschlachtete Vieh an die Consumtions-Kammer zurückzuliefern. Gleichermaßen haben auch die beeidigten Schlächter die Consumtions-Quittungen über das von ihnen geschlachtete Vieh, so wie sämtliche Schweineschlächter die Consumtions-Quittungen über die während der Woche von ihnen geschlachteten Schweine, jeden Sonnabend der Consumtions-Kammer einzusenden.

Diejenigen Knochenhauer und Freischlächter, welche im Laufe der Woche Schlachtvieh und diejenigen Schweineschlächter, welche in eben dieser Zeit Schweine auf Durchfuhrscheine empfangen haben, sind gehalten, eine Aufgabe darüber unter Bemerkung des Eingangsposten, von welchem der Durchfuhrschein ausgestellt ist und der Nummer des letztern, der Ablieferung der Consumtions-Quittungen am Schlusse der Woche beizufügen.

- 4) Da auch bisher die Rückgabe der Consumtions-Quittungen mitunter von Einzelnen der dazu Verpflichteten nicht vollständig bewerkstelligt und mißbräuchlich statt der fehlenden Quittungen nur eine Notiz, daß solche angeblich abhanden gekommen, beigefügt worden, dies aber die Zuverlässigkeit der Revision verhindert, so ist die Consumtions-Kammer angewiesen, dies nicht länger zuzulassen. Wer daher künftig die Consumtions-Quittung über ein von ihm geschlachtetes Stück Vieh nicht vorschriftsmäßig zurückliefert, ist gehalten, statt derselben eine Bescheinigung des Postens an welchem dasselbe versteuert worden, über die wirklich erfolgte Bezahlung unter Datum und

und Nummer des Heberegisters beizubringen, widrigenfalls der Betrag der Abgabe als Strafe für die nicht bewirkte Zurücklieferung der Quittung der Consumtions-Kammer zu entrichten ist.

- 5) Da in Gemäßheit der bestehenden Consumtions-Ordnung Jeder, welcher das Geschäft eines Schweineschlächters betreiben will, verpflichtet ist, sich dieserhalb bei der Consumtions-Kammer zu melden, um in die Register eingetragen zu werden, dies aber von verschiedenen Schweineschlächtern bisher versäumt worden, so werden dieselben, falls sie das Geschäft fortsetzen wollen, angewiesen, sich dieserhalb annoch binnen den nächsten vierzehn Tagen an der Consumtions-Kammer zu melden, um daselbst ihre Namen verzeichnen zu lassen und erforderlichen Falls beeidigt zu werden.
- 6) Endlich wird daran erinnert, daß eine jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften in Gemäßheit der §§. 56—60 der Consumtions-Verordnung vom 26. Juni 1834 un-nachsichtlich mit angemessenen Geld- oder Gefängnisstrafen wird geahndet werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. Juni und publicirt am 3. Juli 1843.



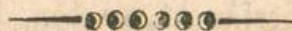
18. Polizei-Bekanntmachung wegen ferner angeschaffter Wiederbelebungs-Apparate.

Die Polizei-Direction bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß sie außer den bei ihrer Bekanntmachung vom 30. August v. J. verzeichneten Wiederbelebungs-Appa-

Apparaten, welche sich am Krankenhause, am Arbeitshause, an der Hohenthorswache, der Buntenthorswache, der Ansgariithorswache und im Consumtions-Einnehmer-Hause am Osterthore befinden, noch zwei neue Wiederbelebungs-Apparate angeschafft hat, von denen der eine am Pankendeiche in der Osterthorsvorstadt, im Hause des Fährpächters No. 30 daselbst, und der andere in der Wache bei den Theerhäusern aufbewahrt wird.

Bremen, den 31. August 1843.

Die Polizei-Direction.



19. Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der Bürgerwehr.

Nachdem der Senat mit der Bürgerschaft sich dahin vereinbart, daß während der bevorstehenden Abwesenheit des Bundes-Contingents auf gleiche Weise wie bei früheren Vorgängen, der Wachdienst von der Bürgerwehr übernommen werde, bringt derselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß dieser Dienst am 6. September d. J. seinen Anfang nehmen werde, und erneuert zugleich die folgenden, unter dem 21. August 1840 publicirten, näheren Bestimmungen:

(Folgen die in der Sammlung der Verordnungen für 1840 No. 16. p. 62. unter 2 — 5 abgedruckten Bestimmungen.)

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. August und bekannt gemacht den 1. September 1843.



20. Polizei-Bekanntmachung, das Hausfren betreffend.

Da das Hausfren mit verschiedenen Gegenständen seit einiger Zeit sehr überhand genommen hat, so sieht die  
Po-

Polizei-Direction sich veranlaßt, die in der obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Mai 1824 enthaltenen Bestimmungen nachstehend wieder in Erinnerung zu bringen:

1) Im Allgemeinen ist alles und jedes Hausiren mit Waaren aller Art verboten. Insbesondere ist solches der Fall mit denjenigen Waaren, auf deren ausschließlichen Verkauf hiesige Aemter und Zünfte privilegirt sind.

2) Nur ausnahmsweise ist das Hausiren während der Zeit des Freimarkts, und außer dem Freimarkt nur dann gestattet, wenn dazu eine specielle Erlaubniß der Polizei-Behörde, bei der solche nachzusuchen ist, ertheilt wird.

3) Wenn das Hausiren während des Freimarkts oder sonst auf specielle Erlaubniß der Polizei-Behörde gestattet ist, so darf dennoch kein Hausirer unangerufen in die Häuser eindringen, vielmehr ist ihm nur erlaubt, seine Waaren auf den Straßen zum Verkaufe herumzutragen, anzubieten und nöthigenfalls auszurufen. Erst dann, wenn er von Kauflustigen angerufen und zum Eintritt in ein Haus aufgefordert wird, steht ihm solches frei.

4) Wer außer der Zeit des Freimarkts, ohne specielle Erlaubniß der Polizei-Behörde, hausirend betroffen wird, verfällt das erste Mal in eine Geldbuße von zwei bis fünf Reichsthälern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Im Wiederholungsfalle wird solche verdoppelt, auch kann alsdann, den Umständen nach, die Confiscation der zum Verkaufe herumgetragenen Waare ganz oder theilweise eintreten; alles dieses unbeschadet der Ansprüche, welche etwa Aemter und Zünfte gegen  
die

die unbefugten Hausfirer, die ihren Privilegien entgegen gehandelt, geltend machen möchten.

5) Der mit einer Erlaubniß der Polizei-Behörde versehene Hausfirer, welcher unangerufen in ein Haus eindringt und daselbst seine Waaren zum Verkaufe ausbietet, verfällt ebenfalls in eine Geldbuße von zwei bis fünf Reichsthalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, zugleich wird ihm der ertheilte Hausfirschein für dasmal abgenommen. — Im Wiederholungsfalle wird auch hier die Strafe verdoppelt und den Umständen nach die Confiscation der zum Verkaufe herumgetragenen Waare ganz oder theilweise verfügt; überdies erhält der Uebertreter in der Regel die Erlaubniß zum Hausfiren nicht wieder.

6) Die Polizei-Beamten sind ermächtigt, sich von den Hausfirern, die sie antreffen mögten, die erhaltenen Hausfirscheine vorzeigen zu lassen, und sind alle mit solchen Scheinen versehene Hausfirer verpflichtet, solche denselben zu ihrer Legitimation unweigerlich vorzulegen.

Uebrigens wird zur Vorbeugung möglicher Mißverständnisse

7) noch bemerkt, daß diese Bestimmungen auf die Gemüsehändler und Landleute, welche die sogenannte grüne Waare und andere Lebensmittel, als Butter, Eier u. s. w. zum Verkaufe herumtragen, keine Anwendung finde, und es in Rücksicht dieser lediglich bei dem bisherigen Gebrauche sein Bewenden behalte.

Bremen, den 2. September 1843.

Die Polizei-Direction.



21. Verordnung wegen der Feier des auf den 27. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unterm 24. Sept. Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen von 1839 N<sup>o</sup> 6. S. 19. abgedruckten Verordnung.



22. Polizei-Bekanntmachung wegen der Schenkwirtschaften auf den Freimarkt.

Die Polizei-Direction macht hiemit Diejenigen, welche beabsichtigen mögten, den hiesigen Freimarkt mit Schenkwirtschaften zu beziehen, darauf aufmerksam, daß sie auf die desfallige Erlaubniß keineswegs mit Sicherheit zu rechnen haben, indem es für angemessen erachtet ist, die Zahl dieser Schenkwirtschaften zu beschränken, weshalb nur wenigen Personen die Erlaubniß dazu wird ertheilt werden.

Bremen, den 26. September 1843.

Die Polizei-Direction.



23. Verordnung in Betreff der Bauten am Buntenthorssteinwege.

Die rasche Zunahme der Bevölkerung am Buntenthorssteinwege und die Anhäufung von Wohnhäusern auf einem verhältnißmäßig beschränkten Raume, hat das Bedürfniß besonderer polizeilicher Regulative für das dortige Bauwesen hervorgerufen, weshalb denn der Senat auf den Bericht des Landherrn am linken Weserufer sich veranlaßt findet, die folgenden Vorschriften für jenen Bezirk zu erlassen.

§. 1.

§. 1. Bei jedem vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. s. w. oder beschränke sich auf die innere Einrichtung der Gebäude, hat der Mauermeister, Zimmermeister oder sonstige Bauunternehmer davon vorab dem Landherrschaft die Anzeige zu machen, welchem zugleich bei jedem Neubaue und jeder neuen Anlage, auch wenn es sonst erforderlich erachtet wird, ein Bauplan vorgelegt werden muß, und darf mit dem Baue nicht eher vorgeschritten werden, bis die Genehmigung des Landherrn erfolgt ist.

Bei unbedeutenden Reparaturen, wodurch der Zustand eines Gebäudes nicht verändert wird, namentlich bei Erneuerung und Begräbung von Scheerwänden, Anlegung und Verlegung von Thüren und Fenstern im Innern des Gebäudes, beim Abputzen von Wänden und Decken, Umlegen und Verschmieren von Dächern, ist indessen die Anzeige und somit auch die Genehmigung des Landherrn nicht erforderlich.

§. 2. Zur Verhütung von Feuersgefahr dürfen in Zukunft keine Häuser mit Stroh, Schilf (oder Dachreith) gedeckt werden; bei Neubauten sind die äußeren Mauern der Gebäude mit Einschluß der Giebelmauern stets in Brandmauern aufzuführen, und ist das Bauen der äußeren Mauern in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Giebeln, nicht gestattet.

Diese Vorschrift gilt nicht bloß bei Neubauten, sondern findet auch bei Reparaturen in der Regel Anwendung, sobald eine oder mehrere der äußeren Mauern abgebrochen und neu aufgeführt worden.

Bei

Bei kleineren, neben größeren massiven Gebäuden in der Höhe von höchstens zwanzig Fuß aufzuführenden Schauern, Schoppen u. s. w., in welchen keine Feuerstellen angelegt werden, hängt es, im Blicke auf Verhütung von Feuergefähr, von der Localität ab, ob die Erbauung derselben in Holz oder Fachwerk gestattet werden kann, und ist solches der Beurtheilung und Entscheidung des Landherrn anheimgestellt.

§. 3. Wenn mehrere Gebäude unter Einem Dache angelegt werden, so sind dieselben durch eine, wenigstens einen Fuß über das Dach aufzuführende Brandmauer von einander zu trennen; auch dürfen die Balken nicht durch die Scheidewauer der Gebäude durchgehen, noch in dieser Mauer sich berühren.

§. 4. Auf oder über dem, dem Publicum zuständigen Grunde und Boden darf in Zukunft die Anlage von Ausbauen, Ausluchten, Kellereingängen, Kellerluken, Winden, ausschlagenden Thüren und Fenstern, letztere jedoch nur, wenn solche so niedrig angebracht werden sollen, daß sie der Passage hinderlich sind, so wie von ähnlichen Anlagen, von Gebäuden und Grundstücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, in der Regel nicht gestattet werden, und ist solche nur ausnahmsweise von dem Landherrn alsdann zuzulassen, wenn dem Publicum durch Einräumung anderweitiger Vortheile hinreichender Ersatz dargeboten wird, und daneben wegen genügender Breite der Straßen und der an denselben angelegten oder anzulegenden Fußwege die Verwilligung der Anlage unbedenklich erscheint.

Zu den Anlagen, welche in der Regel nicht gestattet werden sollen, sind indessen die Balcons nicht zu zählen, welche unter Umständen, wo sie der Passage nicht

nicht hinderlich sind, und sonst keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, von dem Landherrn zugelassen werden können.

§. 5. Alle neu zu errichtenden Gebäude müssen mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Abführung des Wassers, auch, soweit sie öffentliche Straßen und Plätze berühren, mit Dachrinnen versehen sein, durch welche das Wasser von den Dächern bis in die Straßenrinnen zu leiten ist. Wo Fußwege vorhanden sind oder angelegt werden, müssen diese Rinnen, wenn es von dem Landherrn verlangt wird, unter die Fußwege durchgelegt, wo aber keine Fußwege angebracht sind, den Umständen nach durch verdeckte Gassen zu den Straßenrinnen oder Gräben geführt werden.

§. 6. In keinem neuen Hause dürfen die zur Vermeidung von Unreinlichkeiten nothwendigen Vorrichtungen fehlen.

§. 7. Jedes Wohn- und Schlafzimmer muß mit einem zu öffnenden Fenster versehen sein.

§. 8. Bei jedem Neubau ist eine der Flucht der benachbarten Häuser entsprechende Baulinie vorzuschreiben.

§. 9. Hinsichtlich der Anlegung neuer Straßen finden von jetzt an die in der Verordnung vom 12. Juli 1841 für die Stadt und Vorstädte erlassenen Vorschriften auch für den Buntenthorsteinweg ihre Anwendung.

Im Uebrigen behalten die für das Gebiet im Allgemeinen bestehenden Anordnungen für das Bauwesen, namentlich die Vorschriften der Feuerpolizei-Ordnung und der Verordnung vom 9. Januar d. J., nach welcher  
neue

neue Häuser nur auf wasserfreien Wurthen gebaut werden sollen, auch fernerhin ihre Gültigkeit.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 29. September und publicirt den 2. October 1843.



24. Polizei-Bekanntmachung, das Fahren nach und von dem neuen Schauspielhause betreffend.

Bei der bevorstehenden Eröffnung des neuen Schauspielhauses findet sich die Polizei-Direction wegen des Fahrens nach und von demselben zu den nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Das Vorfahren vor dem Schauspielhause ist nur in der Richtung vom Osterthore her, das Abfahren vom Schauspielhause dagegen nur in der Richtung nach dem Heerdenthore hin gestattet.

2) Alle Wagen haben in der Richtung von der Osterthorsseite her zu halten und zwar in gehöriger Entfernung von dem Eingange, hinter einander in einer Reihe, so daß ein später ankommender Wagen stets den letzten Platz in dieser Reihe einzunehmen hat, und dürfen die Wagen nur nach dieser Reihenfolge vorfahren.

3) Das Halten neben einem andern Wagen, soz wie ein Verlassen der Reihenfolge zu dem Zwecke, um andern Wagen vorzufahren, ist durchaus verboten.

4) Das zu wiederholten Malen erlassene Verbot des schnellen Fahrens wird auch bei dieser Veranlassung aufs Ernstlichste wiederholt und besonders ein vorsichtiges Fahren bei dem Wenden um die Straßenecken nachdrücklich zur Pflicht gemacht.

5)

5) Die Kutscher, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegen handeln oder den Weisungen der mit Aufrechthaltung der Ordnung beauftragten Polizeibeamten und der aufgestellten Wachen nicht sofort Folge leisten, haben unnachsichtlich, je nach den Umständen, angemessene Geld- oder Gefängnißstrafen zu gewärtigen und kann denselben der Einwand, daß sie nur den Befehlen ihrer Herrschaft gehorcht hätten, nie zur Entschuldigung gereichen.

6) In Folge dieser neuen Vorschriften findet das in der Polizei-Verordnung vom 6. November 1841 enthaltene Fahr-Reglement auf das Theater keine Anwendung mehr, wogegen dasselbe aber hinsichtlich des Fahrens nach und von der Union während der dort stattfindenden Concerte fortwährend in Kraft bleibt.

Bremen, den 12. October 1843.

Die Polizei-Direction.



25. u. 26. Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 14. u. 15. October wurden die besfalligen, in der Sammlung der Verordnungen von 1839 N<sup>o</sup> 7. S. 20 u. N<sup>o</sup> 8. S. 22. abgedruckten, Verfügungen wörtlich wiederholt.



27. Polizei-Vorschriften für die sich hieselbst während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.

Unterm 14. October Erneuerung der üblichen Vorschriften, zuletzt abgedruckt in der Sammlung der Verordnungen von 1835 N<sup>o</sup> 21. S. 96.



## 28. Publication der neuen Wechselordnung.

Nachdem der in Folge einer Revision der bisherigen Wechselgesetze ausgearbeitete Entwurf einer neuen Wechselordnung im Bürgerconvente genehmigt ist, so verordnet der Senat,

daß diese neue Wechselordnung nebst den derselben beigefügten transitorischen Bestimmungen (wovon Abdrücke in der Senatsbuchdruckerei zu haben sind) mit dem 1. Januar 1844 in Kraft trete. —

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 16. October 1843.

## W e c h s e l o r d n u n g

der

### f r e i e n H a n s e s t a d t B r e m e n

nebst den die Einführung derselben betreffenden Vorschriften.

#### I. T i t e l.

##### Präliminarbestimmung.

Art. 1. Die gegenwärtige Wechselordnung äußert ihre Gesetzeskraft im Umfange des ganzen Bremischen Freistaats. Die darin enthaltenen Vorschriften erstrecken ihre Wirkung selbst dann zugleich auf das Gebiet der Stadt, mit Einschluß der Kemter Vegesack und Bremerhaven, wenn darin bloß von hiesigen Verhältnissen und Beziehungen die Rede ist.

II.

## III. T i t e l.

Von dem Begriffe und den Erfordernissen eines Wechsels.

Art. 2. Wechsel sind Verschreibungen oder Anweisungen über eine bestimmte Geldsumme, welche in der im folgenden Artikel bezeichneten Form ausgestellt sind.

Art. 3. Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehören:

- a) Das Wort „Wechsel“ oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, der diesem Worte in der fremden Sprache entsprechende Ausdruck.
- b) Die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.
- c) Die Angabe der zu zahlenden Summe, nebst Benennung der Münzsorte oder Art des Geldes; bei den im Bremischen Staate zahlbaren Wechseln indeß wird im Zweifelsfalle immer die daselbst geltende Handelsvaluta angenommen, ohne daß es deshalb einer besondern Erwähnung bedarf.
- d) Die Bestimmung der Verfallzeit.
- e) Die Unterschrift des Ausstellers in seinem eignen Namen oder in dem seiner Firma, oder die Unterschrift des dazu Bevollmächtigten, mit Erwähnung dieser Eigenschaft.
- f) Die Bezeichnung dessen, welchem gezahlt werden soll.

Art. 4. In dem trassirten Wechsel muß außerdem der Name oder die Firma des Trassaten, so wie der Ort, wo derselbe wohnt oder sein Geschäft betreibt, angegeben werden.

Art.

Art. 5. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als dem Wohn- oder Geschäftsorte desjenigen, auf welchen der Wechsel lautet, geschehen, so ist dieser Zahlungsort gleichfalls anzugeben.

Art. 6. Verschreibungen oder Anweisungen über eine bestimmte Geldsumme, welche im Auslande ausgestellt sind, gelten hier als Wechsel, sobald sie entweder den obigen Vorschriften entsprechen, oder nach den Gesetzen des Ausstellungsortes als Wechsel zu betrachten sind.

### III. T i t e l.

#### Von der Wechselfähigkeit.

Art. 7. Wechselfähig sind ohne Unterschied des Geschlechts alle Personen, welche sich rechtsbeständig verpflichten können.

### IV. T i t e l.

Von der Schließung des Wechselvertrages und den, dabei dem Wechselgeber und Wechselnehmer obliegenden Pflichten.

Art. 8. Der, das Wechselrecht begründende, Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

Art. 9. Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen, im Bremischen Staate ausgestellten, Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

Art.

Art. 10. Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Baluta verpflichtet.

Art. 11. Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor Sonnenuntergang zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der Post desselben Tages versandt werden kann.

Art. 12. Der Wechselnehmer kann im letzteren Falle vom Aussteller sofort oder in der Folge mehrere Exemplare (Prima, Secunda &c.) des Wechsels verlangen. Doch ist der Geber zur Lieferung desjenigen Exemplars nicht verbunden, welches bereits zur Acceptation versandt worden oder versandt werden soll, wenn er zugleich auf dem überlieferten Exemplar genau anzeigt, bei wem das zur Acceptation versandte Exemplar am Zahlungsorte anzutreffen ist.

Art. 13. Der Nehmer ist nur bei Wechseln, welche in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind (Art. 44 — 46), verpflichtet, für deren Acceptation Sorge zu tragen.

Art. 14. Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten, Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer, auf dessen Verlangen, eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda &c. bezeichnet ist.

Art.

Art. 15. Die, aus den nach dem gegenwärtigen Titel dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden, Klagen und Einreden können im Executivproceſſe geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatfachen, durch Urkunden oder Eideszuschreibung verbunden wird.

### V. T i t e l.

#### Vom Indossamente.

Art. 16. Wechsel und Indossamente, welche an Jemandes Ordre ausgestellt oder indossirt sind, können von diesem selbst eincassirt werden.

Art. 17. Alle Wechsel können, wenn schon sie nicht an Ordre lauten, indossirt werden, sobald darin nicht das Gegentheil ausgedrückt ist.

Art. 18. Ist aus dem Indossamente nicht ersichtlich, daß es bloß zur Eincassirung verfügt ist, so wird angenommen, daß dadurch sämtliche Rechte aus dem Wechsel übertragen worden.

Art. 19. Ist aus dem Indossamente ersichtlich, daß es bloß zur Eincassirung verfügt worden, so kann der Indossatar den Wechsel nur dann weiter indossiren, wenn das Indossament zugleich an seine Ordre lautet. Auch überträgt er in diesem Falle kein weiteres Recht, als das ihm selbst ertheilte.

Art. 20. Wechsel oder Indossamente, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, bedürfen zu dessen Legitimation überall keiner Uebertragungsurkunde. Bei allen andern Wechseln oder Indossamenten kann die Uebertragung der Wechselforderung, als solcher, nur durch Indossament auf der Wechselurkunde, deren Copie oder der Alonge geschehen.

Art. 21. Das Blancoindossament reicht zur vollständigen Legitimation des Inhabers, als Wechselgläubigers, hin.

Art. 22. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, sämtliche Blancoindossamente auszufüllen.

Art. 23. Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

Art. 24. Zum vollständig ausgefüllten Indossamente gehört:

- a) die Angabe des Namens oder der Firma des Indossatars, so wie
- b) des Orts, Monatstages und Jahres der Indossirung;
- c) die Unterschrift des Indossanten oder seiner Firma oder des dazu Bevollmächtigten, im letzten Falle unter Erwähnung dieser Eigenschaft.

Art. 25. Hat der Indossant nicht in dem Indossamente ausdrücklich die Gewährleistung (mittels der Clausel frei von Obligo oder sonstiger gleichbedeutenden Ausdrücke) ausgenommen, so wird er allen seinen Nachmännern auf gleiche Weise, wie der Aussteller, nach Wechselrecht verpflichtet.

Art. 26. Das Indossament zur Eincassirung legitimirt den Wechselinhaber gegen jeden Wechselschuldner.

Art. 27. Wer mehrere Wechselreplare, (Prima, Secunda &c.) oder Wechselcopien an verschiedene Personen oder in blanco indossirt, ist für jedes Indossament nach Wechselrecht verantwortlich.

Art.

Art. 28. Wer einen falschen Wechsel oder einen, mit einem falschen Indossamente versehenen, Wechsel indossirt, wird dadurch seinen Nachmännern für die Bezahlung des Wechsels nach Wechselrecht verpflichtet.

Art. 29. Ein Wechsel kann, so lange die Wechselkraft nicht erloschen ist, indossirt werden. Selbst der Protest wegen Nichtzahlung hebt die Befugniß des Wechselinhabers dazu nicht auf.

## VI. T i t e l.

### Von der Acceptation.

Art. 30. Eigene Wechsel bedürfen keiner Acceptation.

Art. 31. Die Acceptation verpflichtet den Acceptanten wechselfähig, die Wechselsumme zur Verfallzeit zu bezahlen.

Art. 32. Alle trassirte Wechsel können bis zum Verfalltage und, insofern sie Respittage haben, bis zum Ablauf derselben zur Acceptation präsentirt werden. Der mit Besorgung der Acceptation Beauftragte ist in dessen, in Ermangelung anderweitiger Ordre, verbunden, innerhalb dreier Tage nach Empfang des Auftrages den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren und, wenn letztere verweigert wird, sofort protestiren zu lassen.

Art. 33. Die Erklärung über die Acceptation kann an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, aber nicht später als 5 Uhr Abends, verlangt werden.

Art. 34. Dieselbe muß binnen 24 Stunden nach der Präsentation erfolgen. Hat indeß der Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet, am nemlichen  
Tage

Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

Art. 35. Zur Acceptation genügt das Wort „acceptirt“ oder jeder andre, dieselbe außer Zweifel setzende, Ausdruck.

Art. 36. Die Acceptation muß mit dem Namen oder der Firma des Acceptanten versehen, von ihm selbst oder dem zu solchem Geschäft Bevollmächtigten, unter Angabe dieser Eigenschaft, auf den Wechsel selbst geschrieben werden.

Art. 37. Nur bei Wechseln, welche in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind, muß der Tag der Acceptation mit ausgedrückt werden.

Art. 38. Niemand ist verbunden, sich eine, nicht die ganze Wechselsumme umfassende, Acceptation gefallen zu lassen. Doch kann der Präsentant die, mit deren Annahme verknüpfte, Verantwortlichkeit gegen seine Vormänner von sich abwenden, wenn er wegen desjenigen Theils der Wechselsumme, für welchen die Acceptation verweigert ist, protestiren läßt und sodann nach Vorschrift der Art. 79 und 81 verfährt.

Art. 39. Ist der Wechsel an einem andern Orte, als dem Wohn- oder Geschäftsorte des Trassaten, zahlbar, so muß der Acceptation die Anzeige beigefügt werden, bei wem der Inhaber die Zahlung zu empfangen habe.

Art. 40. Unterbleibt diese Anzeige, so ist der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich und kann an seinem Wohn- oder Geschäftsorte in der Maaße, als wäre an dem angegebenen Orte die Zahlung verweigert, nach Wechselrecht belangt werden.

Art.

Art. 41. Wer einen Wechsel acceptirt, wovon er schon ein anderes Exemplar acceptirt hat, ist für beide Accepte nach Wechselrecht verantwortlich.

Art. 42. Die Acceptation der Secunda, Tertia &c. hat mit der der Prima gleiche Wirkung.

Art. 43. Die einmal geschehene Acceptation bindet den Acceptanten selbst dann, wenn sie wieder durchgestrichen wäre.

Art. 44. Hieselbst ausgestellte Wechsel, welche binnen einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind, müssen in Ermangelung besonderer, im Wechsel selbst ausgedrückter, Verabredung in folgenden, vom Tage der Ausstellung an zu rechnenden, Fristen zur Acceptation präsentirt werden:

a) hieselbst zahlbare Wechsel binnen 3 Monaten;

b) Wechsel welche auswärts zahlbar sind, und zwar:

1) in Europa, auf den Canarischen Inseln, den Madeiras und den Azoren binnen 6 Monaten;

2) an der Nordküste von Afrika, in der Levante, auf den Cap-Verdischen Inseln, in Nordamerika, mit Ausnahme der Westküste, und in Westindien binnen 8 Monaten;

3) an der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, letzteres und die Capstadt mit eingeschlossen, so wie an der Ostküste von Südamerika binnen 1 Jahre,

4) an der Ostküste von Afrika, in Ostindien, China, Japan, oder überhaupt östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung in Afrika, Asien

Asien oder Australien, desgleichen an der Westküste von Amerika binnen 2 Jahren.

Art. 45. Außere Verhältnisse, welche die Verbindung mit dem Zahlungsorte auffallend stören oder erschweren, wohin nach den Umständen Kriege, politische Unruhen, Epidemien u. dgl. gehören, haben eine Verdoppelung dieser Fristen zur Folge.

Art. 46. Fallen diese Fristen indessen nur theilweise mit den in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verhältnissen zusammen, so wird bloß derjenige Theil der Zeit, welchen ein solcher Wechsel während derselben läuft, verdoppelt.

Art. 47. Werden die vorstehenden Fristen (Art. 44 — 46) nicht beachtet, so geht der Regreß nach Wechselrecht gegen die hiesigen Aussteller und Indossanten verloren.

## VII. T i t e l.

Von der Auslieferung des zur Acceptationsbesorgung empfangenen Wechsel-exemplars.

Art. 48. Der Inhaber eines Duplicats oder einer auf ihn indossirten Copie, worin das zur Acceptation versandte Wechsel-exemplar, so wie die mit der Besorgung der Acceptation beauftragte Adresse gehörig nachgewiesen wird, ist, sobald er sich als solcher legitimirt, berechtigt, von demjenigen, welchem eine oder die andere dieser Urkunden zur Besorgung der Acceptation eingesandt worden, die Auslieferung derselben zu fordern, insofern nicht etwa dem letztern vom Einsender andere Vorschrift ertheilt ist.

## VIII.

## VIII. T i t e l.

## Von der Verfallzeit.

Art. 49. Ein auf Sicht (a vista) lautender Wechsel ist drei Stunden nach der Präsentation zahlbar.

Art. 50. Bei den hieselbst ausgestellten, auf Sicht zahlbaren, Wechseln gelten für die Präsentation zur Zahlung dieselben Vorschriften, welche oben Art. 44—47 hinsichtlich der, in einer gewissen Zeit nach Sicht zahlbaren, Wechsel für die Präsentation zur Acceptation gegeben sind. Wechsel, welche einfach nach Sicht, ohne Hinzufügung einer Zeitbestimmung, lauten, werden als auf Sicht lautend betrachtet.

Art. 51. Das Ufo ist bei Wechseln, welche aus den Deutschen Bundesstaaten auf den hiesigen Staat gezogen sind, 14 Tage nach Sicht; bei Wechseln aus Holland, England und Frankreich 30 Tage nach Dato; bei Wechseln aus Italien, Spanien, Portugal und andern Ländern 60 Tage nach Dato.

Art. 52. Bei Wechseln, welche auf Tage oder eine oder mehrere Wochen, sei es nach dem Tage der Ausstellung oder nach Sicht (d. h. nach dem Datum der Acceptation) lauten, wird bei Datowechseln der Tag der Ausstellung und bei Sichtwechseln der der Acceptation nicht mitgerechnet (so daß also ein, am 1. Januar ausgestellter, auf 14 Tage nach Dato lautender, Wechsel den 15., ein auf 3 Wochen lautender den 22. u. s. w. fällig ist).

Art. 53. Lautet der Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage mit dem Monatstage beendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist.

Art.

Art. 54. Ist ein solcher Wechsel an einem Calendertage ausgestellt, welcher in dem Monate, in welchem die Zahlung geschehen soll, fehlt, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Art. 55. Ist die Zahlung auf die Mitte eines Monats bestimmt, so ist der 15. der Verfalltag, wenn auch der Monat mehr oder weniger als dreißig Tage hat.

Art. 56. Ein halber Monat wird zu 15 Tagen gerechnet.

Art. 57. Bei Wechseln, welche auf einen oder mehrere und einen halben Monat gestellt sind, werden die Monate in Gemäßheit der Art. 53 und 54 berechnet und 15 Tage hinzugezählt.

Art. 58. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist derselbe an eben dem Monats-tage des Zahlungsjahrs verfallen, an welchem er ausgestellt worden. Ist der Wechsel aber in einem Schaltjahre am 29. Februar ausgestellt, so wird er, falls das Zahlungsjahr kein Schaltjahr ist, bereits am 28. Februar fällig.

Art. 59. Ist der Wechsel nach altem Styl gezogen, so wird der Verfall, insofern derselbe von der Zeit der Ausstellung abhängt, nach demjenigen Calendertage neuen Styls berechnet, welcher dem im alten Styl bezeichneten Tage der Ausstellung (nicht des Verfalls) entspricht.

## IX. T i t e l.

### V o n d e r Z a h l u n g.

Art. 60. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 5 Uhr Abends, und zwar in der Regel am Verfalltage, geschehen.

Art.

Art. 61. Trifft die Verfallzeit auf einen Sonn- oder Festtag, so kann die Zahlung erst an dem nächsten Werktag verlangt werden.

Art. 62. Der Aussteller eines eignen Wechsels darf, gleichwie der Trassat, 8 Respittage nach dem Verfalltage in Anspruch nehmen, deren Benutzung übrigens auch dem Wechselinhaber unbenommen bleibt. Ist indessen der Wechsel auf Sicht gestellt, so fallen die Respittage hinweg.

Art. 63. In die Zahl der Respittage werden Sonn- und Festtage mit eingerechnet.

Art. 64. Fallen der oder die letzten Respittage auf Sonn- oder Festtage, so muß die Zahlung an dem vorhergehenden letzten Werktag geschehen.

Art. 65. Der Wechselinhaber muß die zu empfangende Geldsumme bei dem Wechselschuldner oder der im Wechsel ausgedrückten Zahlungsadresse abholen lassen.

Art. 66. Stückzahlung anzunehmen, ist der Wechselinhaber nicht schuldig. Doch kann er die mit deren Annahme verknüpfte Verantwortlichkeit gegen seine Vormänner von sich abwenden, wenn er wegen nicht vollständiger Zahlung protestiren läßt und sodann nach Vorschrift der Art. 79 und 81 verfährt.

Art. 67. Der Wechselinhaber ist die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen nicht schuldig.

Art. 68. Der Trassat darf vor der Verfallzeit keine Zahlung leisten; er kann jedoch die desfallige Verantwortlichkeit von sich abwenden, wenn er den Wechsel auf sich selbst indossiren läßt.

Art. 69. Der Wechselschuldner braucht nur gegen Auslieferung des, von ihm ausgestellten eignen oder mit seinem Accept versehenen trassirten, Originalwechsels

wechsels Zahlung zu leisten. Ist letzterer indeß abhanden gekommen, der Wechselschuldner aber der Wechselschuld überführt, so kann der Inhaber gegen genügende Sicherheitsleistung, daß er in angemessener Frist, auf seine Kosten, dem Schuldner ein bündiges Mortificationsdocument einliefern und von Jedermanns Ansprache befreien wolle, Zahlung, in Ermangelung solcher Sicherheitsleistung aber gerichtliche Deposition des Wechselbelaufs verlangen.

Art. 70. Der Wechselschuldner kann eine Quittung des Präsentanten auf der Wechselurkunde, wenn anders nicht dieselbe abhanden gekommen (Art. 69) verlangen; indeß begründet schon der Besitz des Wechsels die rechtliche Vermuthung der geschehenen Einlösung.

#### X. T i t e l.

Von den Rechten und Pflichten des Inhabers im Fall der Nichtacceptation oder Nichtzahlung.

Art. 71. Ist derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, nicht aufzufinden, so muß der Wechselinhaber da, wo jener zuletzt sein Geschäftslocal hatte, oder, falls er ein solches nicht gehabt, da, wo derselbe zuletzt seine Wohnung hatte, die Acceptation oder Zahlung verlangen und so, als wäre er anwesend und verweigerte die eine oder andre, verfahren.

Art. 72. Bei domicilirten Wechseln genügt die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung im Domicil des Wechsels.

Art. 73. Der Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung muß spätestens an dem auf den letzten Respittag folgenden Werktag erhoben werden.

den. Ist derselbe schon früher erhoben, so ist er an dem so eben gedachten Tage zu wiederholen. Bei Wechsell, welche auf Sicht lauten (Art. 62) muß die Protestaufnahme an dem auf den Präsentationstag folgenden Werktag geschehen.

Art. 74. Findet der Inhaber eines girirten Wechselersemplars das zur Acceptation versandte Exemplar bei der bezeichneten Person überall nicht oder nicht acceptirt vor, und verweigert in diesem Falle der Trassat die Acceptation des girirten Exemplars, so muß der Inhaber gegen beide protestiren lassen.

Art. 75. Wird die Insolvenz dessen, auf den der Wechsel lautet, durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, so hat der Inhaber, der Wechsel sei acceptirt oder nicht, das Recht, selbst vor der Verfallzeit und dem Ablaufe der Respittage protestiren zu lassen und sofort seinen Regreß gegen seine Vormänner zu nehmen (Art. 82).

Art. 76. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten eines trassirten oder den Aussteller eines eignen Wechsels bedarf es des Protestes überall nicht.

Art. 77. Dem Inhaber eines, mit Protest versehenen, Wechsels sind die ihm daraus Verpflichteten sämtlich solidarisch verpflichtet.

Art. 78. Es steht in seiner Wahl, an wen er sich zunächst halten will.

Art. 79. Will er sich an seine Vormänner halten, so muß er demjenigen, welchen er zuerst besprechen will, sofort eine Ausfertigung der Protesturkunde zustellen. Wohnt derselbe im Auslande, so muß die Protestversendung mit nächster Post nach dem Tage der Protesterhebung verfügt werden. Sollte mit dessen  
Wohn-

Wohnorte keine regelmäßige Postverbindung Statt finden, so bleibt es seinem vernünftigen Ermessen überlassen, welchen Communicationsweg er einschlagen will.

Art. 80. Der Inhaber ist auch berechtigt, von demjenigen seiner Schuldner, an den er sich zunächst gehalten, wieder abzulassen und seinen Regreß vorläufig gegen einen andern zu nehmen, ohne daß der zuvor Besprochene dadurch frei wird.

Art. 81. Will er indeß zunächst den Trassanten oder einen früheren Indossanten, mit Uebergang späterer Indossanten, besprechen, so muß er, um sich den Regreß gegen seine einstweilen übersprungenen Vormänner zu erhalten, diesen eine Ausfertigung der Protesturkunde, der Vorschrift des Art. 79 gemäß einsenden.

Art. 82. Derjenige, gegen welchen zunächst der Regreß genommen wird, hat, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, dem Regreßnehmer, nach dessen Wahl, entweder hinlängliche Sicherheit für die vollständige und unbedingte Bezahlung des Wechsels, nach dem alsdann üblichen Cours, mit sämtlichen Unkosten zu leisten, oder einen andern annehmlichen, zur Verfallzeit des ersteren zahlbaren, und die Valuta desselben mit den bisherigen Unkosten begleichenden, Wechsel zuzustellen. Jedoch behält er das Recht, sich durch Baarzahlung des Wechselbetrags und sämtlicher Unkosten, oder, falls deren Annahme verweigert wird, durch gerichtliche Deposition der Gelder von allem weiteren Anspruche zu befreien. Im obigen Falle der Sicherheitsleistung, wo der ursprüngliche Wechsel in den Händen des Regreßnehmers verbleibt, ist dieser, wenn dennoch zur Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgt, schuldig, die Protesteinlegung wiederholen zu lassen.

Art.

Art. 83. Wird dagegen Regreß wegen Nichtzahlung genommen, so kann der Inhaber des Wechsels von seinen Vormännern

- a) die Zahlung der Wechselsumme nach dem alsdann üblichen Cours,
- b) die Protestkosten,
- c) das Briefporto,
- d) die Stempelgebühren,
- e) die Maklercourtage,
- f)  $\frac{1}{2}$  pCt. Wechselprovision,
- g) 5 pCt. Zinsen seit dem Verfalltage des protestirten Wechsels fordern.

Art. 84. Es steht dem Regreßnehmer auch frei, bis zum Belaufe der Retourrechnung zum Tagescourse einen Rückwechsel auf den, von ihm in Anspruch genommenen, Vormann zu trassiren.

Art. 85. Der Rückwechsel muß direct (a drittura) gezogen und demselben der protestirte Wechsel nebst der Retourrechnung beigefügt werden.

Art. 86. Hat der Regreßnehmer bereits eine Retourrechnung bezahlen müssen, so kann er deren Gesamtbetrag von seinen Vormännern ersetzt verlangen, auch, wenn an dem Zahlungsorte des Wechsels ein directer Cours auf hier, Hamburg oder Amsterdam notirt wird, den Betrag der Retourrechnung so berechnen, als wenn auf ihn direct, oder, wo dies nicht zulässig ist, über Hamburg oder Amsterdam retrassirt wäre, und zwar ohne Unterschied, ob eine Rücktratte wirklich gezogen worden oder nicht. In die Retourrechnung darf  $\frac{1}{2}$  pCt. Wechselprovision nebst den übrigen im Art. 83 erwähnten Kosten aufgenommen werden.

Art.

Art. 87. Der Inhaber braucht den Wechsel nicht aus den Händen zu geben, bevor er vollständig befriedigt ist, oder nach Vorschrift des Art. 82 einen andern Wechsel erhalten hat.

Art. 88. Ein jeder aus dem Wechsel dem Inhaber Verpflichtete hat zur Verfallzeit das Recht, die Auslieferung des quitirten Wechsels und des Protestes wegen Nichtzahlung, gegen Erstattung der Wechselsumme und der sonstigen Retourrechnung, von dem Wechselinhaber zu begehren. Die Weigerung der Annahme einer solchen angebotenen Wechselzahlung, derentwegen ein neuer Protest aufgenommen werden muß, befreit den Anbietenden, so wie dessen Nachmänner, den ersteren jedoch nur, falls er die Wechselsumme gerichtlich deponirt, von aller weiteren Ansprache.

Art. 89. Der dem Regreßnehmer Verpflichtete braucht nur gegen Auslieferung des von ihm ausgestellten oder indossirten Wechsels Zahlung zu leisten. Ist der Originalwechsel verloren gegangen, so finden die Vorschriften des Art. 69 auch hier ihre Anwendung.

Art. 90. Derjenige Indossant, gegen welchen der Regreß mit Erfolg genommen ist, kann sich auf gleiche Weise, wie der Regreßnehmer gegen ihn verfahren konnte, bei seinen sämtlichen Vormännern und bei dem Acceptanten eines trassirten oder dem Aussteller eines eignen Wechsels schadlos halten.

Art. 91. Um sich den Regreß gegen seine Vormänner zu sichern, muß er denselben den eingesandt erhaltenen Protest mittheilen, und dabei nach Vorschrift der Art. 79 und 81 verfahren.

Art. 92. Hat der Trassant den Wechsel wieder eingelöst, so kann er gleichfalls den Acceptanten nach  
Wech=

Wechselrecht belangen. Dahingegen steht dem Trassaten, welcher als solcher den Wechsel bezahlt hat, zum Zweck seiner Schadloshaltung kein Wechselrecht gegen den Trassanten zu.

Art. 93. Der Inhaber, welcher den ihm im gegenwärtigen Titel auferlegten Pflichten nicht nachlebt, verliert, im Falle er Eigenthümer des Wechsels ist, den Regreß nach Wechselrecht und bleibt auch alles sonstigen Regresses gegen seine Vormänner verlustig, falls er nicht beweisen kann, daß sie durch seine Versäumniß keinen Schaden erlitten haben. War er aber bloß zur Incassirung beauftragt, so hat er seinem Vollmächtsgeber allen, demselben durch seine Versäumniß angeursachten Schaden, zu ersetzen.

## XI. Titel.

### Vom Proteste.

Art. 94. Die Protestaufnahme geschieht durch Einen Notar, nach Vorschrift der Notariatsordnung. Nur im Nothfalle kann vom Vorsitzer des competenten Gerichts dazu ein Gerichtschreiber oder Gerichtsbote beauftragt werden.

Art. 95. Die Protestvollziehung kann jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends geschehen.

Art. 96. Der mit der Aufnahme des Protestes Beauftragte hat denjenigen, gegen welchen protestirt werden soll, zunächst in seinem Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen in seiner Wohnung aufzusuchen. Ist derselbe überall nicht aufzufinden, so muß dieser Umstand im Proteste erwähnt werden.

## XII. Titel.

## Von der Nothadresse und der Intervention.

Art. 97. Sowohl der Aussteller als der Indossant kann den Wechsel mit Nothadressen versehen.

Art. 98. Verweigert der Trassat die Acceptation des Wechsels und acceptirt er denselben auch nicht unter Protest, so muß der Wechsel bei der Nothadresse zur Acceptation präsentirt werden.

Art. 99. Der vom Aussteller nicht bezahlte eigene Wechsel muß der Nothadresse zur Zahlung präsentirt werden.

Art. 100. Sind auf dem Wechsel mehrere Nothadressen verzeichnet, so ist derselbe bei sämtlichen zu präsentiren und diejenige anzunehmen, welche die meisten Wechselverpflichteten befreiet.

Art. 101. Ist die Präsentation des Wechsels bei der Nothadresse zur Acceptation oder Zahlung unterblieben, so äußert diese Versäumniß nur auf das Rechtsverhältniß des Adressanten und seiner Nachmänner ihren Einfluß.

Art. 102. Der Präsentant braucht sich keine Acceptation von Seiten eines auf dem Wechsel nicht bezeichneten Dritten gefallen zu lassen.

Art. 103. Die Acceptation von Seiten eines Dritten oder des Präsentanten selbst ist überall erst zulässig, wenn die Nothadresse solche verweigert hat.

Art. 104. Die Acceptation von Seiten des Intervenienten oder der Nothadresse hat gleiche Wirkung mit der durch den Trassaten geschehenen Acceptation.

Art. 105. Die von Seiten eines Dritten gehörig angebotene Bezahlung des, beim Verfall nicht ein-  
ge-

gelösten, Wechsels darf vom Präsentanten nicht ausgeschlagen werden, bei Verlust des Regresses wider denjenigen, für welchen die Zahlung angeboten wurde und dessen Nachmänner.

Art. 106. Die Acceptation von Seiten der Nothadresse oder des Intervenienten befreit den Präsentanten nicht von der Verpflichtung, bei dem Trassaten protestiren zu lassen. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Präsentanten ob, wenn von Seiten der Nothadresse oder des Intervenienten Zahlung geleistet wird und der Zahlende den Protest verlangt.

Art. 107. Der Adressat sowohl als der Intervenient kann von demjenigen, für den er den Wechsel eingelöst, und von dessen Vormännern die gezahlte Wechselsumme so wie den Ersatz seiner Auslagen nebst  $\frac{1}{2}$  pSt. Provision, gegen Auslieferung des quitirten Wechsels und Protestes, nach Wechselrecht verlangen.

### XIII. T i t e l.

Von gemeinschaftlicher Uebernahme der Wechselverbindlichkeit.

Art. 108. Nur die in der Wechselurkunde selbst oder deren Alonge übernommene Bürgschaft (avallo) verpflichtet nach Wechselrecht.

Art. 109. Haben Mehrere ohne Zusatz, daß sie nur Bürgen seien, einen Wechsel unterschrieben, so werden sie sämmtlich, ohne Unterschied der Fassung der Wechselurkunde, als dem Wechselinhaber solidarisch verhaftete Hauptschuldner angesehen, von denen keiner die Rechtswohlthat der Theilung in Anspruch nehmen kann.

Art. 110. Dasselbe findet Statt, wenn Mehrere, ohne sich als Bürgen zu bezeichnen, einen Wechsel der

äußeren Form nach indossirt haben, und nicht etwa sonst aus der Wechselurkunde erhellet, daß nur einer oder der andre von ihnen zu einem eigentlichen Indossamente legitimirt war.

Art. 111. Erhellet Letzteres aus der Wechselurkunde selbst, so werden diejenigen, welche ihre Namensunterschrift der des Indossanten schlechthin beigefügt haben, als dessen Bürgen angesehen.

Art. 112. Als Bürgen werden auch diejenigen betrachtet, welche ihre Namensunterschrift schlechthin dem Namen des Acceptanten oder Intervenienten hinzugefügt haben.

Art. 113. Der eigentliche Wechselbürge haftet mit dem Wechselhauptschuldner dem Wechselinhaber solidarisch, ohne von den dem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten eine andere, als die der Abtretung des Klagerrechts, in Anspruch nehmen zu können.

Art. 114. Der Bürge kann die Abtretung des Klagerrechts in der Form eines Wechselindossaments frei von Obligo begehren.

Art. 115. Der Wechselinhaber, welcher gegen den Wechselbürgen seiner Vormänner den Regreß nehmen will, muß ihm, den Vorschriften der Art. 79 und 81 gemäß, die Protesturkunde zustellen.

#### XIV. T i t e l.

Vom Erlöschen des Wechselrechts.

Art. 116. Das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit ist, abgesehen von den folgenden Bestimmungen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 117. Das Recht des Wechselgläubigers geht vollständig auf die Erben über.

Art.

Art. 118. Die Erben des Wechselschuldners treten vollständig in dessen Verbindlichkeit. Doch kann der Personalarrest gegen sie erst dann verfügt werden, wenn ihr Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht.

Art. 119. Das Klagerecht aus dem Wechsel als solchem verjährt binnen zwei Jahren.

Art. 120. Die Verjährungsfrist beginnt bei Wechseln, welche durch die Ausstellung oder Acceptation einen bestimmten Verfalltag erhalten haben, mit dem auf den letzten Respittag oder, in Ermangelung von Respittagen, mit dem auf den Verfalltag folgenden Tage, und zwar ohne Unterschied, ob der letzte Respittag oder der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag, oder ein Werktag war.

Art. 121. Ist aber wegen Nichtacceptation protestirt worden, so beginnt die Verjährungsfrist bereits mit dem auf den Tag der Protesteinlegung folgenden Tage.

Art. 122. Hat der Wechsel weder durch Ausstellung, noch durch Acceptation einen bestimmten Verfalltag erhalten, so beginnt die Verjährung erst bei Ablauf derjenigen Frist, während welcher nach Art. 44 bis 46 die Präsentation geschehen mußte.

Art. 123. Ist der Wechsel prolongirt worden, so beginnt die Verjährung erst bei Ablauf der Prolongationsfrist und der alsdann eintretenden Respittage.

Art. 124. Die Verjährungsfrist endet in der Regel mit Ablauf des Tages des letzten Monats, an welchem sie im ersten Monate begann.

Art. 125. Hat sie in einem Schaltjahre mit dem 29. Februar begonnen, so läuft sie mit dem 28. Februar des zweiten Jahres ab.

Art.

Art. 126. Insolvenz des Wechselfchuldners hemmt die Verjährungsfrist erst von dem Tage an, da dieselbe gerichtsseitig zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

Art. 127. Die auf diese Art unterbrochene Verjährung beginnt mit dem Tage von Neuem ihren Lauf, an welchem, nach beendigtem Debit- oder Concursverfahren, die Anstellung der Klage wieder rechtlich möglich wird.

Art. 128. Im Uebrigen ist der Lauf der Verjährung und der Unterbrechung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

#### XV. T i t e l.

##### Von dem Rechte der Wechsel beim Debit- und Concursverfahren.

Art. 129. Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor andern chirographarischen Gläubigern.

Art. 130. Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Capital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quitirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

Art. 131. Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maaßgabe des Art. 130 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und, im Falle eines Accordes der  
letz-

letzteren, die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesamtbetrag seiner Forderung, bis zu seiner vollständigen Befriedigung, zu erheben.

## XVI. T i t e l.

### Vom Wechselproceffe.

Art. 132. Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, der Vortheile des Wechselprocesses, unter folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 133. Die zur sonstigen Begründung der Klage und Einreden, so wie der etwaigen Re- und Dupliken dienenden Thatsachen können, sofern nicht der Gegner sie einräumt oder dessen Geständniß in Contumacialfällen angenommen wird, nur durch Urkunden erwiesen werden. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.

Art. 134. Die Urkunden müssen auf der Stelle beigebracht werden. Editionsanträge bleiben ausgeschlossen.

Art. 135. Bei Erbfällen ist indeß der Kläger befugt, die active und passive Legitimation zur Sache, nach den Grundsätzen des ordentlichen Processes, zu berichtigen und sodann den Wechselproceß zu wählen. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, die Suspension des Wechselprocesses verlangen und, nach Berichtigung des Legitimationspuncts im ordentlichen Proceffe, zum Wechselproceffe zurückkehren.

Art.

Art. 136. Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben und seine Sache im ordentlichen Proceße fortsetzen.

Art. 137. Die Ausstreichung aller späteren Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

Art. 138. Der Beklagte muß sich gleich im ersten Termine über die erhobene Klage vernehmen lassen.

Art. 139. Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen gehört. Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist, eine Wiederklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

Art. 140. Sonstige dilatorische Einreden sind nur insofern zulässig, als sie die Competenz des Gerichts oder wesentliche Mängel des Proceßes zum Gegenstande haben.

Art. 141. Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Echtheit seiner eignen Wechselzeichnungen, so wie über die Wechselzeichnungen derjenigen, deren Handschrift ihn verbindet, erklären, und kann sich durch keinerlei Einrede von dieser Pflicht befreien.

Art. 142. Entkennt er deren Echtheit, so kann der Kläger sofort einen Diffessionseid verlangen.

Art. 143. Ist der Wechsel per procura gezeichnet, und wird die Ertheilung derselben vom Beklagten geleugnet, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffessionseides auf diesen Punkt verlangen.

Art.

Art. 144. Der Kläger kann die eidliche Diffes-  
sion des Beklagten durch das Erbieten zum anderwei-  
tigen Beweise der entkannten Thatumstände abwenden.  
Doch geht alsdann der Wechselproceß in den ordentlichen  
Proceß über.

Art. 145. Von zerstörliehen Einreden sind nur  
diejenigen zulässig, welche aus dem Wechselrechte selbst  
hervorgehen, oder unmittelbar gegen den Kläger ge-  
richtet sind.

Art. 146. Der Kläger kann nach geschehener  
Vernehmlassung des Beklagten, unbeschadet des Wechsel-  
processes, Aufschub zu seiner Replikhandlung verlangen.  
Nimmt er dieselbe auf der Stelle vor, so muß auch der  
Beklagte sofort dupliciren.

Art. 147. Trägt der Kläger seine Replikhand-  
lung nicht in dem nämlichen Termine vor, in welchem  
der Beklagte sich über die Klage erklärt, so kann der  
Beklagte in dem Termine, worin die Replikhandlung  
erfolgt, Aufschub zur Duplikhandlung verlangen.

Art. 148. Der nach Wechselrecht Beurtheilte  
muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an  
welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen.

Art. 149. Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil  
gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages voll-  
streckbar. In dringenden Fällen, deren Beurtheilung  
dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die  
Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

Art. 150. Die Vollstreckung wird von dem Vor-  
sitzer desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen  
hat, außergerichtlich verfügt; der Verkauf der Immo-  
bilien muß indeß vor dem Obergerichte nachgesucht  
werden.

Art. 151. Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder sofort den Personalarrest verlangen, oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

Art. 152. Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

Art. 153. Sämmtliche in der Gerichtsordnung gestattete Rechtsmittel sind im Wechselproceße, wiewohl ohne Suspensiveffect, zulässig.

Art. 154. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Gerichtsordnung und des gemeinen Proceßes, in sofern sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert worden, im Wechselproceße volle Anwendung.

## A n h a n g.

### Die Einführung der Wechselordnung betreffende V o r s c h r i f t e n.

Art. 1. Mit dem 1sten Januar 1844 tritt die vorstehende neue Wechselordnung in Kraft. Dahingegen  
er-

erlischt an dem nemlichen Tage die Wirksamkeit der Wechselordnung vom Jahre 1712 sammt deren späteren Abänderungen.

Beides jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 2. Alle vor dem 1sten Januar 1844 vorgenommene Wechselgeschäfte werden im Allgemeinen nach der bis dahin geltenden Gesetzgebung beurtheilt.

Art. 3. Vor dem 1sten Januar 1844 vollzogene Blancoindossamente reichen auch nach diesem Tage zur vollständigen Legitimation des Wechselinhabers hin.

Art. 4. Die in Tit. VII. IX. X. XI. und XII. der neuen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften finden auch bei Wechselgeschäften, welche vor dem 1sten Januar 1844 vorgenommen worden, volle Anwendung.

Art. 5. Das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit durch Verjährung ist bei allen Wechseln, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1sten Januar 1844 noch nicht begonnen hatte, nach den Vorschriften des Tit. XIV. der neuen Wechselordnung zu beurtheilen. Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Januar 1844 begonnen, so läuft sie noch drei Jahre nach diesem Tage, jedoch so, daß es, wenn schon dem vorigen Rechte zufolge der Ablauf auf einen früheren Tag fallen sollte, dabei sein Bewenden behält.

Art. 6. Die Bestimmungen des Tit. XV. der neuen Wechselordnung finden auch Anwendung, wenn das Debitverfahren bereits vor dem 1sten Januar 1844 eröffnet war.

Art. 7. Die im Tit. XVI. der neuen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften finden auch auf die-  
jeni-

jenigen Klagen Anwendung, welche in früheren Wechselgeschäften ihren Grund haben. Prozesse, welche vor dem 1sten Januar 1844 bereits anhängig sind, werden in der Lage, worin sie sich an diesem Tage befinden, nach den Vorschriften des Tit. XVI. der neuen Wechselordnung fortgesetzt.



29. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts  
im Jahre 1844.

Die Aufnahme der Einzeichnungen freiwilliger Gaben für das Armen-Institut um die Fortdauer dieser unentbehrlichsten und umfangreichsten unserer milden Stiftungen auch für das kommende Jahr zu sichern, wird von Seiten der Diaconien mit gewohnter ehrenwerther Bereitwilligkeit

am Dienstage, den 14. November,  
in sämtlichen Districten der Alt-, Neu- und Vorstadt  
eröffnet werden.

Wenn auf der einen Seite das Armen-Institut des großen Vorzugs vieler anderer unsrer milden Anstalten entbehrt, durch den Besitz selbstständiger Mittel seine Wirksamkeit gesichert zu sehen, so ist ihm auf der andern dagegen, bei seiner Gründung dafür ein Ersatz geworden in der Hinweisung darauf, daß die christliche Milde und der Wohlthätigkeits Sinn unserer Bürger und Einwohner es an dem nicht fehlen lassen werde, was seine Bedürfnisse erfordern. Und so wenig diese Hoffnung seit der langen Reihe von Jahren, die das Institut seine wohlthätige Wirksamkeit schon geübt hat, jemals ge-  
täuſcht

täuscht ist, um so zuversichtlicher darf der Senat sich der Erwartung hingeben, daß die jetzt vorzunehmende erneuerte Einzeichnung ein Resultat liefern werde, welches nicht minder den bekannten großen Bedürfnissen welchen dadurch abgeholfen werden soll, entspricht, als auch einen Beleg dafür giebt, daß neben so manchen neuen Ansprüchen der Zeit, an die Milde Einzelner für einzelne Zwecke, die allgemeine Liebe und Theilnahme für unser Armen-Institut nicht geschwächt, dieselbe vielmehr in fortdauerndem Zunehmen begriffen sei.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 12. November 1843.



30. Bekanntmachung der Inspection der Mäkler, die Ernennung eines Kunstmäklers, dessen Wirksamkeit und Gebühren betreffend.

In Beziehung auf die unlängst erfolgte Ernennung eines Kunstmäklers bringt im Auftrage des Senats die Inspection der Mäkler hiedurch zur öffentlichen Kunde:

1) daß die Wirksamkeit des Kunstmäklers sich auf Gegenstände der bildenden Kunst beschränkt, derselbe zwar in diesem Fache zu allen Mäklergeschäften berufen ist, ihm jedoch eine ausschließliche Berechtigung zu denselben nicht zusteht;

2) daß die Gebühren-Taxe für ihn vorläufig bis auf anderweitige Bestimmung folgender Gestalt festgesetzt ist:

- a) für die Vermittlung von Privatverkäufen werden vom Verkäufer  $2\frac{1}{2}$  pCt. und vom Käufer ebenfalls

falls  $2\frac{1}{2}$  pCt. vom Preise des verkauften Gegenstandes bezahlt.

- b) Bei öffentlichen Verkäufen werden für alle zur Vorbereitung des Verkaufs, zur Versteigerung selbst, so wie zur demnächstigen Ablieferung der Kaufgegenstände und zur Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Verkaufsprotocolls an den Verkäufer erforderlichen Bemühungen 5 pCt. des Kaufpreises vergütet, welche der Verkäufer zu entrichten hat.

Uebersteigt aber der Verkaufs-Ertrag die Summe von 1000 ₰, so sind von dem Mehr-Ertrage nur  $2\frac{1}{2}$  pCt. zu berechnen.

Ist bei einem öffentlichen Verkauf von Gemälden vorab ein Catalog erforderlich und dessen Anfertigung dem Kunstmäkler aufgetragen, so kann dafür eine besondere nach der Art und dem Umfang zu bestimmende Vergütung berechnet werden.

Für das Ausbieten für den Verkäufer wird nichts vergütet.

- c) Für die Ausführung eines Auftrags zum Ankauf von Kunstgegenständen bei einem öffentlichen Verkaufe sind  $2\frac{1}{2}$  pCt. vom limitirten Preise vom Auftraggeber zu zahlen. Diese Courtage gebührt dem Mäkler auch dann, wenn der Auftraggeber später sein eignes Limito überbietet und solcher Gestalt den Zuschlag erhält.
- d) Für Auszüge aus den Mäklerbüchern erhält er außer der Auslage für Stempelpapier für jede  
eng=

enggeschriebene Folioseite 6  $\%$  und für die Beglaubigung 48  $\%$ .

- e) Für Besichtigungen, Schätzungen, Befundzeugnisse und Gutachten, das dabei aufzunehmende Protocoll und dessen beglaubigte Anfertigung werden 2  $\text{R}\text{th}\text{lr}$  60  $\%$  vergütet. Sind die Bemühungen dabei sehr bedeutend, so darf ein angemessenes Mehreres berechnet werden.

Bremen, den 13. Decbr. 1843.

Die Inspection der Mäkler.



31. Polizei-Bekanntmachung die Gassenreinigung betreffend.

Da zufolge den von der Inspection und Administration der Gassenreinigung anher mitgetheilten, mit dem 1. Januar 1844 in Kraft tretenden neuen Pachtbedingungen wegen der Gassenreinigung, die Wegführung des zusammengefügten und in Gefäßen enthaltenen Unraths in den Sommer-Monaten, d. h. in den Monaten April bis September einschließlich um 5 Uhr, in den Winter-Monaten d. h. in den Monaten October bis März einschließlich um 7 Uhr Morgens, an den Sonntagen aber so früh, als die Eröffnung der Thore es gestattet, beginnen soll, so sieht sich die Polizei-Direction veranlaßt, solches hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Bestimmung zufolge nunmehr:

in den gedachten Monaten die Straßen zeitig vor den festgesetzten Anfangsstunden zu fegen, auch die Schmußeimer oder Kasten zu denselben Zeiten aus-

zu-

zusehen sind, indem den Gassenreinigungsknechten, wie bisher, verboten ist, solche Eimer oder Kasten aus den Häusern zu holen.

Uebrigens bleiben die bisherigen bekannten polizeilichen Vorschriften wegen der Straßen ic. in voller Wirksamkeit.

Bremen, den 28. Decbr. 1843.

Die Polizei-Direction.



## Alphabetisches Register für 1843.

- Abtretung des Eigenthums**, s. Expropriationsgesetz.  
**Armen-Institut**, Fortdauer, *N<sup>o</sup> 29*, S. 156.  
**Arrest auf Besoldung zc.**, s. B. f. Debit- und Nachlass-  
 sachen. (§. 52.)  
**Baggern**, s. Weser.  
**Bremerhaven**, Sammlung für die Kirche daselbst, *N<sup>o</sup> 3*, S. 4.  
 " " " " " " " " *N<sup>o</sup> 8*, S. 13.  
**Bürgerwehr**, s. Wachdienst.  
**Buntenthorsteinsweg**, Bauten daselbst, *N<sup>o</sup> 23*, S. 121.  
**Buß- und Bettag**, *N<sup>o</sup> 21*, S. 121.  
**Cessionen**, Aufhebung und Ausdehnung der Verordnung vom  
 21. Jan. 1828, s. B. f. Debit- und Nachlass-  
 sachen. (§. 76. ff.)  
**Consumtions-Abgabe**, Controlle, s. Schlachtvieh.  
**Copien der Proceßschriften**, s. Gemeiner Bescheid.  
**Dank-, Buß- und Bettag**, *N<sup>o</sup> 21*, S. 121.  
**Debit- und Nachlassachen**, Verordnung für, *N<sup>o</sup> 10*, S. 30.  
**Deiche**, s. Hochwasser.  
**Expropriationsgesetz**, *N<sup>o</sup> 15*, S. 103.  
**Fahrwasser der Unterweser**, Störungen in dem, *N<sup>o</sup> 13*, S. 100.  
**Fallit-Ordnung**, s. Debit- und Nachlassachen.  
**Frankreich**, s. Nothhäfen.  
**Freimarkt**, Fremde während desselben, *N<sup>o</sup> 27*, S. 126.  
 " , Schenkwirthschaften auf demselben, *N<sup>o</sup> 22*, S. 121.  
**Friftgesuch**, s. Gemeiner Bescheid.  
**Gassenreinigung**, *N<sup>o</sup> 31*, S. 159.  
**Gemeiner Bescheid über Substitutionen der Sachführer zc.**,  
*N<sup>o</sup> 5*, S. 9.  
**Hausiren**, *N<sup>o</sup> 20*, S. 118.  
**Hochwasser**, Abwendung der Gefahren des Hochwassers im Gebiete  
 am linken Weserufer, *N<sup>o</sup> 1*, S. 1.

- Hunde, Einfangen herrenloser, *N* 16, S. 114.
- Kahnschiffer, Passirscheine für dieselben, *N* 2, S. 4.
- Kunstmäkler, Ernennung und Gebühren, *N* 30, S. 157.
- Mäkler, s. Kunstmäkler- und Waarenmäkler-Ordnung.
- Nachlasssachen, s. Debit- und Nachlasssachen.
- Nothhäfen, Erlaß der Abgaben bei Benutzung derselben, *N* 4, S. 8.
- October, 18ter, *N* 25 u. 26, S. 126.
- Passirscheine, s. Kahnschiffer.
- Sachführer, Substitution derselben etc., s. Gemeiner Bescheid.
- Sand aus der Weser, s. Weser.
- Schauspielhaus, Fahren nach und von demselben, *N* 24, S. 125.
- Schenk- und Wirthschaften, s. Freimarkt.
- Schlachtvieh, Abgabe von, *N* 17, S. 115.
- Strafen, s. Gassenreinigung.
- Substitution, s. Gemeiner Bescheid.
- Theerhaus-Aufseher, Instruction desselben, *N* 9, S. 16.
- Unterweser, s. Fahrwasser.
- Verklarungen der Schiffer, *N* 14, S. 102.
- Vögel, Einfangen derselben in den Wallanlagen, *N* 11, S. 98.
- Waarenmäkler- und Waarenagenten-Ordnung, Zusätze zu derselben, *N* 6, S. 12.
- Wachdienst der Bürgerwehr, *N* 19, S. 118.
- Wasserwachen, s. Hochwasser.
- Wechselordnung, *N* 28, S. 127.
- Weser, Sand aus derselben, *N* 12, S. 99.
- Wiederbelebung-Apparate, *N* 18, S. 117.
- Wilkenstraße, Fahren durch die, *N* 7, S. 13.

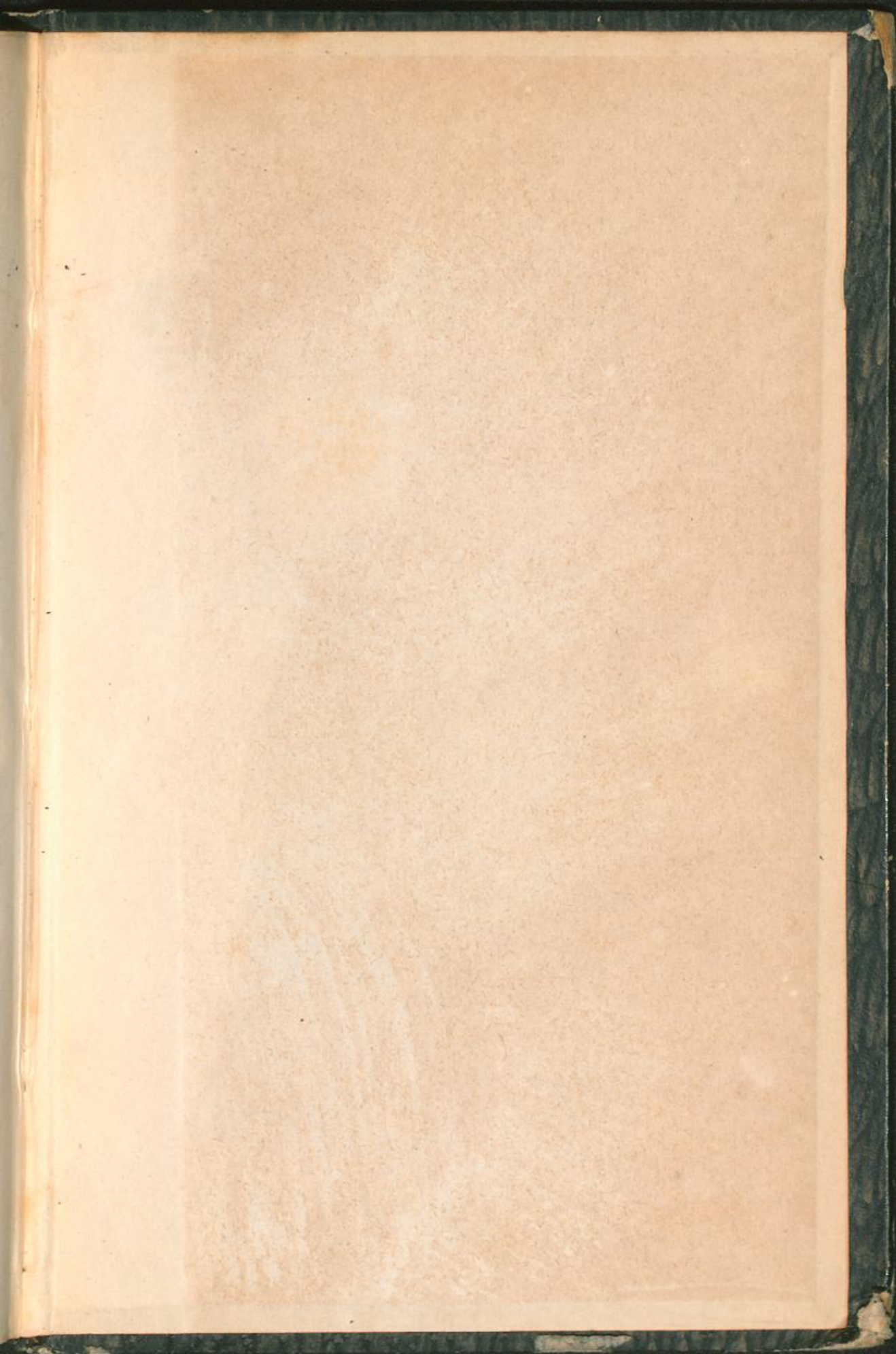
—♦♦♦—

D r u c k f e h l e r.

S. 48, Z. 13 v. o., statt: Rechtsverfolg, lese man; Rechtsverfolgung.









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

# KODAK Color Control Patches

©Eastman Kodak Company, 1997



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



© The Tiffen Company, 2000

# KODAK Gray Scale



**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

**A** 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19

